

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“
Prüfung der Stellungnahmen
 Beteiligung der Öffentlichkeit
 gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
1	01.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>vielen Dank für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem oben genannten 83. Flächennutzungsplan (FNP).</p> <p>Wie in meiner ersten Stellungnahme vom 15. Mai 2023 bereits ausgeführt, missachtet der FNP wesentliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes. Ihre Antworten auf meine detaillierten Stellungnahmen bestehen im Wesentlichen aus den Sätzen "Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen" und "Alle Belange werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt". Nur an wenigen Stellen werden Ihre Antworten konkreter, treffen in der Regel aber nicht den Kern meiner Frage. Die Ausführungen meiner ersten Stellungnahme bleiben somit weiterhin bestehen. Insbesondere möchte ich nochmals auf folgende Auswirkungen hinweisen:</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung beantwortet. Viele Einwände sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zu beantworten, da es sich um eine vorbereitende, grobe Planungsebene handelt.</p>
<p>1. Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) Es ist grob fahrlässig, auf der Basis einer "groben Darstellung" Aussagen über Schutzgüter zu erstellen, ohne auf die vorhandenen Restrisiken für Menschen, Tiere, Umwelt usw. hinzuweisen. Da auf Basis dieser "groben Darstellung" Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen für die Schutzgüter vorbereitet werden, muss es eine Ermittlung und Auflistung der Restrisiken geben. Diese Auflistung ist nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß aufzugliedern. Des Weiteren sind Maßnahmen zu erarbeiten, die das Bruttoisiko reduzieren. Die anschließende Darstellung des Nettoisikos und deren Veröffentlichung schließt diese Auflistung ab.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die geforderte Detailschärfe ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich. Als vorbereitende Bauleitplanung soll auf dieser Ebene die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.</p>

<p>Ohne Berücksichtigung der Anlagenanzahl, des Standardanlagentyps und deren Installationsorte erlauben die getroffenen, groben Annahmen keine Rückschlüsse auf die Schutzgüter. Die Berechnung der Anzahl WEA ist einfach ($\text{Gesamtfläche} / \text{Fläche pro WEA} = \text{Anzahl von WEA}$). In Kapitel 1.2 des Teil II der Begründung (Umweltbericht) werden die Grundlagen dazu und ein Standardanlagentyp beschrieben. Die Nichtberücksichtigung der Anlagenanzahl ist grob fahrlässig und beachtet nicht die wahren, zukünftigen Verhältnisse.</p>	
<p>2. Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb des WEA-Anschlusses an das öffentliche Stromnetz</p> <p>Der FNP berücksichtigt keinerlei Flächen, die für den Anschluss der WEA an das öffentliche Stromnetz erforderlich sind. Kabeltrassen zum Anschluss der einzelnen WEA an Trafoanlagen oder Umspannwerke sowie Kabeltrassen zum Anschluss der Trafoanlagen und Umspannwerke an das öffentliche Stromnetz bleiben ebenso unerwähnt sowie ggf. erforderliche Umzäunungen dieser betriebstechnisch notwendigen Anlagen. Es ist ein Leichtes, von der Gesamtfläche und der Fläche pro WEA auf eine Anzahl von WEA zu schließen. In Verbindung mit einer Standardleistung je WEA (z. B. 8 MW) kann die Gesamtleistung des Windparks und damit die Spannungsebene des Anschlusses ermittelt werden (20 KV oder 110 KV). Daraus ergibt sich der Flächenbedarf für Kabeltrassen, Trafogebäude und Umspannwerke. Das Weglassen dieser für den Anschluss benötigten Flächen suggeriert einen deutlich geringeren Flächenbedarf als den tatsächlich, der für den Betrieb (Stromeinspeisung in das öffentliche Netz) der WEA erforderlich ist. Die Auswirkungen auf den Torfkörper sind damit erheblich größer als im FNP angenommen. Für eine Gesamtrisikoeermittlung sind diese bisher fehlenden Informationen unerlässlich!</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geforderte Detailschärfe ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich. Im Sinne der vorbereitenden Bauleitplanung soll auf dieser Ebene die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden. Zusätzlich erfordert jeder Eingriff die entsprechende Kompensation der Baumaßnahmen.</p>
<p>3. Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb von Verkehrswegen und Erschließungsflächen für die WEA Die im FNP geäußerte Annahme, dass überwiegend vorhandene, befestigte Verkehrswege für Erschließung, Bau und Betrieb der WEA genutzt werden sollen ist irreführend und missachtet eklatant die wahren Verhältnisse vor Ort. Die Straßen im Ipwegermoor sind auf Grund des Torfkörpers tonnenbegrenzt, relativ schmal und in der Regel mit Bäumen und Büschen gesäumt. Schwerlasttransporte sind ohne Ausbau der vorhandenen Straßen und großflächige Abholzungen der Randbereiche nicht möglich.</p> <p>Des Weiteren fehlen Zuwegungen, um von den vorhandenen Straßen auf die WEA Errichtungsflächen zu kommen. Auch diese neu zu errichtenden Zuwegungen zu jeder einzelnen WEA müssen schwerlastfähig sein. Servicefahrzeuge für die regelmäßige Wartung und Instandsetzung der WEA, der Trafogebäude und der Umspannwerke sowie Fahrzeuge von Rettungsdiensten</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik der Erschließung wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und ist im Detail kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Für einen etwaigen Aus- und anschließenden Rückbau der Straßen ist der Vorhabenträger verantwortlich. Für Schäden, die beim Bau der Windenergieanlagen an Straßen entstehen, haftet der Betreiber.</p> <p>Die Planung geht nach den Angaben von Betreibern davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen. In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf sogenanntem Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden.</p>

<p>und der Feuerwehr müssen diese Zuwegungen bei Unfällen, Brand und Zerstörung befahren können. Dies gilt auch für Fahrzeuge zur Beseitigung von Brand-/Ruß- und Staubausswirkungen nach zuvor genannten Ereignissen. Zum Bau dieser heute nicht vorhandenen Zuwegungen ist ein erheblicher Bodenaustausch sowie temporäre und ggf. dauerhafte Grundwassersenkungen erforderlich. Die Nichtberücksichtigung dieser Flächen suggeriert einen deutlich geringeren Flächenbedarf als den tatsächlichen, der für den Bau und Betrieb der WEA erforderlich ist. Die Auswirkungen auf den Torfkörper sind damit erheblich größer als im FNP angenommen. Für eine Gesamtrisikoeermittlung sind diese bisher fehlenden Informationen unerlässlich!</p>	<p>Alle Schutzgüter, insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens, werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.</p> <p>Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten.</p>
<p>4. Störungen und Verdrängung von Vogelarten durch WEA "Dies führt nach Auffassung der Autoren verschiedener Untersuchungen dazu, dass insbesondere Wiesenbrüter und rastende/durchziehende Wasser- und Watvögel größere Abstände zu den Anlagen einhalten, wodurch für bestimmte Vogelarten der Wert bestimmter Flächen als Brut- und/oder Rasthabitat völlig ausfällt bzw. eingeschränkt wird." (Zitat aus dem Umweltbericht, Teil II der Begründung, Seite 26). Bezogen auf den gesamten Raum des Ipwegermoores steht damit weniger geeignete Brutfläche für bodenbrütende Vogelarten zur Verfügung. Da die Prädatordichte (Wolf, Goldschakal, Fuchs, Dachs, Marderhund und verschiedene Marder) zahlenmäßig gleich bleibt, bedeutet das, dass die betroffenen Bodenbrüter wie z. B. Fasane und Waldschneppen auf den dann nur noch zur Verfügung stehenden kleineren Fläche eher gefunden und gefressen werden. Somit wird das Artensterben hier beschleunigt stattfinden. Maßnahmen zur Vermeidung des Artensterbens werden im FNP weder benannt, noch berücksichtigt!</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Zusammenhang zwischen der Vertreibung von Arten durch Windenergieanlagen und einer sinkenden Populationsgröße durch die genannten Prädatoren ist weder bekannt, noch belegbar. Die artenschutzrechtlichen Aspekte sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG weiter zu berücksichtigen. Die Gemeinde Rastede lässt derzeit durch ein Fachbüro faunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvögel erarbeiten. Die bereits vorliegenden Ergebnisse der Brutvögel sowie die Zwischenergebnisse der Rastvögel wurden in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet und lassen derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung des Teilbereiches 8 führen könnten. Zudem trat mit dem 29. Juli 2022 die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen. Die konkreten Maßnahmen (Kompensation, Abschaltzeiten u. a.) werden somit erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG festgelegt.</p>
<p>In Ihrer Bekanntmachung zur Bauleitplanung weisen Sie u. a. auf Arten umweltbezogener Informationen hin. Insbesondere auf das "Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsen" möchte ich in meiner weiteren Stellungnahme eingehen.</p> <p>Das 8-seitige Fachgutachten kommt auf Basis von Vorgaben des Flächennutzungsplans sowie allgemein veröffentlichten Daten zur Torfaufgabe -und leider nicht auf Basis realer Messungen der Torfaufgabe im betroffenen Gebiet des Ipwegermoores- zu dem Ergebnis, dass es einen nur geringen Verlust des Torfkörpers durch die Errichtung von WEA geben wird. Das Ergebnis basiert</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die veröffentlichten Daten erfolgten auf Grundlage von realen Messungen (Dr. Caspers LBEG). Die Aussage, dass sich das Gutachten auf den Eingriff in den Torfkörper nur auf den Bau und Betrieb der WEA beschränkt ist falsch, das Gutachten betrachtet nicht nur die Bau- und Betriebsphase, sondern auch den Rückbau der Anlagen.</p>

auf der irrtümlichen Annahme, dass sich der Eingriff in den Torfkörper nur auf den Bau und Betrieb der WEA beschränkt und ausschließlich vorhandene Straßen zur Erschließung genutzt werden sollen. Wie bereits von mir ausgeführt (Punkt 2 und 3, siehe oben), werden für den Bau und Betrieb der WEA, des

Kabelanschlusses der WEA, Trafoanlagen und Umspannwerke an das öffentliche Stromnetz sowie des Neubaus von Zuwegungen und Erschließungsflächen zusätzliche Flächen benötigt und erhebliche Torfmengen entnommen und entsorgt werden müssen. Der Eingriff in den Torfkörper ist also deutlich größer als im Fachgutachten angenommen.

Nachfolgend eine von mir durchgeführte Ermittlung der maximal möglichen Anzahl an WEA auf Moorflächen mit Torfkörper gemäß FNP:

Gesamtpotentialfläche	Flächenbedarf je WEA	Maximale Anzahl WEA
278 ha (Teilbereiche 4, 5, 8.1 und 8.2 mit Moor/Torf)	5 ha (gemäß Fachgutachten)	278 ha / 5 ha = 55 Anlagen
Kabellänge WEA zum Trafo/UW (je Einzelanlage)	Kabellänge WEA-Anbindung (Summe aller WEA)	Kabellänge Trafo/UW zum öffentlichen Stromnetz
500 m = 500 m ² = 500 m³ (Grabentiefe und -breite je 1 m)	500 m x 55 Stck. = 27.500 m = 27.500 m ² = 27.500 m³	4 x 10.000 m = 40.000 m ² = 40.000 m³ (Anzahl Teilflächen mit Torf x mittlere Kabell.)
Zuwegungen WEA zur Straße	Zuwegungen WEA gesamt	Bauplätze für Trafos/UW
500 m = 2.500 m ² = 6.250 m³ (jeweils 5 m breit und 2,5 m ausgekoffert)	27.500 m (500 m x 55 Stck.) 137.500 m ² (27.500 m x 5 m) 343.750 m³ (137.500 m ² x 2,5 m)	1 ha (4 Trafogeb.) / 1 ha (1 UW) 25.000 m³ / 25.000 m³ (2 x 1 ha x 2,5 m)
Torfvolumen je WEA-Fundament	WEA-Fundamente gesamt	Gesamtvolumen
1.050 m³ (gemäß Fachgutachten)	1.050 m ³ x 55 Stck. = 57.750 m³	519.000 m³ Torf
		Gesamtvolumen je WEA
		9.436 m³ (519.000 m ³ / 55 Stck.)

Bei Betrachtung einer einzelnen WEA ist der Eingriff in den Torfkörper nach meinen Berechnungen rd. 9-mal größer als im Fachgutachten angenommen. Der Eingriff in den Torfkörper (Auskofterung) für die Errichtung der Punktobjekte (WEA und Gebäude) und der Linienobjekte (Kabel und Zuwegungen) steigert sich von 0,08% auf 0,75%. Zusammen mit der Absenkung durch Entwässerung im näheren Umfeld der Objekte, wird die Erheblichkeitsschwelle

Bezüglich der räumlichen Ausdehnung und der folgenden tabellarischen Betrachtung ist anzuführen, dass die Relevanz der Auswirkungen nicht über absolute Flächengrößen oder Torfvolumina bewertet, sondern relativ auf einen WEA Standort bezogen wurde. Dieser Ansatz fußt auf den Vorgaben des Referats 303 des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Bewertung der Erheblichkeitsschwelle. Daher ist die vorgenommene Betrachtung der Anzahl der Anlagen an dieser Stelle unerheblich.

In der Tabelle werden mögliche Flächen und Volumina der Anschlusskabel der einzelnen WEA, des Anschlusses an das Stromnetz, der Zuwegungen und der Fundamente aufgeführt. Selbst wenn diese Berechnungen zutreffend sein sollten, so fehlt die Bewertung, in wie weit diese Flächen und Torfmengen beeinträchtigt werden. Entlang der Kabeltrassen wird der Torf aufgegraben das Kabel verlegt und der Schacht anschließend wieder mit dem Torf verfüllt. Bei einem mechanisch verdichtetem Einbau der Torfe kann davon ausgegangen werden, dass sich im Vergleich zu der zuvor für die landwirtschaftliche Nutzung entwässerte Situation wenig verändert haben wird. Der landwirtschaftliche Oberboden ist ebenfalls im Rahmen der Bewirtschaftung aus der natürlichen Lagerung gelöst und mechanisch bearbeitet worden. In Verbindung mit einem sachgemäßen Einbau der Torfe stehen die Kabeltrassen einer potenziellen Vernässung der Flächen nicht entgegen.

Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies (s.o.) angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.

Bezüglich der Fundamente von Windenergieanlagen ist die Auswirkung der ausgekofferten Torfe in Relation zu den Mengen der im Schutzradius der Anlage lagernden Torfe mit einem geringen Anteil auch bei einem sofortigen, vollständigen Verlust, zu vernachlässigen.

Die Berechnungen gehen von der Annahme aus, dass alle Flächen und Volumina erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist aufgrund der Vorbelastung der Gebiete durch die entwässerungsbasierte landwirtschaftliche Nutzung nicht der Fall. Anders würde die Situation z.B. in einem lebenden Moor zu betrachten sein.

<p>überschritten. Der Verlust an Torf und die dauerhafte Senkung des Torfkörpers wird weiter beschleunigt.</p> <p>Bei Betrachtung des Gesamtpotentials (Ausbau mit 55 WEA auf Teilbereichen mit Torfkörper) wird deutlich, wie groß der Eingriff in Umwelt und Natur maximal werden kann. Müssten z. B. die 519.000 m³ Torf ausgekoffert, abtransportiert und entsorgt werden, ist die Belastung der Straßen im Gemeindegebiet mit LKW-Verkehr erheblich. Auch der Neubau von rd. 27 Kilometern Zuwegungen, rd. 67 Kilometern unterirdischer Stromkabel und mehrerer Betriebsgebäude zeigt, wie groß die Zerstörung des Ipwegermoores sein würde. Bei der Aufstellung des FNP ist es Aufgabe der Gemeinde, das Risiko für jedwedes Schutzgut zu ermitteln, zu berücksichtigen und abzuwägen. Das ist im vorliegenden FNP nicht erfolgt. Für alle aus dieser Nichtbetrachtung resultierenden Folgen ist die Gemeinde verantwortlich.</p> <p>Hier nun meine Fragen:</p>	
<p>1. Da das Fachgutachten nicht geeignet ist, das wahre Ausmaß an Torfverzehr aufzuzeigen, ist die Erstellung eines neuen Gutachtens erforderlich. Wann wird die Gemeinde Rastede das neue Gutachten beauftragen?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Fachgutachten wird nach wie vor als geeignet angesehen, um die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsen zu bewerten.</p>
<p>2. Es fehlt nach wie vor eine Business Impact Analyse (BIA) zur Ermittlung des Risikos / Schadensausmaß / Eintrittswahrscheinlichkeit / Maßnahmen zur Risikoreduzierung / Restrisiko. Wann wird die Gemeinde Rastede diese BIA beauftragen?</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erforderlichkeit der angeführten Methode wird auf dieser Planungsebene nicht als notwendig angesehen.</p>

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
2	13.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>Stellungnahme: Ich fordere die Gemeinde auf, die vorgesehenen Flächen im Ipweger Moor herauszunehmen aus dem Teilflächennutzungsplan Wind aus folgenden Gründen:</p> <p>1. Das Moor wird durch die Baumaßnahmen empfindlich beeinträchtigt. Die Auswirkungen werden wesentlich größer sein, als das, was Herr Hofer in seinem Gutachten beschreibt, da Zuwegungen, Kabeltrassen und Stellflächen für Baufahrzeuge nicht berücksichtigt wurden.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Betrachtung des Moores geht nach den Angaben eines Projektieres davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen. In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden.</p> <p>Die durch den Bau eines Windparks verursachte Versiegelung von Flächen betrifft die Fundamente der Windenergieanlagen. Die Erschließungswege und Kranstellflächen werden wasserdurchlässig befestigt. Eine Trockenlegung großer Flächen wird durch die Planung nicht bewirkt. Lediglich während des Baus der Fundamente kann es erforderlich sein, dass Baugruben trockengelegt werden müssen, wofür im Baubereich eine Grundwasserabsenkung vorgenommen wird.</p> <p>Entlang der Kabeltrassen wird der Torf aufgedrückt das Kabel verlegt und der Schacht anschließend wieder mit dem Torf verfüllt. Bei einem mechanisch verdichtetem Einbau der Torfe kann davon ausgegangen werden, dass sich im Vergleich</p>

	<p>zu der zuvor für die landwirtschaftliche Nutzung entwässerte Situation wenig verändert haben wird. Der landwirtschaftliche Oberboden ist ebenfalls im Rahmen der Bewirtschaftung aus der natürlichen Lagerung gelöst und mechanisch bearbeitet worden. In Verbindung mit einem sachgemäßen Einbau der Torfe stehen die Kabeltrassen einer potenziellen Vernässung der Flächen nicht entgegen.</p> <p>Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.</p>
<p>2. Das Gebiet des Ipweger Moores ist ein wichtiger Rastplatz für Vögel und in seiner Bedeutung für die Region unersetzbar. Da die Gemeinde Rastede bereits ausreichend substanziellen Raum der Windenergie zur Verfügung steht, sollte sie sensibel sein im Umgang mit den letzten Refugien für die Tier- und Pflanzenwelt auf Gemeindegebiet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert des Landkreises zu erreichen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.</p> <p>Bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt wurden lediglich Flächen in der Planung berücksichtigt, die avifaunistisch umsetzbar erscheinen und in den zum Entwurfsstand vorliegenden Untersuchungen keine entgegenstehenden Funde bestätigt wurden. Ein konkreter Nachweis erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landkreis).</p>
<p>3. Die Belastung der dort wohnenden Bürger und Bürgerinnen ("Schutzgut Mensch") wird erheblich sein. Außerdem besteht die Gefahr, dass durch die Baumaßnahmen weitreichende Auswirkungen auf den Grundwasserstand zu fürchten sind. Damit wäre eine Schädigung der Pfahlgründung von Häusern verbunden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Als vorbereitende Bauleitplanung soll auf Ebene der Flächennutzungsplanung die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter sowie auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur</p>

	an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.
--	--

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“
Prüfung der Stellungnahmen
Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
3	13.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
Sehr geehrte Damen und Herren, ich beziehe mich auf meine Stellungnahme vom 20.05.2023 sowie meine Ergänzung vom 22.05.2023 und die darin angeführten Argumente, die von Ihrer Seite häufig mit der Bemerkung "der Hinweis wird zur Kenntnis genommen" kommentiert wurden, ohne auf die inhaltlichen Gesichtspunkte einzugehen. Da alle von mir aufgeführten Punkte - bis auf Pkt 5 (Teilfläche 7 Ipweger Moor Nord - Ausgleichsflächen Amprion GmbH) unverändert gelten, habe ich Sie im Anhang als Pdf Datei angefügt und möchte sie als Bestandteil dieser Stellungnahme gewertet sehen.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung beantwortet. Viele Einwände sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zu beantworten, da es sich um eine vorbereitende, grobe Planungsebene handelt.
1. Die Herausnahme der bisherigen Teilfläche Ipweger Moor Nord aus dem FNP begrüße ich ausdrücklich. Ebenfalls ist die Herausnahme der Fläche Hankhauser Moor sowie die Reduzierung der Flächen im Teilgebiet 8 Ipweger Moor im Sinne des Moor- und Klimaschutzes als positiv zu werten.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.

<p>In Ihrem Abwägungsvorschlag auf Pkt 1 meiner letzten Stellungnahme führen Sie die von der Gemeinde angestrebte Klimaneutralität an. Hierzu möchte ich bemerken, dass das Klimaschutzkonzept der Gemeinde Rastede bedauerlicherweise nicht die Gewichtung der organischen Böden im Gemeindegebiet (ca. 50 %) berücksichtigt und die kommunale "BISKO" Bilanzierung der THG nicht geeignet ist, die tatsächlichen CO₂ Emissionen adäquat wiederzugeben. Wenn die Gemeinde es ernst meint mit Klimaneutralität und nicht nur auf dem Papier Rechenexempel vornimmt, muss sie zwingend die Situation der kohlenstoffreichen Böden in ihre Überlegungen einbeziehen. Immerhin beträgt der Ausstoß an klimaschädlichem CO₂, der durch trockengelegte Moorflächen im Gemeindegebiet verursacht wird, ca. 167.000 t CO₂ pro Jahr - so jedenfalls die Schätzung des Moorexperten Dr. Jens-Uwe Holthuis. Diese Emissionen spielen im Klimaschutzkonzept der Gemeinde leider keine Rolle. An dieser Stelle verweise ich auf den Vortrag von Dr. Holthuis vom 07.09.2023, der auf Einladung der UWG statt und an dem außer der Klimaschutzmanagerin leider kein anderer Vertreter der Gemeinde teilnahm.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Dass die Gemeinde Rastede durch große Flächen mit kohlenstoffreichen Böden in Hinblick auf den tatsächlichen CO₂ Ausstoß im Gemeindegebiet vorbelastet ist, ist der Verwaltung bewusst. Dennoch ist der politische Beschluss in der Gemeinde gefasst worden, in der Bilanz nach der BISKO Methode die Klimaneutralität zu erreichen und dafür auf den Ausbau von erneuerbaren Energien zu setzen. Die Mooregebiete werden auch im Klimaschutzkonzept der Gemeinde gesondert thematisiert. Darin heißt es:</p> <p><i>„Um für das Vorgehen für eine potentielle Moorwiedervernässung eine Planungsgrundlage zu erhalten, die Auskunft über noch bestehende torf- und kohlenstoffreiche (ehemalige) Moorstandorte geben kann, haben die Gemeinden Bad Zwischenahn, Edewecht, Rastede und Westerstede ein entsprechendes Gutachten bei einem moorfachkundlichen Ingenieurbüro in Auftrag gegeben. Das Projekt wird als gemeinsamer Antrag der beteiligten Kommunen über die Förderlinie Parklandschaft Ammerland (LEADER-Förderregion) gefördert. Die Ergebnisse werden bis zum Quartal 2024 vorliegen. Die Ergebnisse werden unter anderem in einer Auflösung von 1:2.500 vorliegen und der Öffentlichkeit als digitales Moorkataster zugänglich gemacht. Projekte der Wiedervernässung mit interessierten Flächenbesitzern soll darauf aufbauend entwickelt werden“</i> (Integriertes Klimaschutzkonzept Gemeinde Rastede 2023 S. 26f.).</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat im Rahmen der vorliegenden Planung durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Da der Ausbau von Windenergieanlagen in Mooregebieten einer Wiedervernässung nicht entgegensteht und sich mit solchen Vorhaben durchaus vereinbaren und diese unter Umständen sogar begünstigen kann, sieht die Gemeinde daher keinen Anlass, Mooregebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen.</p>
<p>2. In meiner Ergänzung zu meiner ersten Stellungnahme habe ich Sie darauf hingewiesen, was das Planungsbüro Diekmann und Mosebach in der Potenzialstudie der Stadt Elsfleth geschrieben hat zur Bedeutung des FFH Gebiets Ipweger Moor / Gellener Torfmörte. Die Stadt Elsfleth hat die auf Seiten des LK Wesermarsch liegenden Flächen des Ipweger Moorkomplexes mittlerweile</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung aus anderen Gemeinden und Landkreisen lässt sich nicht ohne weiteres auf die Situation in Rastede übertragen. Das Flächenpotenzial einer Gemeinde ist immer unterschiedlich und dementsprechend unterschiedlich zu bewerten. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser</p>

<p>nicht mehr für Windenergieanlagen, sondern für Freiflächen-PV-Anlagen vorgesehen, weil der Eingriff und der Schaden für die kohlenstoffreichen Böden um ein vielfaches geringer ist und eine mögliche Wiedervernässung im Sinne des Klimaschutzes deutlich einfacher realisierbar ist. Warum dasselbe Planungsbüro aber in der Potenzialstudie für die Gemeinde Rastede die Teilfläche 8 Ipweger Moor als für WEA geeignet hält - obwohl die Autorin der Potenzialstudie der Stadt Elsfleth, Frau Kramer dort schreibt: "Die Ausweisung zum FFH Gebiet begründet sich darauf, dass die letzten relativ naturnahen Moorflächen im Naturraum Wesermarsch und als größter verbliebener Moorkomplex in den niedersächsischen Marschgebieten geschützt und erhalten werden sollen" - ist nicht nachvollziehbar und für mich nur so zu verstehen, dass die Gemeinde Rastede gewillt ist, sich über die Bedeutung und Wertigkeit des Ipweger Moores hinwegzusetzen.</p>	<p>Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert im Landkreis zu erreichen und so eine Ausschlusswirkung zu erzielen.</p>
<p>3. Der Antrag der BI "Pro Ipweger Moor" auf Ausweisung bzw. Ausweitung des NSG Ipweger Moor liegt dem Landkreis vor und wird im November bearbeitet. Ich fordere die Gemeinde Rastede auf, die Ergebnisse abzuwarten, da die Teilfläche 8 davon betroffen sein wird.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Zur Erreichung der Angestrebten Ausschlusswirkung für die Planung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet steht die Gemeinde Rastede unter einem gewissen Zeitdruck, da diese nur noch bis zum 31.01.2024 genehmigungsfähig ist. Der Zeitplan lässt daher keine Warteperioden mehr zu.</p>

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
4	16.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>Wir lehnen den Bau von Windkraftanlagen im Ipwegermoor aus folgenden Gründen ab.</p> <p>Mit der drohenden Grundwassersenkung sehen wir große Gefahr für unser, auf Holzpfählen stehendes, Haus. Wir sind vor ca. 9 Jahren bewusst aus der Stadt ins Ipwegermoor gezogen um der Natur nah zu sein und das Landleben zu genießen. In den letzten Jahren waren die Sommer überdurchschnittlich heiß und das hatte schon zur Folge, dass das Grundwasser deutlich zurückgegangen ist und das hat schon am Gebäude sichtbare Schäden angerichtet. Wenn jetzt durch den Bau von Windkraftanlagen das Grundwasser noch zusätzlich abgesenkt wird, ist nicht abzusehen welche Schäden zu erwarten sind.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Alle Schutzgüter sowie auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.</p>
<p>Die im FNP geäußerte Annahme, dass überwiegend vorhandene, befestigte Verkehrswege für Erschließung, Bau und Betrieb der Windkraftanlagen genutzt werden sollen ist irreführend. Die Straßen (und auch der Huntorfer Damm, an dem wir direkt wohnen) sind tonnenbegrenzt, relativ schmal und in der Regel mit Bäumen und Büschen gesäumt. Wenn wir über Schwerlasttransporte sprechen, dann gehen wir auch davon aus, dass es sich um sehr viele Fahrzeugtouren handelt die alle direkt an unserem Haus vorbeifahren würden und nicht nur die Straßen beschädigen, sondern auch eine Gefahr für unser Haus darstellen aufgrund der entstehenden Bewegungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik der Erschließung wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und ist im Detail kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Für einen etwaigen Aus- und anschließenden Rückbau der Straßen ist der Vorhabenträger verantwortlich. Für Schäden, die beim Bau der Windenergieanlagen an Straßen entstehen, haftet ebenfalls der Betreiber.</p>

Mit den genannten Gründen sehen wir für unser Haus und Grundstück keiner guten Zukunft entgegen.	
--	--

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
5	17.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>Sehr geehrtes Ammerland, sehr geehrte Stadt Rastede, wir erheben Einspruch gegen den geplanten Windpark im Ipwegermoor.</p> <p>Ein Moor ist der größte und beste natürliche CO²-Speicher weltweit. Fünf mal effektiver als ein Wald. Moore haben deshalb neben anderen Landschaftsschutzgebieten eine Sonderstellung. Aus ökologischer Sicht einern zunehmenden globalen Erwärmung, ist es ist für uns verantwortungslos und unlogisch, ein solches Ökosystem zu dezimieren und zu gefährden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden befinden sich jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff ist also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle.</p>
<p>Gefährdung der Vogelwelt. Wir beobachten häufig neben seltenen Gänsearten auch Seeadler, die hier und in der Wesermarsch einheimisch geworden sind. Seeadler werden von modernen Windkraftanlagen nicht als Vogelschwarm identifiziert und sind für dieses Wesen lebensbedrohlich.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt wurden lediglich Flächen in der Planung berücksichtigt, die avifaunistisch umsetzbar erscheinen und in den zum Planungsstand vorliegenden Untersuchungen keine entgegenstehenden Funde bestätigt wurden. Das Vorkommen des Seeadlers konnte durch die abgeschlossenen sowie die laufenden Untersuchungen nicht bestätigt werden. Ein konkreter Nachweis erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landkreis).</p>

<p>Neben den oben beschriebenen Einwendungen sehen wir eine Gefährdung der Substanz der Häuser durch Rammungen und Grundwasserabsenkung . Unser Haus steht auf Holzpfählen, was bei einer intakten Moorlandschaft unproblematisch ist, dann aber zum Problem werden kann. Wir behalten uns vor einen eigenen Gutachter einzusetzen, der bei Schäden durch Grundwasserabsenkung oder durch Rammungen, den Investor oder die Bauern haftbar macht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Alle Schutzgüter sowie auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.</p>
--	--

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“
Prüfung der Stellungnahmen
 Beteiligung der Öffentlichkeit
 gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
6	17.10.2023	

Stellungnahmen Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	Abwägungsvorschläge
<p>meine Stellungnahme vom 15. 5. 23 ist nach wie vor gültig. Im Folgenden ein paar ungeordnete Fragen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wurde bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung beantwortet. Viele Einwände sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht zu beantworten, da es sich um eine vorbereitende, grobe Planungsebene handelt.</p>

Können Sie garantieren, daß der Eingriff durch den Bau von Windkraftanlage im Moor dieses in seiner ganzen Komplexität nicht nachhaltig beschädigt?

ich habe den Eindruck, daß Sie bei Ihren Planungen nicht ergebnisoffen an das Thema Windkraft im Moor herangegangen sind, vielmehr habe Sie nur die Expertisen herangezogen, die kompatibel mit Ihrem Wunschergebnis waren. Das ist nachvollziehbar, so sind viele Studien aufgebaut, aber es ist nicht redlich und verantwortungsvoll...

Als Gemeindeleitung haben Sie eine Verantwortung für Stadt und Land und nicht zuletzt für Ihre Mitbürger.

Sie haben sich z.B. bei der Beurteilung des Moores und eventuelle Schädigungen nur auf einen Gutachter verlassen, wohl wissend, daß es ganz andere Einschätzungen gibt.

Auch haben Sie sich nicht so richtig mit den Eingriffen, die neben dem eigentlichen Bau der Windkraftanlage wie z.B. Zufahrten, Versorgungswege, Leitungen, sonstige Infrastruktur beschäftigt bzw. haben sie unterbewertet.

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Mooregebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen.

Die Betrachtung der Moorthematik im Hinblick auf die Erschließung geht nach den Angaben eines Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen. In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden.

Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt

Für mögliche Bauvorhaben ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine detailscharfe Darstellung möglich und auch nicht erforderlich. Als vorbereitende Bauleitplanung soll auf dieser Ebene die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.

- Sie erwecken den Eindruck, daß Sie durch Gesetz Gesetze zu Ihren Handeln gezwungen werde: Welche Gesetze zwingen Sie dazu Windkraftanlage ausgerechnet in einem Moor zu bauen?

Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert zu erreichen und so eine Ausschlusswirkung zu erzielen.

Die Grundlage der Flächennutzungsplanung bildet die Standortpotenzialstudie. In der Studie wurden alle Flächen, die rechtlich (folgend dem Windenergieerlass Niedersachsen 2021) als Tabuzone für den Ausbau der Windenergie einzustufen sind, berücksichtigt. Da Moorflächen in Rastede großflächig vorhanden und diese nicht als Tabuzone für den Ausbau von Windenergieanlagen eingestuft werden, ergeben sich hier zwangsläufig die größten Potenziale.

- Warum möchte die Gemeinde eigentlich vermeiden, daß Windkraftanlage als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gebaut werden könne, dadurch ließe sich doch die rein rechnerische Klimaneutralität viel einfacher erreichen bzw. übererfüllen (wenn Sie in Ihrem Kommentar das Wort "Verspargelung" verwenden, lade ich Sie hiermit herzlich ein, mit mir mal ein Spargelfeld zu besuchen)

Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Durch die Ausschlusswirkung möchte die Gemeinde ein schlüssiges Gesamtkonzept für das gesamte Gemeindegebiet erwirken. Wenn die Privilegierung bestehen bliebe, könnten Windenergieanlagen in einer Entfernung von 2H (= ca. 400 m Abstand zu Wohnhäusern) statt 520 m, wie sie gemäß beschlossener Standortpotenzialstudie einzuhalten sind, erbaut werden. Die Planung dient damit einem besseren Schutz als bundesgesetzlich vorgesehen ist. Zudem können durch weitere weiche Tabukriterien Bereiche geschützt werden, die bei einer Beurteilung als privilegierte Vorhaben gem. § 35 BauGB durchaus für Windkraftanlagen genehmigungsfähig wären.

- Warum z.B. ist auf dem Dach des Rathauses immer noch keine Photovoltaikanlage errichtet worden, wie paßt das zu Ihrem Anspruch, klimaneutral werden zu wollen?

Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Einzelne Gebäude der Gemeinde sind seit vielen Jahren durch die Bürgergenossenschaft mit Photovoltaikanlagen ausgestattet. Die Möglichkeiten zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf weiteren gemeindeeigenen Gebäuden und Liegenschaften werden aktuell geprüft, bspw. hinsichtlich der statischen Voraussetzungen der jeweiligen Dächer oder Verschattung durch Bäume. Für die gemeindeeigenen Gebäude an der Feldbreite soll gemäß Beratung im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vom 21.11.2023 die Entwicklung von Photovoltaikanlagen als Erstmaßnahme aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept erfolgen (s. Vorlagen 2023/091 und 2023/091A).

<ul style="list-style-type: none">• Wie sehen Sie z.B. die Herangehensweise des Wesermarschkreises, der sich ja bewusst gegen die Errichtung weiterer Windkraftanlagen im Spree-Moor bzw. davon abgrenzend entschieden hat?	<p>Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Die Planung aus anderen Gemeinden und Landkreisen lässt sich nicht ohne weiteres auf die Situation in Rastede übertragen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Loblich ist es, dass Sie eine brütende Sumpfohreule gefunden haben. Ich bezweifle, dass Sie noch weitere in Spree-Moor finden wollen.	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Wer beantwortet bzw. kommentiert die einzelnen Hinweise? Entstehen die Kommentare unter Zuhilfenahme von KI-Programmen?	<p>Die Frage wird zur Kenntnis genommen. Alle eingehenden Stellungnahmen werden berücksichtigt und ohne die Zuhilfenahme von KI-Programmen beantwortet.</p>
<p>zum Schluss möchte ich eindringlich an Ihr Verantwortungsgefühl appellieren, sich gemeinsam mit allen Einwendungen konkret zu befassen</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ergänzende Stellungnahme vom 23.10.2023</p>	

<p>ich hatte mir eigentlich vorgenommen bei der "Bürgerinformation" am 5. Oktober 2-3 Fragen zu stellen aber mir schien es dann doch nicht der richtige Ort zu sein aber ich möchte dennoch eine Stelle:</p>	
<p>Können Sie als Bürgermeister, der letzte Endes eine entscheidende Verantwortung trägt, mir garantieren, daß durch den geplante Bau von Windkraftanlage in Ipweger Moor dieses nicht nachhaltig und nennenswert geschädigt wird?</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Mooregebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen.</p> <p>Alle relevanten Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.</p>

ich habe nicht den Eindruck, daß Sie und Ihre Verwaltung gewissenhaft und gründlich mit dem Thema umgegangen sind. Nur ein Beispiel: Sie stützen sich nur auf die Theorien eines Moorexperten, der nicht mal in der Lage war auf Nachfrage¹⁾, daß es sehr wohl andere professionelle Einschätzungen zu dem Thema gibt. Ich möchte Sie bitten, sich noch einmal gewissenhaft und gründlich mit dem Thema zu beschäftigen.

1) einzugstehen

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat bereits durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Es sind keine fachkundigen Stellungnahmen eingegangen, die diese Einschätzung widerlegen. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Mooregebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen.

Alle relevanten Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
7	16.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
Stellungnahme: !) Sie haben ausreichend Flächen im Landkreis zur Windenergie zur Verfügung gestellt	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert des Landkreises zu erreichen. Zudem hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.
2) Sie verunstalten die Residenzstadt Rastede unwiederbringlich zu einer Industrielandschaft.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Durch die vorliegende Planung werden keine Industriegebiete ermöglicht, die sich als Industrielandschaft bezeichnen lassen würden. Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor

	<p>dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben. Eine Naherholung ist im Bereich um einen Windpark nicht ausgeschlossen. Eine unzumutbare optische Verschandelung der Landschaft sowie Zerstörung der Naherholungsfunktion der Landschaft auch im Bereich um einen Windpark findet nach Ansicht der Gemeinde nicht statt. Sie wird vielmehr durch die mit der FNP-Änderung bezweckte Steuerung der Windenergie begrenzt.</p>
3) Wir sind Anwohner der Windkraftanlagen in 600 m Abstand.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die in der Standortpotenzialstudie bestimmten Abstände zur Wohnbebauung, wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Wohnhäusern eingehalten. Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m zum Mastfuß bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§249 Abs. 10). Zum Schutz der BürgerInnen hält die Gemeinde an der alten Regelung fest, ist aber gewillt und rechtlich verpflichtet, Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Alle weiteren relevanten Belange zum Schutz von Gebäuden finden auf Ebene der Genehmigungsplanung Beachtung.</p>
4) in Bayern ist ein mehrfacher Abstand einzuhalten.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Planung in anderen Bundesländern lässt sich nicht auf die Situation und Gesetzeslage in Niedersachsen übertragen.</p>
5) Sie zerstören die Regenerationskraft des Ipweger Moores.	<p>Im Verhältnis zur Gesamtfläche des Moores gilt der Eingriff in den kohlenstoffreichen Boden beim Bau von Windenergieanlagen als weniger relevant. Zum Entwurf der Planung liegt ein Fachgutachten vor, das die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooregebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung (über 2%) durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche, noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius), zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.</p>
Wenn sie ihre Heimat vernichten wollen. Es werden keine Besucher mehr kommen!	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft ist im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen in aller Ausführlichkeit zu beschreiben und zu bewerten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist anhand anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung zu bilanzieren, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgeld zu ermitteln.</p>

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
8	17.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>Sehr geehrtes Ammerland, sehr geehrte Stadt Rastede, wir erheben Einspruch gegen den geplanten Windpark im Ipwegermoor.</p> <p>Ein Moor ist der größte und beste natürliche CO²-Speicher weltweit. Fünf mal effektiver als ein Wald. Moore haben deshalb neben anderen Landschaftsschutzgebieten eine Sonderstellung. Aus ökologischer Sicht einer zunehmenden globalen Erwärmung, ist es für uns verantwortungslos und unlogisch, ein solches Ökosystem zu dezimieren und zu gefährden.</p>	<p>Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden, sind jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle.</p>
<p>Gefährdung der Vogelwelt. Wir beobachten häufig neben seltenen Gänsearten auch Seeadler, die hier und in der Wesermarsch einheimisch geworden sind. Seeadler werden von modernen Windkraftanlagen nicht als Vogelschwarm identifiziert und sind für dieses Wesen lebensbedrohlich.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt wurden lediglich Flächen in der Planung berücksichtigt, die avifaunistisch umsetzbar erscheinen und in den zum Planungsstand vorliegenden Untersuchungen keine entgegenstehenden Funde bestätigt wurden. Das Vorkommen des Seeadlers konnte durch die abgeschlossenen sowie die laufenden Untersuchungen nicht bestätigt werden. Ein konkreter Nachweis erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landkreis).</p>

<p>Neben den oben beschriebenen Einwendungen sehen wir eine Gefährdung der Substanz der Häuser durch Rammungen und Grundwasserabsenkung. Unser Haus steht auf Holzpfählen, was bei einer intakten Moorlandschaft unproblematisch ist, dann aber zum Problem werden kann. Wir behalten uns vor einen eigenen Gutachter einzusetzen, der bei Schäden durch Grundwasserabsenkung oder durch Rammungen, den Investor oder die Bauern haftbar macht.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Als vorbereitende Bauleitplanung soll auf Ebene der Flächennutzungsplanung die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter sowie auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.</p>
---	--

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
9	17.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
Stellungnahme: Guten Tag Bitte verschont das wertvolle Ipweger Moor !!	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wird dabei auch besonders gewichtet.</p> <p>Im Verhältnis zur Gesamtfläche des Moores gilt der Eingriff in den kohlenstoffreichen Boden beim Bau von Windenergieanlagen als weniger relevant. Der Planung liegt ein Fachgutachten bei, das die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung (über 2%) durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche, noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius), zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.</p> <p>Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie der Zustand der Landschaft ist im Rahmen nachfolgender konkreter Planungen in aller Ausführlichkeit zu beschreiben</p>

	und zu bewerten. Der Eingriff in das Landschaftsbild ist anhand anerkannter Methoden im Sinne der Eingriffsregelung zu bilanzieren, um den erforderlichen Umfang an Kompensationsmaßnahmen oder Ersatzgeld zu ermitteln.
--	--

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
10	18.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
Ich lehne die Errichtung eines Windparks im Ipwegermoor weiterhin ab. Die Gründe dafür habe ich bereits in meinem vorherigen Widerspruch genannt und sie haben sich nicht wesentlich geändert.	
Kurz zusammengefasst: Ich befürchte weiterhin einen persönlichen Schaden durch die Bautätigkeit, Lärmbelästigung und Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die geringen Mindestabstände zu meinem Wohnhaus. Ich lehne die Umwandlung von einem Landschaftsschutzgebiet in ein Industriegebiet ab und befürchte den Wertverlust meines Grundstücks.	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.</p> <p>Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m zum Mastfuß bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§249 Abs. 10 BauGB). Zum Schutz der BürgerInnen hält die Gemeinde an der alten Regelung fest, ist aber gewillt und rechtlich verpflichtet, Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Eine Erhöhung der Abstände würde die Flächen massiv reduzieren.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich</p>

	<p>nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wird im Rahmen der weiteren Planungen (Genehmigungsverfahren nach BImSchG) nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p>
<p>Ich halte es weiterhin für äußerst fragwürdig, das CO2 speichernde Moor zu zerstören um angeblich "Klimarettende" Industrieanlagen dort hinzustellen. Sollte sich später herausstellen, dass die Errichtung eines Windparks an dieser Stelle ein großer Fehler war, ist der Schaden angerichtet und nicht wieder gutzumachen.</p>	<p>Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden, sind jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff ist also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle.</p>
<p>Ich fordere deshalb die Gemeinde Rastede auf, ihr Vorhaben zu Überdenken und gegebenenfalls einen geeigneten Standort zu finden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Suche nach geeigneten Standorten wurde bereits durch die der Planung vorausgegangene Standortpotenzialstudie abgeschlossen.</p>

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
11	21.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
wir möchten eine Stellungnahme zu der weiteren Planung für Windkraftanlagen im Ipwegermoor abgeben: Wenn wir Klimaschutz betreiben wollen, dürfen wir unsere Moore nicht zerstören. Was an Beton, Kabel und Leitungen, Zuwegungen, Umspannwerke und Anlagen in und auf das Moor gebracht werden, ist von so großem Umfang, dass es unmöglich ist, das Moor damit nicht zu zerstören. Womit soll der Schaden kompensiert werden? Moore kann man nach schwerwiegenden Eingriffen nicht einfach zuschütten und dann ist es wieder intakt. Zudem sollen ja die Betonklötze auch nach Abbau der Anlagen im Boden verbleiben. Es ist viel wichtiger, Moore wieder zu vernässen, weil wir die kühlende Wirkung der Moore und die Feuchtigkeit dringend benötigen.	Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden befinden sich jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff ist also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle.
Auch für die ganze Fauna sind intakte Flächen ungemein wichtig, sonst werden viele Arten aussterben.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt wurden lediglich Flächen in der Planung berücksichtigt, die avifaunistisch umsetzbar erscheinen und in den zum Planungsstand vorliegenden Untersuchungen keine entgegenstehenden Funde bestätigt wurden. Das Vorkommen des Seeadlers konnte durch die abgeschlossenen sowie die laufenden Untersuchungen nicht bestätigt werden. Ein konkreter Nachweis erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landkreis).

Es ist zudem mehr als unverständlich, dass hier in Norddeutschland nicht nur jede Menge Natur rücksichtslos zerstört wird, sondern auch die Stromkosten bei uns in die Höhe schießen, da wir die ganzen Anlagen mit bezahlen müssen. Das Bundesland Bayern zum Beispiel, das kaum eigene Anlagen baut, soll dann auf unsere Kosten und auf Kosten unserer Natur mit günstigem Strom versorgt werden. Dafür werden dann tausende Kilometer Kabel und Leitungen durch den Boden verlegt. Das ist Naturschutz?

Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung geht über den von der Gemeinde Rastede steuerbaren Rahmen hinaus. So werden bspw. Netzentgelte oder Leitungstrassen durch Bundesgesetze geregelt, auf die die Gemeinde Rastede keinen Einfluss nehmen kann.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
12	22.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>Vielen Dank für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zu den oben genannten 83. Flächennutzungsplan (FNP) Ihre Antworten meiner Stellungnahme vom 21.05.2023 bestehen im Wesentlichen aus den Sätzen</p> <p>`` Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen`` und `` Alle Belange werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt``. Nein, nicht alle Anmerkungen, Hinweise, Belange, Sorgen und berechnete Ängste werden von ihnen bzw. den Gutachten berücksichtigt, abgedeckt und ausgeräumt.</p> <p>Somit bleibt meine Stellungnahme vom 21.05.2023 weiterhin bestehen.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme wurde bereits in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung beantwortet. Die Abwägungsvorschläge bleiben unverändert.</p> <p>Die geforderte Detailschärfe ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung in vielen Teilen nicht erforderlich. Als vorbereitende Bauleitplanung soll auf dieser Ebene die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der auf die Flächennutzungsplanung folgenden Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.</p>
<p>1. Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb von Verkehrswegen und Erschließungsflächen für die WEA</p> <p>Die im FNP geäußerte Annahme, dass überwiegend vorhandene, befestigte Verkehrswege für Erschließung, Bau und Betrieb der WEA genutzt werden sollen ist irreführend und missachtet eklatant die wahren Verhältnisse vor Ort. Die Straßen im Ipwegermoor sind auf Grund des Torfkörpers tonnenbegrenzt, relativ schmal und in der Regel mit Bäumen und Büschen gesäumt. Schwerlasttransporte sind ohne Ausbau der vorhandenen Straßen und großflächiger Abholzung der Randbereiche nicht möglich.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik der Erschließung wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und ist im Detail kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Für einen etwaigen Aus- und anschließenden Rückbau der Straßen ist der Vorhabenträger verantwortlich. Für Schäden, die beim Bau der Windenergieanlagen an Straßen entstehen, haftet der Betreiber.</p>

Des Weiteren fehlen Zuwegungen, um von den vorhandenen Straßen auf die WEA Errichtungsflächen zu kommen. Auch diese neu zu errichtenden Zuwegungen zu jeder einzelnen WEA müssen Schwerlastfähig sein. Servicefahrzeuge für die regelmäßige Wartung und Instandsetzung der WEA, Trafogebäude und Umspannwerke sowie Fahrzeuge von Rettungsdiensten und der Feuerwehr müssen diese Zuwegungen bei Unfällen, Brand und Zerstörung befahren. Fahrzeuge zur Beseitigung von Brand-/Ruß- und Staubauswirkungen ebenfalls. Zum Bau dieser heute nicht vorhandenen Zuwegungen ist ein erheblicher Bodenaustausch sowie temporäre und ggf. dauerhafte Grundwassersenkungen erforderlich. Das Weglassen dieser Flächen suggeriert einen deutlich geringeren Flächenbedarf als den tatsächlichen, der für den Bau und Betrieb der WEA erforderlich ist. Die Auswirkungen auf den Torfkörper sind damit erheblich größer als im FNP angenommen. Für eine Gesamtrisikoeermittlung sind diese Informationen unerlässlich!

Die Planung geht nach den Angaben von Betreibern davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen. In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf sogenanntem Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden.

Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten.

Die Gemeinde Rastede hat im Rahmen der vorliegenden Planung durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Da der Ausbau von Windenergieanlagen in Moorgebieten einer Wiedervernässung nicht entgegensteht und sich mit solchen Vorhaben durchaus vereinbaren und diese unter Umständen sogar begünstigen kann, sieht die Gemeinde daher keinen Anlass, Moorgebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen.

Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden befinden sich jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff ist also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle.

Die Ermittlung der Relevanz der Auswirkungen wurde im Fachgutachten nicht über absolute Flächengrößen oder Torfvolumina bewertet, sondern wurde relativ auf einen WEA Standort bezogen. Dieser Ansatz fußt auf den Vorgaben des Referats 303 des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Bewertung der Erheblichkeitsschwelle.

Alle Schutzgüter, insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens, werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden,

	<p>die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden. Zusätzlich erfordert jeder Eingriff in die Natur immer die entsprechende Kompensation der Baumaßnahme.</p>
<p>2. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Eigentum, Mensch und Boden. Einfluss auf die Hydrologie des Moores und das Risiko der Austrocknung von Holzgründungen der Bausubstanz im Moor</p> <p>Mit welcher Ignoranz die von mir, in meiner Stellungnahme erwähnten, Sorgen und Ängste der Hausbewohner und Besitzer weggeschoben werden, ist in keiner Weise eine befriedigende Antwort. Dass Sie sich auf ein von IHNEN in Auftrag gegebenes Gutachten beziehen, welches, wie oben unter Punkt 1. als unzureichendes und irreführend entlarvt wurde, uns als Antwort geben, ist für uns als Bürger alles andere als eine beruhigende und vertrauensbildende Maßnahme!</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die geforderte Detailschärfe ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung in vielen Teilen nicht erforderlich. Als vorbereitende Bauleitplanung soll auf dieser Ebene die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Der Bestandsschutz von Eigentum bzw. Wohnhäusern gilt in jedem Fall bei allen Baumaßnahmen. Wohnhäuser wurden in der Planung mit einem Sicherheitsabstand von 600m (zum Mastfuß) zu Windenergieanlagen berücksichtigt. Alle Schutzgüter (u.a. Bodenschutz und Hydrologie) werden in Form von Gutachten im Zuge der auf die Flächennutzungsplanung folgenden Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.</p> <p>Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden konkrete Standorte der Windenergieanlage festgelegt und in diesem Zuge entsprechende Bohrungen zur Erfassung des Bodens als Baugrund durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Bohrungen nebst Ermittlung der Grundwassersituation wird sowohl die Art des Fundamentes als auch die Gründung geplant und beantragt. Eine Beeinträchtigung der Grundwassersituation bzw. der Bodenstrukturen würde zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen und eine Genehmigung würde nicht ausgesprochen werden. Demzufolge ist eine zukünftige Planung so durchzuführen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Zudem löst die Gründung von Windenergieanlagen in einem Moorkörper nicht per se eine solche Beeinträchtigung aus.</p>
<p>Der Moorkörper Ipwegermoor erstreckt sich über zwei Landkreise, die beiden betreffenden Gemeinde (Elsfleth und Rastede) geben beide bei dem gleichen Planungsbüro ihren Auftrag zur Standortpotenzialstudie für Windparks ab, mit sehr unterschiedlichen Ergebnissen? In der Gemeinde Elsfleth werden nach jetzigem Informationsstand keine Windkraftanlagen gebaut!</p> <p>Hier wird im Flächennutzungsplan mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen geplant. Ich möchte hier niemanden zu nahe treten, aber hat hier jemand die richtigen Fragen gestellt um die richtigen Antworten zuzubekommen.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Planung aus anderen Gemeinden und Landkreisen lässt sich nicht ohne weiteres auf die Situation in Rastede übertragen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden und weist explizit Flächen aus, um den Flächenbeitragswert im Landkreis zu erreichen. Da es sich um ein landkreisweites Flächenziel handelt, ist der Landkreis voraussichtlich darauf angewiesen, dass manche Gemeinden mehr Fläche für</p>

	die Windenergie zur Verfügung stellen als andere, die wenig bis gar keinen Spielraum mehr in den Potenzialflächen mehr haben.
<p>3. Kulturhistorischer Landschaftsschutz</p> <p>Wurde in den von ihnen in Auftrag gegebenen Gutachten der Kulturhistorische Landschaftsschutz berücksichtigt, welches in den Moorgebieten eine große Schutzfunktion hat. Auch besonders für die Bausubstanzen, die sich im Boden befindet. Wo kann ich das aus ihrer Potenzialstudie oder dem Moorgutachten entnehmen?</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. In der Standortpotenzialstudie, die der Planung vorausgegangen ist, wurden alle Schutzgebiete und einzuhaltenden Abstände in der Standortfindung berücksichtigt und über Beteiligung der zuständigen Behörden bereits abgestimmt. Belange des Naturschutzes sind also in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wurde dabei auch besonders gewichtet. In der Studie wurde alle Flächen, die rechtlich (folgend dem Windenergieerlass Niedersachsen 2021) als Tabuzone für den Ausbau der Windenergie einzustufen sind, berücksichtigt. Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete wurden demnach als Tabuflächen kategorisiert. Da Moorflächen in Rastede großflächig vorhanden und diese nicht als Tabuzone für den Ausbau von Windenergieanlagen eingestuft werden, ergeben sich hier zwangsläufig die größten Potenziale.</p>

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
13	23.10.2023	

Stellungnahmen Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	Abwägungsvorschläge
---	----------------------------

Stellungnahme: Durch den Bau eines Windrades wird soviel Moor zerstört, welches uns eigentlich als CO2-Speicher bestens dient, dass ich definitiv für einen anderen Standort bin, als ausgerechnet das Moor!!!	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Moorgebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen. Die Betrachtung des Moores im Fachgutachten geht nach den Angaben eines Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen (Vermeidung). In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.
---	---

	<p>Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden befinden sich jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff ist also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle.</p>
<p>Ganz wie Reinhold Messner schon sagte: "Alternative Energien sind sinnlos, wenn sie dabei genau das zerstören, was man durch sie schützen will: die Natur!"</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Natur bleibt auch im Bereich der Windenergieanlagen bestehen. Bezüglich der Tier- und Pflanzenwelt wurden lediglich Flächen in der Planung berücksichtigt, die avifaunistisch umsetzbar erscheinen und in den zum Planungsstand vorliegenden Untersuchungen keine entgegenstehenden Funde bestätigt wurden. Ein konkreter Nachweis erfolgt im Rahmen nachgelagerter Genehmigungsverfahren gegenüber der Genehmigungsbehörde (Landkreis).</p>
<p>Zuerst sollten mal alle öffentlichen Gebäude mit einer Solaranlage ausgestattet werden (auch wenn das hier nicht von Belang ist, so ist es trotzdem eine Alternative Energie).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Einzelne Gebäude der Gemeinde sind seit vielen Jahren durch die Bürgergenossenschaft mit Photovoltaikanlagen ausgestattet. Die Möglichkeiten zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf weiteren gemeindeeigenen Gebäuden und Liegenschaften werden aktuell geprüft, bspw. hinsichtlich der statischen Voraussetzungen der jeweiligen Dächer oder Verschattung durch Bäume. Für die gemeindeeigenen Gebäude an der Feldbreite soll gemäß Beratung im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vom 21.11.2023 die Entwicklung von Photovoltaikanlagen als Erstmaßnahme aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept erfolgen (s. Vorlagen 2023/091 und 2023/091A).</p>

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
14	23.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>ich möchte hiermit meine ersten Bedenken hinsichtlich des geplanten Windkraftanlagenbaus auf Moorboden zum Ausdruck bringen. Es ist unbestreitbar, dass der Ausbau erneuerbarer Energien notwendig ist, um den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen. Dennoch halte ich es für äußerst bedenklich, Windkraftanlagen auf Moorboden zu errichten.</p> <ul style="list-style-type: none">- Moore sind sensible Ökosysteme von besonderem Wert für die Artenvielfalt und als Kohlenstoffsinken.- Der Bau von Windkraftanlagen könnte diese fragile Umgebung erheblich stören und langfristige ökologische Schäden verursachen.- Die Entwässerung, die für den Bau von Windkraftanlagen notwendig ist, könnte das Moor irreparabel schädigen und auch zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Dies hätte nicht nur negative Auswirkungen auf die umliegende Flora und Fauna, sondern auch auf die Wasserqualität in der Region.- Der Bau von Windkraftanlagen erfordert nicht nur die Errichtung der Anlagen selbst, sondern auch ein umfassendes Netzwerk von Kabeltrassen. Dies würde nicht nur zu weiteren Eingriffen in die Natur führen, sondern auch zu einer erheblichen Flächenversiegelung, die irreversible Schäden anrichten könnte.	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Moorgebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen.</p> <p>Die Betrachtung des Moores im Fachgutachten geht nach den Angaben eines Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen (Vermeidung). In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.</p>

- Der Transport und die Installation der schweren Bauteile erfordern einen intensiven Schwerlastverkehr. Dies würde nicht nur zu einer erhöhten Umweltbelastung führen, sondern auch die Straßeninfrastruktur stark beanspruchen.
- Beim Bau von Windparks auf Moorflächen könnten Treibhausgase freigesetzt werden, die im Boden gebunden sind. Dies könnte den positiven Nutzen der erneuerbaren Energieproduktion auf den Klimawandel negieren.

Ich appelliere an Ihre Verantwortung gegenüber unserer Umwelt und unseren zukünftigen Generationen, den Bau von Windkraftanlagen im Moor sorgfältig zu überdenken. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass wir nachhaltige Lösungen finden, die die Energiebedürfnisse unserer Gesellschaft decken, ohne dabei die wertvollen und empfindlichen Ökosysteme zu gefährden, die unsere Umwelt so einzigartig machen. Die Moore dieser Welt speichern mehr CO₂ als alle Wälder zusammen - direkt vor unserer Tür.

Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden befinden sich jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff ist also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle.

Alle Schutzgüter insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
15	23.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
--	----------------------------

<p>Hiermit werde ich bekannt, dass ich gegen den Bau der Windkraftwerke im Innenbereich bin</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert des Landkreises zu erreichen. Da es sich um eine landkreisweites Flächenziel handelt, ist der Landkreis voraussichtlich darauf angewiesen, dass mache Gemeinden mehr Fläche für die Windenergie zur Verfügung stellen als andere, die wenig bis gar keinen Spielraum mehr in den Potenzialflächen mehr haben.</p> <p>Zusätzlich hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.</p>
---	--

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
16	23.10.2023	

Stellungnahmen Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	Abwägungsvorschläge
---	----------------------------

<p>Stellungnahme:</p> <p>der Bau der Windkraftanlagen in den ausgewiesenen Moorflächen, die über Jahrtausende von Jahren entstanden sind, werden unwiederbringlich zerstört. Wichtige Feuchtbereiche gehen für immer verloren, die für Mensch , Tier und Pflanzen so wichtig sind, für eine Technik die in 10 bis 20 Jahren überholt sein wird. Es ist falsch, versäumtes in einem Hauruck verfahren , gerade biegen zu wollen . Das gilt für die Stromerzeugung, Gebäudesanierung und vieles mehr . Ich habe Angst das ,die Erschütterungen die durch die Bauarbeiten auftreten und dem sinken des Grundwasserspiegels unser Haus beschädigt wird und es dadurch erheblich an Wert verliert</p> <p>In dem Schreiben vom 20.9.23 gehen sie von einer Abstandsfläche von 400m Radius aus .Die Fläche dafür ist 3,14 Ha. Bei einer Fläche von 252,4 Ha (NWZ 13.4.22) bedeutet es ,das es max. 80WEA erstellt werden können (zum vergleich Windpark Oldenbrok- Altendorf Baubeginn 2002 mit 9WEA Stand 2023 27 WEA). Die Verkehrswege für einen Windpark Ipweger Moor müssen neu erschlossen werden, da sie im Flächenplan für den Schwerlastverkehr (Autokrane 100T) nicht vorhanden oder wenn vorhanden (5T) nicht brauchbar sind . Das heißt laut ihrem Schreiben bei einem Abstand von 400 m eine minimale länge von 400 m pro WEA. Bei einer breite von 5 m plus Seitenstreifen incl. Kabeltrasse eine breite von 10 m eine Fläche von min.4000 Quadratmeter benötigt . Zusätzlich zur Stellfläche für die WEA von 1600 Quadratmeter</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Mooregebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschießen.</p> <p>Die Betrachtung des Moores im fachgutachten geht nach den Angaben eines Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen (Vermeidung). In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.</p>
--	--

bedeutet es das pro WEA ein Flächenverbrauch von 5600 Quadratmeter (0,56Ha) anfällt . Bei 20 Anlagen im Anfang bedeutet es das minimal 11,2 Ha unwiederbringlich verloren sind.

Bezüglich der räumlichen Ausdehnung ist anzuführen, dass die Relevanz der Auswirkungen nicht über absolute Flächengrößen oder Torfvolumina bewertet, sondern relativ auf einen WEA Standort bezogen wurde. Dieser Ansatz fußt auf den Vorgaben des Referats 303 des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Bewertung der Erheblichkeitsschwelle. Daher ist die vorgenommene Betrachtung der Anzahl der Anlagen an dieser Stelle unerheblich.

Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden befinden sich jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff ist also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle.

Alle Schutzgüter insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.

Die Berechnungen gehen von der Annahme aus, dass alle Flächen und Volumina erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist aufgrund der Vorbelastung der Gebiete durch die entwässerungsbasierte landwirtschaftliche Nutzung nicht der Fall. Anders würde die Situation z.B. in einem lebenden Moor zu betrachten sein. Selbst wenn die aufgeführten Berechnungen zutreffend sein sollten, so fehlt die Bewertung, in wie weit diese Flächen und Torfmengen beeinträchtigt werden. Entlang der Kabeltrassen wird der Torf aufgedrückt das Kabel verlegt und der Schacht wieder mit dem Torf verfüllt. Bei einem mechanisch verdichtetem Einbau der Torfe kann davon ausgegangen werden, dass sich im Vergleich zu der zuvor für die landwirtschaftliche Nutzung entwässerte Situation wenig verändert haben wird. Der landwirtschaftliche Oberboden ist ebenfalls im Rahmen der Bewirtschaftung aus der natürlichen Lagerung gelöst und mechanisch bearbeitet worden. In Verbindung mit einem sachgemäßen Einbau der Torfe stehen die Kabeltrassen einer potenziellen Vernässung der Flächen nicht entgegen.

	<p>Bezüglich der Fundamente von Windenergieanlagen ist die Auswirkung der ausgekofferten Torfe in Relation zu den Mengen der im Schutzradius der Anlage lagernden Torfe bei einem so geringen Anteil, dass dieser auch bei einem sofortigen vollständigen Verlust, folgend dem Fachgutachten, zu vernachlässigen ist.</p>
--	---

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
17	22.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>hiermit möchten wir, die Eigentümergemeinschaft der Potenzialflächen für Windkraft im Hankhauser-moor Stellung nehmen. In der Standortpotenzialstudie sind die Flächen ursprünglich als Teilbereiche VI und VII bezeichnet worden.</p> <p>Die Flächen unterliegen einem Raumordnungsbelang und sind nach RROP als Vorranggebiet für den Torfabbau ausgewiesen. In der Folge wurde dieser Belang in der Standortpotenzialstudie zum harten Tabukriterium, so dass die Flächen im Hankhauser Moor für Windkraft entfallen bzw. ausgeschlossen worden sind.</p> <p>Dies ist für uns aktuell, auch mit Blick über Landkreisgrenzen hinaus, nicht mehr haltbar, aus nach-folgenden Gründen:</p> <p>Die Gemeinde Rastede will klimaneutral werden und kann dies nur mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien erreichen. Dazu muss der Windkraft substanzuell Raum gegeben werden. Demzufolge dürften die Flächen im Hankhauser Moor nicht entfallen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Torfabbau ist erwiesenermaßen aufgrund der Freisetzung von CO2 klimaschädlich und damit kontraproduktiv bzgl. der angestrebten Klimaneutralität.	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet für Torfabbau aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Ammerland ist zum aktuellen Zeitpunkt ein raumordnerischer Belang, über den sich die Gemeinde Rastede im Zuge der laufenden Flächennutzungsplanänderung nicht hinwegsetzen kann. Die Planung steht unter einem starken Zeitdruck, da die Gemeinde Rastede gewillt ist, eine Flächennutzungsplanung mit Ausschlusswirkung zu erwirken. Um diese Ausschlusswirkung zu erreichen muss der Flächennutzungsplan zum 31.01.2024 genehmigt worden sein. In der aktuellen Planung muss das geltende Recht betrachtet werden, unabhängig davon, ob bestimmte Flächen noch den gleichen Stand in der Raumordnung haben wie sie es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Raumordnungsprogramms gehabt haben.</p> <p>Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreis Ammerland wird aktuell neu aufgestellt. Im Zuge der Neuaufstellung können die Flächen neu bewertet werden, sodass sich in Zukunft möglicherweise eine andere Planungssituation ergeben wird, die dann anders bewertet werden kann.</p>

- Die Gemeinde Rastede hat offiziell erklärt keinen Torfabbau mehr zu wollen und entsprechende Anträge auch nicht genehmigt.
- Die Deutsche Torfabbaugesellschaft hat eigene Flächen im Hankhauser Moor, hat mit dem Torfabbau (aus dem vorgenannten Grund) noch nicht begonnen.
- Der Vorrang für den Torfabbau wurde bereits 1996 im RROP festgelegt. Seitdem hat es keinerlei Anfragen bei den beteiligten Flächeneigentümern gegeben, ob Flächen für Torfabbau zum Verkauf stehen.
- Folglich stellt sich die Frage ob überhaupt ausreichend mächtige und abbaufähige Torfschichten vorhanden sind. Es handelt sich nur zum Teil um abbaufähiges Hochmoor.
- Die Gemeinde Rastede hat eigene Flächen im Hankhauser Moor und wäre somit an Pachteinahmen etc. zu beteiligen, zusätzlich zu Gewerbesteuer usw. Der Gemeinde entgehen somit durchaus erhebliche Einnahmen.

Wir fordern daher die Gemeinde Rastede und den Landkreis Ammerland auf, die für den Windkraft-ausbau hinderlichen Belange nochmals zu überprüfen und zeitnah auszuräumen.

Wir als Eigentümergemeinschaft stellen weiterhin geschlossen unsere Flächen für den Bau von Windkraftanlagen zur Verfügung und würden uns sehr freuen, wenn wir zeitnah ein entsprechendes Projekt umsetzen könnten. Dazu stehen wir auch für persönliche Gespräche zur Verfügung und würden uns freuen, wenn sie uns informiert halten könnten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
18	23.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>ich möchte mich für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken.</p> <p>Als Bewohnerin des Ipweger Moores bin ich über das Ausmaß des Bauvorhabens der Windkraftanlagen und die damit verbundenen Umweltbelastungen und Zerstörungen bestürzt. Das Moor an sich ist eine seltene, schützenswerte und für das Klima (Stichwort Kohlendioxid Speicher) wichtige Landschaft, die nicht zum Opfer der Windenergiegewinnung werden sollte.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Mooregebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen.</p> <p>Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden befinden sich jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff ist also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle.</p>

	<p>Alle Schutzgüter insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.</p>
--	--

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
19	23.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>Vielen Dank für die erneute Möglichkeit zur Stellungnahme zu den oben genannten 83. Flächennutzungsplan (FNP)</p> <p>Ich bin hier in Ipwegermoor vor 80 Jahren geboren, auf einen Landwirtschaftlichen Hof, den ich mit meinem Mann noch bis 1989 Nebengewerblich weitergeführt habe, inzwischen lebe ich (immer noch auf der ehemaligen Hofstelle) mit meiner Familie in einen Mehrgenerationenhaus.</p> <p>Über die Jahre habe ich gelernt, erfahren mit den Bedingungen des Moores zu wirtschaften, zu wohnen, zu leben:</p> <p>Wie schnell sich Eingriffe in den Wasserhaushalt des Moores kurzfristig, besonders aber langfristig auswirken durfte ich immer wieder erleben. Besonders die Auswirkungen auf die Bausubstanz, zum Beispiel auf die Holz Pfählung, die stabile Gründung, das Fundament, auf dem unser Haus steht. Bei einer weiteren Grundwassersenkung ist die Gefahr eines negativen Einflusses auf diese Holzpfähle sehr wahrscheinlich. Somit wird das Gebäude/Wohnhaus Instabil und unbewohnbar. Unser ganzes Leben haben mein Mann und ich mit viel Knochenarbeit, Aufwand und Geld unser Eigentum, die Wohngebäude und das Drumherum saniert. Dieses zu erhalten ist schon jetzt mit den vorherrschenden Bedingungen schwer!</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Alle Schutzgüter insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.</p>

<p>Durch den zusätzlichen massiven Eingriff wird der jetzige beschwerliche Zustand nochmals erheblich verschlimmert.</p>	
<p>Wo in Ihrer Planungsvorlage kommt, das Thema Bestandsschutz von Eigentum vor. Neben dem Schutzgut Mensch sollte auch das Schutzgut Gebäude / Wohnhaus / Eigentum in ihrer Planung eine hochwertige Rolle spielen. Es geht um meine Existenzgrundlage.</p> <p>Unter diesen Bedingungen, die Sie schaffen, ist ein hoher Wertverlust unausweichlich. Wer gleicht das aus?</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bestandsschutz von Eigentum bzw. Wohnhäusern gilt generell in jedem Fall bei allen Baumaßnahmen. Wohnhäuser wurden in der Planung mit einem Sicherheitsabstand von 600m (zum Mastfuß) zu Windenergieanlagen berücksichtigt. Über Gutachten, die im Zuge der Genehmigungsplanung durchgeführt werden, wird vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich deren Verträglichkeit geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.</p> <p>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wird im Rahmen der weiteren Planungen (Bebauungsplan und/oder BImSch) nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschusses des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassenen Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die Planung eines Windparks weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt.</p>
<p>Zum Thema Wertverlust: Sie können Windkraftanlagen auf der Geest und deren Wechselbeziehungen zu Wohnhäusern in der Nähe in keiner Weise mit</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beim Bau von Windenergieanlagen werden nicht pauschal die gleichen Vorgaben auf ein anderes Bauvorhaben übertragen. Im Zuge der Genehmigungsplanung wird jeder Standort genau geprüft und die Verträglichkeit und Umsetzbarkeit sichergestellt.</p>

<p>der Situation einer Windkraftanlage im Moor und deren Anwohner vergleichen! Dass sehe ich als Grobfahrlässig. Die Verharmlosung, in den von Ihnen beauftragten Gutachten, macht mir Angst.</p>	
<p>Des Weiteren fühle ich mich, als Anwohner durch die Größenordnung und der Nähe zu der geplanten Windkraftanlage durch diese bedrängt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die in der Standortpotenzialstudie bestimmten Abstände zur Wohnbebauung, wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Wohnhäusern eingehalten. Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m zum Mastfuß bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§249 Abs. 10). Zum Schutz der BürgerInnen hält die Gemeinde an der alten Regelung fest, ist aber gewillt und rechtlich verpflichtet, Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Alle weiteren relevanten Belange zum Schutz von Gebäuden finden auf Ebene der Genehmigungsplanung Beachtung.</p>

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
20	23.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
--	----------------------------

<p>Stellungnahme:</p> <p>Mit dem Bau von 200 mtr. hohen Windkraftanlagen im Ipweger Moor soll einer der letzten, natürlichen, unbebauten Lebensräume unwiderruflich in einen Industriepark verwandelt werden.</p> <p>Das Ipweger Moor mit seinen Feldwegen hat sich in den letzten Jahren zu einem wichtigen Naherholungsgebiet entwickelt. Unzählige Spaziergänger, Hundeführer, Pferdehalter und Fahrradtouristen finden hier an Wochenenden, Feiertagen und unter der Woche im Ipweger Moor Erholung und Ruhe im Einklang mit der Natur.</p> <p>Zugleich ist das Ipweger Moor Heimat und Kinderstube für zahlreiche heimische Wildtiere. In den Herbst- und Wintermonaten sind die Wiesen- und Weideflächen des Moores Schlaf-Rast -und Fraß Plätze für tausende von den unter Schutz stehenden Blässgänsen und Weißwangengänsen. Auch befinden sich in den riesigen einfallenden Gänneschwärmen noch zahlreiche Graugänse und Kanadagänse. Die von den Windkraftanlagenherstellern angepriesene Abschaltautomatik bei sich annähernden Vogelflug ist dahingehend problematisch, dass aufsteigenden Gänseflug (Wechsel der Fraß Plätze, Rückkehr zu den Schlafplätzen) nicht erfasst wird und somit unzählige Gänse</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wird dabei auch besonders gewichtet.</p> <p>Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit verschiedener Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen. Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen.</p> <p>In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob</p>
--	--

<p>von den unteren Rotorblättern erfasst werden. Zusätzlich wird die gesamte Vogelfauna des Ipweger Moors durch die Rotoren gefährdet bzw. vergrämt.</p>	<p>eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Die bereits vorliegenden Ergebnisse zu den abgeschlossenen und laufenden avifaunistischen Untersuchungen lassen derzeit keine Ergebnisse erkennen, die eine Planung von Windenergieanlagen negieren.</p> <p>Alle Schutzgüter insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.</p>
<p>Unter dem wichtigen Gesichtspunkt der Moore als CO₂ Speicher sollte eine derzeit angedachte Wiedervernässung des Ipweger Moores im Vordergrund stehen. Tiefpfahlgründungen werden durch die Moorschichten und durch wasserführende Erdschichten gerammt bzw. gebohrt und das Grundwasser abgesenkt. Diese Durchdringung entzieht dem Moor das Wasser und die damit mögliche Wiedervernässung des Moores ist stark gefährdet. Durch den geplanten Bau der WEA und den damit verbundenen Bau von Zufahrtswegen für den Schwerst- Lastverkehr wird das Moor in seiner Gesamtheit unwiederbringlich zerstört.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Mooregebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen.</p> <p>Die Betrachtung des Moores im Fachgutachten geht nach den Angaben eines Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen (Vermeidung). In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden.</p> <p>Der Ausbau von Windenergieanlagen im Moor steht einer Wiedervernässung nicht entgegen. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.</p>
<p>Bei dem Bau der WEA sollten die Sorgen und Ängste der Anlieger berücksichtigt werden. Der Abstand der WEA von Wohnhäusern soll mindestens 1000 mtr. betragen. Die jetzigen Anlagen auf Oldenburger Gebiet sind bei Windstärken 5-6 in 1,5-2,0 km noch deutlich zu hören.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die in der Standortpotenzialstudie bestimmten Abstände zur Wohnbebauung, wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung ein ausreichender Sicherheitsabstand zu Wohnhäusern eingehalten. Der gesetzlich zugeschriebene Abstand in der von einer optisch bedrängenden Wirkung auszugehen ist, wurde vom Gesetzgeber von 3H (600 m zum Mastfuß bei einer Referenzanlage von 200m) auf 2H (400m) reduziert (§249 Abs. 10). Zum Schutz der BürgerInnen hält die Gemeinde an der alten Regelung fest, ist aber gewillt und rechtlich verpflichtet, Fläche für die Windenergie zur Verfügung zu</p>

	<p>stellen. Alle weiteren relevanten Belange zum Schutz von Gebäuden finden auf Ebene der Genehmigungsplanung Beachtung.</p> <p>Im Zuge der Genehmigungsplanung wird durch Gutachten zu Schall und Schattenwurf geprüft und sichergestellt, dass von geplanten Windenergieanlagen keine gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeht.</p>
<p>Blinkfeuer der Windenergieanlagen aus dem Gebiet der Wesermarsch und Oldenburg sind aus dem Ipweger Moor deutlich sichtbar, dieses wird sich durch den Bau von neuen WEA in unmittelbarer Nähe deutlich verstärken.</p>	<p>Die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) schreibt vor, dass „Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen sind, außerhalb von Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten, wenn eine Höhe der maximalen Bauwerksspitze von 100 Metern über Grund überschritten wird.“ – dies trifft für Windenergieanlagen zu.</p> <p>Ende 2015 wurde eine bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung (BNK) zugelassen, die die Beleuchtung nur dann anschaltet, wenn sich ein Luftfahrzeug in einem Umkreis von 4 km und einer Flughöhe von weniger als 600 m befindet. Seither wurden mehrere technische Systeme zur BNK zugelassen und die Verwaltungsvorschrift geändert. Der Einsatz von BNK ist ab dem 01.01.2024 verpflichtend. Ab 2024 werden WEA daher nur dann nachts zu sehen sein, wenn sich ein Flugzeug dem Windpark nähert.</p>
<p>Schattenschlag im Sommer, Geräusche der Rotorblätter und die immer mehr werdenden Blinkfeuer der WEA in der umliegenden Landschaft werden sich negativ auf die Gesundheit und auf das Wohlbefinden der Anlieger auswirken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Viele Belange, die beim Bau von WEA berücksichtigt werden müssen, können nicht auf der Ebene einer Flächennutzungsplanung abschließend beurteilt und geregelt werden. Sie lassen sich erst abschließend auf nach-folgenden Planungsebenen berücksichtigen, wenn z. B. die konkreten Anlagentypen und Standorte von Windenergieanlagen und ggf. Details zu ihrer Bauweise (z. B. Art der Gründung) bekannt sind. Darunter fallen u. a. detaillierte Beurteilungen der von den geplanten WEA im konkreten Fall ausgehenden und in der Umgebung zu erwartenden Schallemissionen und ob diese die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm einhalten. Ähnliches gilt in Bezug auf Gewässerschutz, Schattenwurf, Bodenvibrationen oder Landwirtschaft. Die Liste der Belange, die erst bei konkreten Standortfestlegungen überprüft werden können, setzt sich über Kampfmittel, Stromleitungen, Versorgungsleitungen, Flugsicherung, Straßen, archäologische Fundstätten etc. fort. Ohne konkretes Wissen um die genauen WEA-Standorte und Anlagentypen (mit Höhe, Rotorradius, Schallwerten etc.) wäre es nicht gerechtfertigt, Teile des Außenbereichs, in dem diese Belange eine Rolle spielen oder spielen könnten, von der (privilegierten) Windenergienutzung von vornherein auszuschließen. Auch in Bezug auf Flora und Fauna sind detaillierte und sehr aufwändige Gutachten erst im Vorfeld der konkreten Planungen (Genehmigungsplanung oder Bebauungsplan) sinnvoll, z. B. um die Betroffenheit von Fledermausquartieren oder bedeutende Nahrungsflächen festzustellen und berücksichtigen zu können.</p>

<p>Zudem wird der Wertverlust der Immobilien der Anlieger in keiner Weise entschädigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es gibt eine Vielzahl von Studien, die zu dem Ergebnis kommen, dass die Nähe von Windrädern keinerlei Einfluss auf den Immobilienpreis hat.</p>
	<ol style="list-style-type: none">1. O. Edenhofer, R. Pichs-Madruga, Y. Sokona, K. Seyboth, P. Matschoss, S. Kadner, T. Zwickel, P. Eickemeier, G. Hansen, S. Schlömer, C. von Stechow (eds). IPCC Special Report on Renewable Energy Sources and Climate Change Mitigation. Cambridge : Cambridge University Press, 2011. http://www.ipcc-wg3.de/srren-report/.2. Ben Hoen, Jason P. Brown, Thomas Jackson, Ryan Wiser, Mark Thayer and Peter Cappers. A Spatial Hedonic Analysis of the Effects of Wind Energy Facilities on Surrounding Property Values in the United States. [Online]: U.S. Department of Energy, 8.2013. http://emp.lbl.gov/sites/all/files/lbnl-6362e.pdf.3. Ben Hoen, Ryan Wiser, Peter Cappers, Mark Thayer, and Gautam Sethi. Wind Energy Facilities and Residential Properties: The Effect of Proximity and View on Sales Prices. [Online]: Journal of Real Estate Research, 2011. https://windfakten.at/mmedia/download/2015.09.07/144163690815289.pdf.4. George Canning, L. John Simmons. Wind Energy Study – Effect on Real Estate Values in the Municipality of Chatham-Kent, Ontario. Ottawa: Canadian Wind Energy Association, 4.2.2010. https://windfakten.at/mmedia/download/2015.09.07/1441636879032898.pdf.5. Carol Atkinson-Palombo, Ben Hoen. Relationship between Wind Turbines and Residential Property Values in Massachusetts. [Online]: University of Connecticut and Lawrence Berkeley National Laboratory, 9.1.2014. https://windfakten.at/mmedia/download/2015.09.07/1441636366966246.pdf.6. Klepel-Heidenthal, Jürgen. Hat der Windpark „Vetschauer Berg“ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach. Aachen: Stadt Aachen, Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung, 28.06.2011. https://www.dortmund.de/media/p/stadtplanungs_und_bauordnungsamt/stadtplanung_bauordnung_downloads/stadtplanung_dl/stadtentwicklung/windenergie/Untersuchung_Anlage_Bodenpreise.pdf.7. Markus Geissmann, Thomas Volken. Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser. Zürich: Bundesamt für Energie, Kanton Thurgau, 11.10.2019. https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/erneuerbare-energien/windenergie.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRTaW4uY2gvZGUvcHVib-GljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvOTg1MA==.html.

	<p>Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wird im Rahmen der weiteren Planungen (Bebauungsplan und/oder BImSch) nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschusses des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassene Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die Planung eines Windparks weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt.</p>
<p>Anmerkung: Es sollte nur die tatsächlich benötigte Fläche für die WEA bereit gestellt werden, um das für 2032 anvisierte Ziel von 1,29 % der Fläche des Landkreises Ammreland zu erreichen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert des Landkreises zu erreichen. Da es sich um ein landkreisweites Flächenziel handelt, ist der Landkreis voraussichtlich darauf angewiesen, dass manche Gemeinden mehr Fläche für die Windenergie zur Verfügung stellen als andere, die wenig bis gar keinen Spielraum mehr in den Potenzialflächen mehr haben.</p>

	<p>Zusätzlich hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.</p>
--	--

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
21	23.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich spreche mich hiermit gegen den Bau von weiteren Windrädern im Ipwegermoor aus. An sich befürworte ich den Ausbau erneuerbarer Energien, da diese eine wichtige Rolle im Kampf gegen den Klimawandel spielen etc.. Jedoch dient das Ipwegermoor neben landwirtschaftlicher Nutzfläche auch als Erholungsgebiet für viele Bürger und als Lebensraum für viele heimische Tierarten, welche unter anderem in den naheliegenden Naturschutzgebieten Zuhause sind und von den Windrädern, trotz Mindestabstände, gestört werden würden.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wird dabei auch besonders gewichtet.</p> <p>Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit verschiedener Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen. Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen.</p> <p>In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob</p>

	<p>eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Die bereits vorliegenden Ergebnisse zu den abgeschlossenen und laufenden avifaunistischen Untersuchungen lassen derzeit keine Ergebnisse erkennen, die eine Planung von Windenergieanlagen negieren.</p>
<p>Hinzu kommt dass im Ipwegermoor bereits Windräder vorhanden sind und die Gemeinde Rastede laut der Infoveranstaltung in Wahnbek bezüglich des Windradbaues bereits ihren Teil in Sachen Windenergie erfüllt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die neue Gesetzeslage wird die Planung von Windenergieanlagen in naher Zukunft über das Erreichen von Flächenbeitragswerten, die den Landkreisen zugeordnet sind, geregelt. Wird dieser Flächenbeitragswert nicht erreicht, so bleiben Windenergieanlagen im gesamten Kreis- und Gemeindegebiet als privilegierte Vorhaben im Außenbereich weiterhin zulässig und können überall gebaut werden, wo keine Belange dagegensprechen, ohne, dass die Gemeinde dies verhindern kann. Die Gemeinde Rastede möchte dieses Szenario vermeiden, um die Planungshoheit im Gemeindegebiet zu behalten und weist aktiv Flächen aus, um den Flächenbeitragswert des Landkreises zu erreichen. Da es sich um eine landkreisweites Flächenziel handelt, ist der Landkreis voraussichtlich darauf angewiesen, dass mache Gemeinden mehr Fläche für die Windenergie zur Verfügung stellen als andere, die wenig bis gar keinen Spielraum mehr in den Potenzialflächen mehr haben.</p> <p>Zusätzlich hat der Gemeinderat bereits 2020 beschlossen, bis zum Jahr 2040 die Klimaneutralität für die Gemeinde Rastede zu erreichen (s. Vorlagen 2020/042 und 2020/042A). Dieses Ziel erfordert neben Einsparmaßnahmen klimaschädlicher Ressourcen auch den Ausbau der Erzeugung von erneuerbaren Energien. Hierzu wurden bereits mehrere Maßnahmen planerisch vorbereitet. Die Darstellung von weiteren Flächen für die Windenergie ist jedoch unerlässlich, um das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen.</p>
<p>Als Alternative würde ich vorschlagen öffentliche Gebäude mit Photovoltaikanlagen auszustatten und so erneuerbare Energie zu gewinnen. Dies wäre zum Beispiel auf dem Dach der Turnhalle Wahnbek möglich und sehr wahrscheinlich auch mit deutlich weniger Aufwand verbunden als dem Bau von Windrädern in einem Moor.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Die Möglichkeiten zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf gemeindeeigenen Gebäuden und Liegenschaften werden bereits geprüft, bspw. hinsichtlich der statischen Voraussetzungen der jeweiligen Dächer. Für die gemeindeeigenen Gebäude an der Feldbreite soll gemäß Beratung im Ausschuss für Klima- und Umweltschutz vom 21.11.2023 die Entwicklung von Photovoltaikanlagen als Erstmaßnahme aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept erfolgen (s. Vorlagen 2023/091 und 2023/091A).</p>
<p>Falls es letztendlich doch zu einem Bau der Windräder kommen sollte wäre ein guter Kompromiss diese lediglich in die Nähe der bereits von der Stadt Oldenburg gebauten Windräder zu bauen um eine weite Streuung der Windräder in mehreren kleinen Gebieten des Ipwegermoores zu verhindern</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach Ausweisung der Flächen im Zuge der vorliegenden Flächennutzungsplanung obliegt es dem jeweiligen Vorhabenträger, welche Anlagenkostellation innerhalb der Fläche gewählt wird. Im Zuge der Genehmigungsplanung wird dann durch umfangreiche Gutachten u.a. zu beispielsweise Schall und Schattenwurf geprüft und sichergestellt, dass von geplanten Windenergieanlagen keine gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeht.</p>

<p>Abschließend spreche ich mich erneut gegen einen Bau der Windräder aus, da diese dem Ipwegermoor mehr schaden als nützen und es zudem genügend andere Alternativen gibt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Moorgebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen.</p> <p>Zusätzlich steht der Ausbau von Windenergieanlagen im Moor einer Wiedervernässung nicht entgegen. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungs-basierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.</p> <p>Für die Ausweisung von neuen Flächen für die Windenergie, bei denen es gesetzliche Vorgaben auf Landkreisebene gibt (s.o.), gibt es außerdem im Gemeindegebiet kaum Alternativen.</p>
---	--

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
22	22.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
Stellungnahme: Ich lehne den Bau von Windkraftanlagen im Ipweger Moor aus nachfolgend aufgeführten Gründen ab.	
1. Einer der letzten, natürlichen, unbebauten Lebensräume unwiderruflich in einen Industriepark verwandelt werden. Das Ipweger Moor ist Heimat und Kinderstube für zahlreiche heimische Wildtiere. Der Lebensraum für Flora und Fauna wird unwiederbringlich zerstört.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
2. Grundwasserabsenkungen für den Bau der WAe gefährden unsere auf Holzpfahlgründungen stehenden Häuser und Nebengebäude.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Alle Schutzgüter insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.
3. Es findet eine Entwertung unserer Immobilien und unser Grundeigentum statt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es gibt eine Vielzahl von Studien, die zu dem Ergebnis kommen, dass die Nähe von Windrädern keinerlei Einfluss auf den Immobilienpreis hat. 1. O. Edenhofer, R. Pichs-Madruga, Y. Sokona, K. Seyboth, P. Matschoss, S. Kadner, T. Zwickel, P. Eickemeier, G. Hansen, S. Schlö-

- mer, C. von Stechow (eds). IPCC Special Report on Renewable Energy Sources and Climate Change Mitigation. Cambridge : Cambridge University Press, 2011. <http://www.ipcc-wg3.de/srren-report/>.
2. Ben Hoen, Jason P. Brown, Thomas Jackson, Ryan Wiser, Mark Thayer and Peter Cappers. A Spatial Hedonic Analysis of the Effects of Wind Energy Facilities on Surrounding Property Values in the United States. [Online]: U.S. Department of Energy, 8.2013. <http://emp.lbl.gov/sites/all/files/lbnl-6362e.pdf>.
 3. Ben Hoen, Ryan Wiser, Peter Cappers, Mark Thayer, and Gautam Sethi. Wind Energy Facilities and Residential Properties: The Effect of Proximity and View on Sales Prices. [Online]: Journal of Real Estate Research, 2011. <https://windfakten.at/mmedia/download/2015.09.07/144163690815289.pdf>.
 4. George Canning, L. John Simmons. Wind Energy Study – Effect on Real Estate Values in the Municipality of Chatham-Kent, Ontario. Ottawa: Canadian Wind Energy Association, 4.2.2010. <https://windfakten.at/mmedia/download/2015.09.07/1441636879032898.pdf>.
 5. Carol Atkinson-Palombo, Ben Hoen. Relationship between Wind Turbines and Residential Property Values in Massachusetts. [Online]: University of Connecticut and Lawrence Berkeley National Laboratory, 9.1.2014. <https://windfakten.at/mmedia/download/2015.09.07/1441636366966246.pdf>.
 6. Klepel-Heidenthal, Jürgen. Hat der Windpark „Vetschauer Berg“ Auswirkungen auf den Grundstücksmarkt von Wohnimmobilien in den Ortslagen Vetschau und Horbach. Aachen: Stadt Aachen, Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung, 28.06.2011. https://www.dortmund.de/media/p/stadtplanungs_und_bauordnungsamt/stadtplanung_bauordnung_downloads/stadtplanung_dl/stadtentwicklung/windenergie/Untersuchung_Anlage_Bodenpreise.pdf.
 7. Markus Geissmann, Thomas Volken. Untersuchung der Preiswirkung von Windenergieanlagen auf Einfamilienhäuser. Zürich: Bundesamt für Energie, Kanton Thurgau, 11.10.2019. <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/versorgung/erneuerbare-energien/windenergie.exturl.html/aHR0cHM6Ly9wdWJkYi5iZmUuYWRtaW4uY2gvZGUvcHVib-GljYX/Rpb24vZG93bmxvYWQvOTg1MA==.html>.

Die Beurteilung, ob eine Windkraftanlage als wertmindernder Faktor gesehen wird, hängt vom Einzelfall ab und beruht sowohl auf objektiven als auch auf subjektiven Kriterien. Bei der objektiven Betrachtungsweise steht die klare Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben im Mittelpunkt. Auf Genehmigungsebene ist gutachterlich nachzuweisen, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Dann werden

	<p>die Windenergieanlagen objektiv keinen wertmindernden Einfluss auf Immobilien haben.</p> <p>Auch der Petitionsausschuss des Bundestages vom 13.04.2011 hat verdeutlicht, dass eine Wertminderung von Immobilien nur in Betracht käme, wenn von einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit des Grundstückes auszugehen sei. Dies könne jedoch ausgeschlossen werden, wenn die Immissionen nicht das zulässige Maß überschreiten. Durch entsprechende Fachgutachten wird im Rahmen der weiteren Planungen (Bebauungsplan und/oder BImSch) nachgewiesen, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Die Auffassung des Petitionsausschusses des Bundestages wird auch durch einen Beschluss des BVerwG vom 09.02.1995 bekräftigt. Demnach sind „die Auswirkungen, die die Errichtung von baulichen Anlagen in der Umgebung eines Grundstückes auf dessen Verkehrswert haben, alleine keine für die planerische Abwägung erheblichen Belange. Vielmehr kommt es auf die von der (neu) zugelassene Nutzung unmittelbar zu erwartenden tatsächlichen Beeinträchtigungen an.“ Bei subjektiver Betrachtungsweise spielt das persönliche Empfinden des Einzelnen eine Rolle. Dies ist jedoch kein Belang der in die Bauleitplanung einzustellen wäre.</p> <p>Die Nutzungen der Wohngrundstücke in der Nachbarschaft werden durch die Planung eines Windparks weder rechtlich noch tatsächlich beeinträchtigt.</p>
<p>4. Das sich im Moorkörper befindliche saure Wasser verändert seinen PH-Wert zum basischen Bereich durch die Unmengen an Beton, der für die Gründung der WEA benötigt wird. Dies hat Auswirkungen auf Flora und Fauna.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Alle Schutzgüter insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.</p>
<p>5. In tiefer liegenden Schichten befindliches Grundwasser wird durch an den Pfahlgründungen entlang laufendes Wasser verunreinigt.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Alle Schutzgüter insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.</p>
<p>6. Die Rast-Fraß- und Schlafplätze und somit der Lebensraum von tausenden Gänsevögeln wird zerstört.</p>	<p>Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit verschiedener Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen. Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare</p>

	<p>Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen.</p> <p>In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Die in der aktuellen Planung bereits vorliegenden Ergebnisse zu den abgeschlossenen und laufenden avifaunistischen Untersuchungen lassen derzeit keine Ergebnisse erkennen, die eine Planung von Windenergieanlagen negieren.</p>
<p>7. Ein Naherholungsgebiet von hohem Wert für hunderte von Bürgern wird zerstört.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden.</p>
<p>8. Der Abstand der WEA zum Naturschutzgebiet " Gellener Torfmöörte " ist zu gering. Die sich dort befindliche Population der stark gefährdeten Sumpfcalla ist durch die benötigten Grundwasserabsenkungen für die Tiefenegründung der WEA stark gefährdet. Durch die unmittelbare Beschallung der WEA ist die Vogelpopulation im Naturschutzgebiet " Gellener Torfmöörte" gefährdet.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. In der Standortpotenzialstudie, die der Planung vorausgegangen ist, wurden alle Schutzgebiete und einzuhaltenden Abstände in der Standortfindung berücksichtigt und über Beteiligung der zuständigen Behörden bereits abgestimmt. Belange des Naturschutzes sind also in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wurde dabei auch besonders gewichtet.</p>

<p>9. Es droht durch den Bau von WEA in der Wesermarsch an der Grenze zum Ipweger Moor eine Umzingelung von WEA und eine Zerspargelung der Landschaft</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Was die „Umzingelung“ ganzer Ortschaften betrifft, so ist diese in Gesetz und Rechtsprechung weder normiert noch als Ausschluss- oder Restriktionskriterium bisher fest verankert. Ein Verbot der räumlichen Umfassung kann sich allenfalls aus dem baurechtlichen Gebot der Rücksichtnahme ergeben. Das bedeutet, dass nur im Rahmen der Einzelfallprüfung ermittelt werden kann, ob eine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Das Konzept der vorliegenden Planung misst der Umfassung von Siedlungsbereichen oder vereinzelt Wohnlagen im Rahmen der Abwägung kein eigenständiges Gewicht zu, dass allein als weiches Tabu oder gemeinsam mit weiteren Kriterien als sonstiger Belang der Errichtung von Windenergieanlagen entgegengehalten werden soll. Zu untersuchen ist auf der Ebene der Planung allerdings, ob sich durch die geplante Ausweisung der Sonderbauflächen eine bauliche Situation ergeben könnte, die in Bezug auf betroffene Anwohner gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstößt, so dass ein echtes Vollzugshemmnis im Sinne eines harten Tabukriteriums absehbar wäre.</p> <p>Vergleichbare Vollzugshemmnisse sind bei der vorliegenden Planung jedoch nicht zu erkennen. Grundsätzlich werden in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte sehr hohe Anforderungen für eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots durch eine „erdrückende Wirkung“ baulicher Anlagen für benachbarte (Wohn-) Grundstücke formuliert. Sie komme nur ausnahmsweise „in Betracht, wenn die genehmigte Anlage das Nachbargrundstück regelrecht abriegelt, d. h. dort ein Gefühl des „Eingemauertseins“ oder eine Gefängnishofsituation hervorruft [...]. Dem Grundstück muss gleichsam die Luft zum Atmen genommen werden“, vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 15. Januar 2007 - 1 ME 80/07; OVG Lüneburg, Urte. v. 28. März 2008 - 1 KN 93/07 m. w. N. Grundsätzlich anerkannt ist, dass von WEA in einem gewissen Abstandsbereich eine optisch bedrückende Wirkung ausgehen kann. Maßgeblich ist insoweit weniger die Baumasse der WEA, sondern die Drehbewegung des Rotors, vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Dezember 2006 - 4 B 72.06.</p> <p>Es liegt nahe, auch bei der Untersuchung möglicher Vollzugshemmnisse durch eine rücksichtslose „erdrückende Wirkung“ in Form einer „Umzingelung“ ebenfalls auf die potentiell mit WEA bebaubaren bzw. freien Sichtwinkel um betroffene Siedlungsbereiche abzustellen und diese in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe zu bestimmen. Das Kriterium wird also nicht auf Wohnlagen im Außenbereich angewandt. Da hier die Nutzung nicht vorrangig dem Wohnen oder der Erholung dient, müssen die Auswirkungen von im Außenbereich privilegierten Anlagen in diesem Bereich eher hingegenommen werden, als von den Anwohnern eines förmlich festgesetzten Wohngebiets oder eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils, der auch im erheblichen Umfang oder vorrangig zu Wohnzwecken genutzt wird.</p>
---	---

	<p>Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben. Eine Naherholung ist im Bereich um einen Windpark nicht ausgeschlossen. Eine unzumutbare optische Verschandelung der Landschaft sowie Zerstörung der Naherholungsfunktion der Landschaft auch im Bereich um einen Windpark findet nach Ansicht der Gemeinde nicht statt. Sie wird vielmehr durch die mit der FNP-Änderung bezweckte Steuerung der Windenergie begrenzt.</p>
<p>10. Schattenschlag im Sommer, Geräusche der Rotorblätter und die immer mehr werdenden Blinkfeuer der WEA in der umliegenden Landschaft werden sich negativ auf die Gesundheit und auf das Wohlbefinden der Anlieger auswirken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Viele Belange, die beim Bau von WEA berücksichtigt werden müssen, können nicht auf der Ebene einer Flächennutzungsplanung abschließend beurteilt und geregelt werden. Sie lassen sich erst abschließend auf nach-folgenden Planungsebenen berücksichtigen, wenn z. B. die konkreten Anlagentypen und Standorte von Windenergieanlagen und ggf. Details zu ihrer Bauweise (z. B. Art der Gründung) bekannt sind. Darunter fallen u. a. detaillierte Beurteilungen der von den geplanten WEA im konkreten Fall ausgehenden und in der Umgebung zu erwartenden Schallemissionen und ob diese die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm einhalten. Ähnliches gilt in Bezug auf Gewässerschutz, Schattenwurf, Bodenvibrationen oder Landwirtschaft. Die Liste der Belange, die erst bei konkreten Standortfestlegungen überprüft werden können, setzt sich über Kampfmittel, Stromleitungen, Versorgungsleitungen, Flugsicherung, Straßen, archäologische Fundstätten etc. fort. Ohne konkretes Wissen um die genauen WEA-Standorte und Anlagentypen (mit Höhe, Rotorradius, Schallwerten etc.) wäre es nicht gerechtfertigt, Teile des Außenbereichs, in dem diese Belange eine Rolle spielen oder spielen könnten, von der (privilegierten) Windenergienutzung von vornherein auszuschließen. Auch in Bezug auf Flora und Fauna sind detaillierte und sehr aufwändige Gutachten erst im Vorfeld der konkreten Planungen (Genehmigungsplanung oder Bebauungsplan) sinnvoll, z. B. um die Betroffenheit von Fledermausquartieren oder bedeutende Nahrungsflächen festzustellen und berücksichtigen zu können.</p>
<p>11. Die Errichtung eines Windparks zerstört das Landschaftsbild und verwandelt das auch für die Naherholung wichtige Gebiet in einen Industriegebiet.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Grundsätzlich sind Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben. Eine Naherholung ist im Bereich um einen Windpark nicht ausgeschlossen. Eine unzumutbare optische Verschandelung der Landschaft sowie Zerstörung der Naherholungsfunktion der Landschaft auch im Bereich um einen Windpark findet nach Ansicht der Gemeinde nicht statt. Sie wird vielmehr durch die mit der FNP-Änderung bezweckte Steuerung der Windenergie begrenzt.</p>

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
23	23.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte hiermit meine ernstesten Bedenken hinsichtlich des geplanten Windkraftanlagenbaus auf Moorboden zum Ausdruck bringen.	
Es ist unbestreitbar, dass der Ausbau erneuerbarer Energien notwendig ist, um den Herausforderungen des Klimawandels zu begegnen. Dennoch halte ich es für äußerst bedenklich, Windkraftanlagen auf Moorboden zu errichten. Moore sind sensible Ökosysteme von besonderem Wert für die Artenvielfalt und als Kohlenstoffspeicher. - Der Bau von Windkraftanlagen könnte diese fragile Umgebung erheblich stören und langfristige ökologische Schäden verursachen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Planung liegt ein Fachgutachten bei, welches die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen. Hinzu kommt, dass der Eingriff in den kohlenstoffhaltigen Boden beim Bau von Windenergieanlagen im Vergleich zur Gesamtfläche des Moores zu vernachlässigen ist.
- Die Entwässerung, die für den Bau von Windkraftanlagen notwendig ist, könnte das Moor irreparabel schädigen und auch zu einer Absenkung des Grundwasserspiegels führen. Dies hätte nicht nur negative Auswirkungen auf die umliegende Flora und Fauna, sondern auch auf die Wasserqualität in der Region.	Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Alle Schutzgüter insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert

	<p>an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.</p>
<p>- Der Bau von Windkraftanlagen erfordert nicht nur die Errichtung der Anlagen selbst, sondern auch ein umfassendes Netzwerk von Kabeltrassen. Dies würde nicht nur zu weiteren Eingriffen in die Natur führen, sondern auch zu einer erheblichen Flächenversiegelung, die irreversible Schäden anrichten könnte.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Mooregebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen.</p> <p>Die Betrachtung des Moores im Fachgutachten geht nach den Angaben eines Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen. In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden.</p> <p>Der Ausbau von Windenergieanlagen im Moor steht einer Wiedervernässung nicht entgegen. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.</p>
<p>- Der Transport und die Installation der schweren Bauteile erfordern einen intensiven Schwerlastverkehr. Dies würde nicht nur zu einer erhöhten Umweltbelastung führen, sondern auch die Straßeninfrastruktur stark beanspruchen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik der Erschließung wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und ist im Detail kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Für einen etwaigen Aus- und anschließenden Rückbau der Straßen ist der Vorhabenträger verantwortlich. Für Schäden, die beim Bau der Windenergieanlagen an Straßen entstehen, haftet ebenfalls der Betreiber.</p>
<p>- Beim Bau von Windparks auf Moorflächen könnten Treibhausgase freigesetzt werden, die im Boden gebunden sind. Dies könnte den positiven Nutzen der erneuerbaren Energieproduktion auf den Klimawandel negieren.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Der Planung liegt ein Fachgutachten bei, welches die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooregebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen. Hinzu kommt, dass der Eingriff in den kohlenstoffhaltigen Boden beim Bau von Windenergieanlagen im Vergleich zur Gesamtfläche des Moores zu vernachlässigen ist.</p>
<p>Ich appelliere an Ihre Verantwortung gegenüber unserer Umwelt und unseren zukünftigen Generationen, den Bau von Windkraftanlagen im Moor sorgfältig</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede hat durch ein unabhängiges Fachbüro ein Gutachten erstellen lassen, das den Ausbau</p>

zu überdenken. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass wir nachhaltige Lösungen finden, die die Energiebedürfnisse unserer Gesellschaft decken, ohne dabei die wertvollen und empfindlichen Ökosysteme zu gefährden, die unsere Umwelt so einzigartig machen. Die Moore dieser Welt speichern mehr CO₂ als alle Wälder zusammen - direkt vor unserer Tür.

von Windenergieanlagen in einem Moor als möglich und den Eingriff in das Moor bei einer solchen Maßnahme als geringfügig einschätzt. Die Gemeinde sieht daher keinen Anlass, Mooregebiete grundsätzlich für den Ausbau der Windenergie auszuschließen.

Die ökologische Wertigkeit eines intakten Moores wird durch die Planung nicht angezweifelt. Die Moore, die jedoch als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden und entwässert wurden befinden sich jedoch in besonders schlechter Verfassung. Die Errichtung von Windenergieanlagen steht einer Wiedervernässung der Moorflächen nicht entgegen. Der Eingriff ist also auch in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle.

Der Ausbau von Windenergieanlagen im Moor steht einer Wiedervernässung nicht entgegen. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
24	23.10.2023	

Stellungnahmen Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.	Abwägungsvorschläge
---	----------------------------

<p>hiermit möchte ich fristgerecht meine Einwände gegen die aktuelle Version der Bauleitplanung / den Teilflächennutzungsplan Windenergie der Gemeinde Rastede vorbringen. Ich selbst wohne im Ortsteil Rastede-Loyermoor und engagiere mich in der hiesigen Bürgerinitiative, die sich insbesondere für den Erhalt des Ipweger Moores, aber auch der anderen zur Gemeinde gehörenden Moorflächen einsetzt. Ganz entschieden bin ich dagegen, aus weiten, landwirtschaftlich extensiv genutzten Moorflächen Industriegebiete zu machen.</p> <p>Dies widerspricht zum Einen der wissenschaftlich eindeutig festgestellten überragenden Bedeutung der Moore für den Natur- sowie den Klimaschutz, als auch den existenziellen Interessen und Bedürfnissen der Menschen nach Oasen der Ruhe und Erholung in natürlicher bzw. naturnaher Umgebung.</p> <p>Nicht nur der Torfkörper des Moores wird zerstört. Der Bau der gesamten, für die Etablierung eines Windparks notwendigen Infrastruktur stellt einen derart erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild und die Beschaffenheit und Funktionalität der Moorböden dar, dass nach der Bauphase alle bestehenden biologischen Regulationsprozesse zerstört sein werden. Pflanzen, Tiere und die Menschen (die in den Gebieten leben und/arbeiten - und vor gerade einmal zwei bis drei Generationen mit staatlichen Subventionen explizit zur Ansiedlung in eben diesen Regionen animiert wurden!) verlieren durch eine solche ‚Umwidmung‘ der Flächen ihre Lebensgrundlage und werden vertrieben. Der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Planung liegt ein Fachgutachten bei, welches die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moor- gebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torf- zehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen. Hinzu kommt, dass der Eingriff in den kohlenstoffhaltigen Boden beim Bau von Wind- energieanlagen im Vergleich zur Gesamtfläche des Moores zu vernachlässigen ist.</p> <p>Die Betrachtung des Moores im Fachgutachten geht nach den Angaben eines Pro- jektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grund- sätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen. In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Un- tergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden.</p> <p>Der Ausbau von Windenergieanlagen im Moor steht einer ökologisch wertvollen Wiedervernässung nicht entgegen. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den</p>
---	--

<p>Erholungswert der betroffenen Gebiete für den Menschen reduziert sich auf NULL.</p>	<p>mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.</p> <p>Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit verschiedener Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen. Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen.</p> <p>In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Die bereits vorliegenden Ergebnisse zu den abgeschlossenen und laufenden avifaunistischen Untersuchungen lassen derzeit keine Ergebnisse erkennen, die eine Planung von Windenergieanlagen negieren.</p> <p>Die Auswirkungen der Errichtung von Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild sind der Gemeinde bewusst. Die Gemeinde hat sich jedoch dazu entschlossen, dem Belang der Windenergienutzung im Plangebiet den Vorrang vor dem Schutz des Landschaftsbildes zu geben. Eine Naherholung ist im Bereich um einen Windpark nicht ausgeschlossen. Eine unzumutbare optische Verschandelung der Landschaft sowie Zerstörung der Naherholungsfunktion der Landschaft auch im Bereich um einen Windpark findet nach Ansicht der Gemeinde nicht statt. Sie wird vielmehr durch die mit der FNP-Änderung bezweckte Steuerung der Windenergie begrenzt.</p>
<p>Auch angesichts der (wie auch immer urplötzlich entstandenen) aktuellen Energiekrise bin ich nicht der Auffassung, dass der Zweck alle Mittel heiligt. Ich fordere aus o.g. Gründen und besonders im Angesicht der unwiderruflich mit der Errichtung von Windkraftanlagen verbundenen Zerstörung der wenigen größeren Moorflächen, die wir noch haben, zum Schutz von Pflanzen, Tie-</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wird dabei auch besonders gewichtet.</p>

<p>ren und Menschen und zum Schutz des Klimas von der Politik: Nehmt Abstand von der Zerstörung der Moore durch umfangreiche Bauprojekte und nutzt die besondere Qualität dieser Flächen für den Klimaschutz !!!</p>	<p>Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit verschiedener Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen. Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen.</p> <p>In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Die bereits vorliegenden Ergebnisse zu den abgeschlossenen und laufenden avifaunistischen Untersuchungen lassen derzeit keine Ergebnisse erkennen, die eine Planung von Windenergieanlagen negieren.</p>
<p>Windkraft muss dort angesiedelt werden, wo die Bodenbeschaffenheit dafür gegeben ist, und wo die bereits vorhandene Infrastruktur ohne eine zusätzliche Zerstörung naturnaher Arieale dies ermöglicht! Nicht jeder Wert muss und darf den Interessen der Energiegewinnung untergeordnet werden!</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich und Umsetzbar angesehen werden.</p>
<p>Der Aufruf an die von uns Bürgern gewählten Vertreter muss deshalb lauten:</p> <ul style="list-style-type: none">> Denkt in größeren Zusammenhängen, denkt und handelt ganzheitlich!>Verhindert die Umwandlung der weiten Landschaft in Industriegebiete!>Umdenken ist dringend nötig! Die Uhr läuft <p>Schützt den Bestand unserer Moore!</p>	<p>s.o.</p>

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

Bürger:In Nr.:	Schreiben vom:	
25	23.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>hiermit bestätige ich, das ich nicht einverstanden bin, das die Windräder in die Ipwegermoor kommt.</p> <p>Ich habe Sorge für die Umweltauswirkungen, das Moor geschwächt werden kann und viele Tiere verlieren sein Zuhause.</p> <p>Vielen Dank für Ihr Verständnis.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Natur besteht auch im Bereich des Windparks weiter. Belange des Naturschutzes sind in die Bewertung der Standorte eingeflossen, die letztendlich als Sonderbauflächen für Windenergie ausgewählt werden. Besonders schutzbedürftige Fauna und Flora wird dabei auch besonders gewichtet.</p> <p>Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit verschiedener Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen. Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen.</p>

	<p>In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Die bereits vorliegenden Ergebnisse zu den abgeschlossenen und laufenden avifaunistischen Untersuchungen lassen derzeit keine Ergebnisse erkennen, die eine Planung von Windenergieanlagen negieren.</p> <p>Der Planung liegt ein Fachgutachten bei, welches die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen. Hinzu kommt, dass der Eingriff in den kohlenstoffhaltigen Boden beim Bau von Windenergieanlagen im Vergleich zur Gesamtfläche des Moores zu vernachlässigen ist.</p> <p>Weiterhin steht der Ausbau von Windenergieanlagen im Moor einer ökologisch bzw. klimatisch wertvollen Wiedervernässung nicht entgegen. Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.</p>
--	--

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

	Schreiben vom:	
Bürgerinitiative Ipwegermoor	06.11.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>in ersten Stellungnahmen zum o.g. FNP wurde bereits im Mai ausgeführt, dass der FNP wesentliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes missachtet:</p> <p>1. Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb der Windenergieanlagen (WEA)</p> <p>Es ist grob fahrlässig, auf der Basis einer „groben Darstellung“ Aussagen über Schutzgüter zu erstellen, ohne auf die vorhandenen Restrisiken für Menschen, Tiere, Umwelt usw. hinzuweisen. Da auf Basis dieser „groben Darstellung“ Entscheidungen mit weitreichenden Konsequenzen für die Schutzgüter vorbereitet werden, muss es eine Ermittlung und Auflistung der Restrisiken geben. Diese Auflistung ist nach Eintrittswahrscheinlichkeit und Schadensausmaß aufzugliedern. Des Weiteren sind Maßnahmen zu erarbeiten, die das Bruttoisiko reduzieren. Die anschließende Darstellung des Nettoisikos und deren Veröffentlichung schließt diese Auflistung ab.</p> <p>Ohne Berücksichtigung der Anlagenanzahl, des Standardagentyps und deren Installationsorte erlauben die getroffenen, groben Annahmen keine Rückschlüsse auf die Schutzgüter. Die Berechnung der Anzahl WEA ist einfach (Gesamtfläche / Fläche pro WEA = Anzahl von WEA). In Kapitel 1.2 des Teil II der Begründung (Umweltbericht) werden die Grundlagen dazu und ein</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die geforderte Detailschärfe ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich. Als vorbereitende Bauleitplanung soll auf dieser Ebene die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen auf der genehmigungsebene als verträglich angesehen werden. Zusätzlich erfordert jeder Eingriff die entsprechende Kompensation der Baumaßnahmen.</p>

<p>Standardanlagentyp beschrieben. Die Nichtberücksichtigung der Anlagenzahl ist grob fahrlässig und beachtet nicht die wahren, zukünftigen Verhältnisse.</p>	
<p>2. Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb des WEA-Anschlusses an das öffentliche Stromnetz</p> <p>Der FNP berücksichtigt keinerlei Flächen, die für den Anschluss der WEA an das öffentliche Stromnetz erforderlich sind. Kabeltrassen zum Anschluss der einzelnen WEA an Trafoanlagen oder Umspannwerke sowie Kabeltrassen zum Anschluss der Trafoanlagen und Umspannwerke an das öffentliche Stromnetz bleiben ebenso unerwähnt sowie ggf. erforderliche Umzäunungen dieser betriebstechnisch notwendigen Anlagen. Es ist ein Leichtes, von der Gesamtfläche und der Fläche pro WEA auf eine Anzahl von WEA zu schließen. In Verbindung mit einer Standardleistung je WEA (z. B. 8 MW) kann die Gesamtleistung des Windparks und damit die Spannungsebene des Anschlusses ermittelt werden (20 KV oder 110 KV). Daraus ergibt sich der Flächenbedarf für Kabeltrassen, Trafogebäude und Umspannwerke. Das Weglassen dieser für den Anschluss benötigten Flächen suggeriert einen deutlich geringeren Flächenbedarf als den tatsächlich, der für den Betrieb (Stromeinspeisung in das öffentliche Netz) der WEA erforderlichen ist. Die Auswirkungen auf den Torfkörper sind damit erheblich größer als im FNP angenommen. Für eine Gesamtrisikoeermittlung sind diese bisher fehlenden Informationen unerlässlich!</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die geforderte Detailschärfe ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht erforderlich. Als vorbereitende Bauleitplanung soll auf dieser Ebene die Nutzung der Flächen für die Windenergie ermöglicht werden. Alle Schutzgüter werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen auf der Genehmigungsebene als verträglich angesehen werden. Zusätzlich erfordert jeder Eingriff die entsprechende Kompensation der Baumaßnahmen.</p> <p>Es werden mögliche Flächen und Volumina der Anschlusskabel der einzelnen WEA, des Anschlusses an das Stromnetz, der Zuwegungen und der Fundamente aufgeführt. Selbst wenn dies zutreffend sein sollten, so fehlt die Bewertung, in wie weit diese Flächen und Torfmengen beeinträchtigt werden. Entlang der Kabeltrassen wird der Torf aufgegraben, das Kabel verlegt und der Schacht wieder mit dem Torf verfüllt. Bei einem mechanisch verdichtetem Einbau der Torfe kann davon ausgegangen werden, dass sich im Vergleich zu der zuvor für die landwirtschaftliche Nutzung entwässerte Situation wenig verändert haben wird. Der landwirtschaftliche Oberboden ist ebenfalls im Rahmen der Bewirtschaftung aus der natürlichen Lagerung gelöst und mechanisch bearbeitet worden. In Verbindung mit einem sachgemäßen Einbau der Torfe stehen die Kabeltrassen auch einer potenziellen Vernässung der Flächen nicht entgegen.</p>
<p>3. Umweltauswirkungen durch den Bau und Betrieb von Verkehrswegen und Erschließungsflächen für die WEA</p> <p>Die im FNP geäußerte Annahme, dass überwiegend vorhandene, befestigte Verkehrswege für Erschließung, Bau und Betrieb der WEA genutzt werden sollen ist irreführend und missachtet eklatant die wahren Verhältnisse vor Ort. Die Straßen im Ipwegermoor sind auf Grund des Torfkörpers tonnenbegrenzt, relativ schmal und in der Regel mit Bäumen und Büschen gesäumt. Schwerlasttransporte sind ohne Ausbau der vorhandenen Straßen und großflächige Abholzungen der Randbereiche nicht möglich.</p> <p>Des Weiteren fehlen Zuwegungen, um von den vorhandenen Straßen auf die WEA-Errichtungsflächen zu kommen. Auch diese neu zu errichtenden Zuwegungen zu jeder einzelnen WEA müssen schwerlastfähig sein. Servicefahrzeuge für die regelmäßige Wartung und Instandsetzung der WEA, der Trafogebäude und der Umspannwerke sowie Fahrzeuge von Rettungsdiensten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Thematik der Erschließung wird im Zuge des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt und ist im geforderten Detail kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Für einen etwaigen Aus- und anschließenden Rückbau der Straßen ist der Vorhabenträger verantwortlich. Für Schäden, die beim Bau der Windenergieanlagen an Straßen entstehen, haftet ebenfalls der Betreiber.</p> <p>Alle Schutzgüter, insbesondere auch die hydrologische Verträglichkeit des Vorhabens, werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich angesehen werden.</p>

<p>und der Feuerwehr müssen diese Zuwegungen bei Unfällen, Brand und Zerstörung befahren können. Dies gilt auch für Fahrzeuge zur Beseitigung von Brand-/Ruß- und Staubausschlägen nach zuvor genannten Ereignissen. Zum Bau dieser heute nicht vorhandenen Zuwegungen ist ein erheblicher Bodenaustausch sowie temporäre und ggf. dauerhafte Grundwassersenkungen erforderlich. Die Nichtberücksichtigung dieser Flächen suggeriert einen deutlich geringeren Flächenbedarf als den tatsächlichen, der für den Bau und Betrieb der WEA erforderlich ist. Die Auswirkungen auf den Torfkörper sind damit erheblich größer als im FNP angenommen. Für eine Gesamtrisikoeermittlung sind diese bisher fehlenden Informationen unerlässlich!</p>	<p>Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird nach Angaben von Betreibern kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Verlässigung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbauierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.</p>
<p>4. Störungen und Verdrängung von Vogelarten durch WEA <i>„Dies führt nach Auffassung der Autoren verschiedener Untersuchungen dazu, dass insbesondere Wiesenbrüter und rastende/durchziehende Wasser- und Watvögel größere Abstände zu den Anlagen einhalten, wodurch für bestimmte Vogelarten der Wert bestimmter Flächen als Brut- und/oder Rasthabitat völlig ausfällt bzw. eingeschränkt wird.“</i> (Zitat aus dem Umweltbericht, Teil II der Begründung, Seite 26). Bezogen auf den gesamten Raum des Ipwegermoores steht damit weniger geeignete Brutfläche für bodenbrütende Vogelarten zur Verfügung. Da die Prädatordichte (Wolf, Goldschakal, Fuchs, Dachs, Marderhund und verschiedene Marder) zahlenmäßig gleichbleibt, bedeutet das, dass die betroffenen Bodenbrüter wie z. B. Fasane und Waldschnepfen auf den dann nur noch zur Verfügung stehenden kleineren Fläche eher gefunden und gefressen werden. Somit wird das Artensterben hier beschleunigt stattfinden. Maßnahmen zur Vermeidung des Artensterbens werden im FNP weder benannt, noch berücksichtigt!</p> <p>In der aktuellen Bekanntmachung zur Bauleitplanung wird u. a. auf Arten umweltbezogener Informationen hingewiesen.</p>	<p>Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit verschiedener Arten sind anhand standortspezifischer Untersuchungen zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen. Mit dem 29. Juli 2022 trat die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen.</p> <p>In der nachfolgenden Genehmigungsplanung (nach BImSchG) wäre zu prüfen, ob eine Betroffenheit der relevanten Arten besteht und wenn ja, ob eine ggf. bestehende signifikante Risikoerhöhung durch die in Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG genannten und fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann. Die bereits vorliegenden Ergebnisse zu den abgeschlossenen und laufenden avifaunistischen Untersuchungen lassen derzeit keine Ergebnisse erkennen, die eine Planung von Windenergieanlagen negieren.</p>
<p>Da insbesondere auf das <i>„Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsen“</i> Bezug genommen wird, betrifft die folgende Stellungnahme insbesondere dieses Fachgutachten.</p> <p>Das 8-seitige Fachgutachten kommt auf Basis von Vorgaben des Flächennutzungsplans sowie allgemein veröffentlichten Daten zur Torfaufgabe -und leider nicht auf Basis realer Messungen der Torfaufgabe im betroffenen Gebiet des Ipwegermoores- zu dem Ergebnis, dass es einen nur geringen Verlust des Torfkörpers durch die Errichtung von WEA geben wird. Das Ergebnis basiert auf der irrtümlichen Annahme, dass sich der Eingriff in den Torfkörper nur auf den Bau und Betrieb der WEA beschränkt und ausschließlich vorhandene</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die veröffentlichten Daten erfolgten auf Grundlage von realen Messungen, die Dr. Caspers vom LBEG durchgeführt hat. Die Aussage, dass sich das Gutachten auf den Eingriff in den Torfkörper nur auf den Bau und Betrieb der WEA beschränkt ist falsch: Das Gutachten betrachtet nicht nur die Bau- und Betriebsphase, sondern auch den Rückbau der Anlagen.</p> <p>Bezüglich der räumlichen Ausdehnung und der folgenden tabellarischen Betrachtung ist anzuführen, dass die Relevanz der Auswirkungen nicht über absolute Flächengrößen oder Torfvolumina bewertet wurde, sondern relativ auf einen WEA</p>

Straßen zur Erschließung genutzt werden sollen. Wie bereits ausgeführt (Punkt 2 und 3, siehe oben), werden für den Bau und Betrieb der WEA, des Kabelanschlusses der WEA, Trafoanlagen und Umspannwerke an das öffentliche Stromnetz sowie des Neubaus von Zuwegungen und Erschließungsflächen zusätzliche Flächen benötigt und erhebliche Torfmengen entnommen und entsorgt werden müssen. Der Eingriff in den Torfkörper ist also deutlich größer als im Fachgutachten angenommen.

Nachfolgend eine realistische Ermittlung der maximal möglichen Anzahl an WEA auf Moorflächen mit Torfkörper gemäß FNP:

Gesamtpotentialfläche	Flächenbedarf je WEA	Maximale Anzahl WEA
278 ha (Teilbereiche 4, 5, 8.1 und 8.2 mit Moor/Torf)	5 ha (gemäß Fachgutachten)	278 ha / 5 ha = 55 Anlagen
Kabellänge WEA zum Trafo/UW (je Einzelanlage)	Kabellänge WEA-Anbindung (Summe aller WEA)	Kabellänge Trafo/UW zum öffentlichen Stromnetz
500 m = 500 m ² = 500 m ³ (Grabtiefe und -breite je 1 m)	500 m x 55 Stck. = 27.500 m = 27.500 m ² = 27.500 m ³	4 x 10.000 m = 40.000 m ² = 40.000 m ³ (Anzahl Teilflächen mit Torf x mittlere Kabell.)
Zuwegungen WEA zur Straße	Zuwegungen WEA gesamt	Bauplätze für Trafos/UW
500 m = 2.500 m ² = 6.250 m ³ (jeweils 5 m breit und 2,5 m ausgekoffert)	27.500 m (500 m x 55 Stck.) 137.500 m ² (27.500 m x 5 m) 343.750 m ³ (137.500 m ² x 2,5 m)	1 ha (4 Trafogeb.) / 1 ha (1 UW) 25.000 m ³ / 25.000 m ³ (2 x 1 ha x 2,5 m)
Torfvolumen je WEA-Fundament	WEA-Fundamente gesamt	Gesamtvolumen
1.050 m ³ (gemäß Fachgutachten)	1.050 m ³ x 55 Stck. = 57.750 m ³	519.000 m ³ Torf
		Gesamtvolumen je WEA
		9.436 m ³ (519.000 m ³ / 55 Stck.)

Bei Betrachtung einer einzelnen WEA ist der Eingriff in den Torfkörper nach diesen Berechnungen rd. 9-mal größer als im Fachgutachten angenommen. Der Eingriff in den Torfkörper (Auskoffertung) für die Errichtung der Punktobjekte (WEA und Gebäude) und der Linienobjekte (Kabel und Zuwegungen) steigert sich von 0,08% auf 0,75%. Zusammen mit der Absenkung durch Entwässerung im näheren Umfeld der Objekte, wird die **Erheblichkeitsschwelle überschritten**. Der Verlust an Torf und die dauerhafte Senkung des Torfkörpers wird weiter beschleunigt.

Standort. Dieser Ansatz fußt auf den Vorgaben des Referats 303 des Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Bewertung der Erheblichkeitsschwelle. Daher ist die vorgenommene Betrachtung der Anzahl der Anlagen an dieser Stelle unerheblich.

In der Tabelle werden mögliche Flächen und Volumina der Anschlusskabel der einzelnen WEA, des Anschlusses an das Stromnetz, der Zuwegungen und der Fundamente aufgeführt. Selbst wenn diese Berechnungen zutreffend sein sollten, so fehlt die Bewertung, in wie weit diese Flächen und Torfmengen beeinträchtigt werden. Entlang der Kabeltrassen wird der Torf aufgegraben, das Kabel verlegt und der Schacht wieder mit dem Torf verfüllt. Bei einem mechanisch verdichtetem Einbau der Torfe kann davon ausgegangen werden, dass sich im Vergleich zu der zuvor für die landwirtschaftliche Nutzung entwässerte Situation wenig verändert haben wird. Der landwirtschaftliche Oberboden ist ebenfalls im Rahmen der Bewirtschaftung aus der natürlichen Lagerung gelöst und mechanisch bearbeitet worden. In Verbindung mit einem sachgemäßen Einbau der Torfe stehen die Kabeltrassen einer potenziellen Vernässung der Flächen nicht entgegen.

Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird ebenfalls kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.

Bezüglich der Fundamente von Windenergieanlagen ist die Auswirkung der ausgekofferten Torfe in Relation zu den Mengen der im Schutzradius der Anlage lagernden Torfe bei einem so geringen Anteil, dass dieser auch bei einem sofortigen vollständigen Verlust, folgend dem Fachgutachten, zu vernachlässigen ist.

Die dargestellten Berechnungen gehen von der Annahme aus, dass alle Flächen und Volumina erheblich beeinträchtigt werden. Dies ist aufgrund der Vorbelastung der Gebiete durch die entwässerungsbasierte landwirtschaftliche Nutzung nicht der Fall. Anders würde die Situation z.B. in einem lebenden Moor zu betrachten sein.

<p>Bei Betrachtung des Gesamtpotentials (Ausbau mit 55 WEA auf Teilbereichen mit Torfkörper) wird deutlich, wie groß der Eingriff in Umwelt und Natur maximal werden kann. Müssten z. B. die 519.000 m³ Torf ausgekoffert, abtransportiert und entsorgt werden, ist die Belastung der Straßen im Gemeindegebiet mit LKW-Verkehr erheblich. Auch der Neubau von rd. 27 Kilometern Zugewungen, rd. 67 Kilometern unterirdischer Stromkabel und mehrerer Betriebsgebäude zeigt, wie groß die Zerstörung des Ipwegermooses sein würde. Bei der Aufstellung des FNP ist es Aufgabe der Gemeinde, das Risiko für jedwedem Schutzgut zu ermitteln, zu berücksichtigen und abzuwägen. Das ist im vorliegenden FNP nicht erfolgt. Für alle aus dieser Nichtbetrachtung resultierenden Folgen ist die Gemeinde verantwortlich.</p>	
<p>Zur Vermeidung und Abwehr der zuvor genannten Risiken sollten folgenden Maßnahmen in Betracht gezogen und angeschoben werden:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Da das Fachgutachten nicht geeignet ist, das wahre Ausmaß an Torfverzehr und zukünftigen Schäden aufzuzeigen, ist die Erstellung eines neuen Gutachtens erforderlich. Dies sollte zeitnah erfolgen. In der anliegenden Liste der Moorschutzprojekte werden Institute genannt, die auf der Basis aktueller Messwerte geeignet erscheinen, ein solches Fachgutachten zu erstellen.2. Auf Basis des neuen Fachgutachtens sollte eine Business Impact Analyse (BIA) o. ä. zur Ermittlung des Risikos / Schadensausmaß / Eintrittswahrscheinlichkeit / Maßnahmen zur Risikoreduzierung / Restrisiko erfolgen. Erst auf der Basis dieser Analyse sollte eine Entscheidung zum Bau von Windenergieanlagen im Ipwegemoor erfolgen.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Fachgutachten wird nach wie vor als geeignet angesehen, um die Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsen zu bewerten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Erforderlichkeit der angeführten Methode wird auf dieser Planungsebene nicht als notwendig angesehen.</p>

Liste aller ehemaligen und aktueller Moorschutzprojekte im Ipwegermoor

Diese Forschungsprojekte fanden und finden im Ipwegermoor (431 A) statt:

- MOOSWEIT, Teilvorhaben 2
- MOOSWEIT, Teilvorhaben 5
- OptiMoor (HV)
- Optimierung von Hochmoorsanierung Rastede
- OptiMOOS, Teilprojekt Vegetationsentwicklung und Wassermanagement
- OptiMOOS - Teilprojekt: Wassermanagement und Klimawirkung
- Sukzession der Libellenfauna einer Torfmooskultur
- Verbundprojekt OptiMOOS, Teilprojekt Biodiversität & Messungen
- Verbundprojekt OptiMOOS, Teilprojekt Klimabilanz
- LIFE IP GrassBirdHabitats
- Wiesenvögel (Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen) (NLWKN)

Hier im Detail:

- **MOOSWEIT, Teilvorhaben 2**
 - Allgemeine Beschreibung:
Wissenschaftliche Begleituntersuchungen von Anbau und Ernte von Torfmoosen im Hankhauser Moor inklusive etwaiger Umwelteffekte
 - Antragsteller:
Ernst Moritz-Arndt University Greifswald
 - Förderungen:
EFRE-Klimo
 - Laufzeit:
01/02/2016 - 31/01/2019
 - Ansprechpartner:
Greta Gaudig
Ernst Moritz-Arndt University Greifswald
Soldmannstrasse 15, 17487 Greifswald
gaudig@uni-greifswald.de
 - Link zur Projekthomepage:
<https://www.moorwissen.de/de/paludikultur/projekte/torfmooskultivierung/moosweit.php>
 - Förderfähige Gesamtausgaben:
493.447,43 €
- **MOOSWEIT, Teilvorhaben 5**
 - Allgemeine Beschreibung:
Technische Umsetzung - Anbau und Ernte von Torfmoosen
 - Antragsteller:
Torfwerk Moorkultur Ramsloh GmbH
 - Förderungen:
EFRE-Klimo
 - Laufzeit:

01/10/2015 - 30/09/2021

- Ansprechpartner:
 - Silke Kumar
 - Torfwerk Moorkultur Ramsloh Werner Koch GmbH & Co. KG
 - Moorgutsstraße 1, 26683 Saterland
 - torfwerk@moorkultur-ramsloh.de
- Link zur Projekthomepage:
 - <https://www.moorwissen.de/de/paludikultur/projekte/torfmooskultivierung/mosweit.php>
- Förderfähige Gesamtausgaben:
 - 1.162.169,84 €**
- **OptiMoor (HV)**
 - Allgemeine Beschreibung:
 - Entwicklung der Optimierung von Hochmoorsanierung auf landwirtschaftlich vorgennutzten Standorten zur Erhöhung von Biodiversität/Kohlenstoffspeicherung
 - Antragsteller:
 - Europäisches Fachzentrum Moor und Klima Wagenfeld GmbH
 - Förderungen:
 - EFRE-Klimo
 - Laufzeit:
 - 01/09/2016 - 30/08/2018
 - Ansprechpartner:
 - Europäisches Fachzentrum Moor und Klima Wagenfeld GmbH
 - Auf dem Sande 11, 49419 Wagenfeld-Ströhen
 - info@moorwelten.de
 - Link zur Projekthomepage:
 - <https://optimoor.jimdofree.com/#https://optimoor.jimdofree.com/>
 - Förderfähige Gesamtausgaben:
 - 367.659,17 €**
- **Optimierung von Hochmoorsanierung Rastede**
 - Allgemeine Beschreibung:
 - Erprobung Behandlungsvarianten a.e. Optimierung der Kohlenstoffspeicherung u. Biodiversität m. versch. Flächen: Monitoring, Sanierungsanleitung u. Verbreitung.
 - Antragsteller:
 - Universität Rostock
 - Förderungen:
 - EFRE-Klimo
 - Laufzeit:
 - 06/09/2016 - 30/06/2021
 - Ansprechpartner:
 - Vytas Huth
 - Universität Rostock, Landschaftsökologie und Standortkunde
 - Justus-von-Liebig-Weg 6, 18059 Rostock
 - vytas.huth@uni-rostock.de
 - Gerald Jurasinski
 - Universität Rostock, Landschaftsökologie und Standortkunde

Justus-von-Liebig-Weg 6, 18059 Rostock
gerald.jurasinski@uni-rostock.de (alt)
gerald.jurasinski@uni-greifswald.de

- Link zur Projekthomepage:
<https://www.auf.uni-rostock.de/professuren/h-w/le0/forschung/optimoor/>
- Förderfähige Gesamtausgaben:
687.287,00 €

- **OptiMOOS, Teilprojekt Vegetationsentwicklung und Wassermanagement**

- Allgemeine Beschreibung:
Optimierung der Torfmooskultivierung bzgl. Wassermanagement, Klimawirkung, Biodiversität und Produktentwicklung zur Etablierung von Paludikultur
- Antragsteller:
Ernst Moritz-Arndt University Greifswald
- Förderungen:
EFRE-Klimo
- Laufzeit:
01/10/2019 - 31/12/2022
- Ansprechpartner:
Greta Gaudig
Ernst Moritz-Arndt University Greifswald
Soldmannstrasse 15, 17487 Greifswald
gaudig@uni-greifswald.de
- Link zur Projekthomepage:
<https://www.moorwissen.de/de/paludikultur/projekte/torfmooskultivierung/optimoos.php>
- Förderfähige Gesamtausgaben:
1.509.112,83 €

- **OptiMOOS - Teilprojekt: Wassermanagement und Klimawirkung**

- Allgemeine Beschreibung:
Erfassung von Daten zur Aufwuchsmenge/-qualität von Biomasse aus Rohrkolben/Schilf und deren Eignung als Kultursubstrat
- Antragsteller:
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Förderungen:
EFRE-Klimo
- Laufzeit:
01/08/2020 - 31/12/2022
- Ansprechpartner:
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Johannsenstr. 10, 30159 Hannover
info@lwk-niedersachsen.de
- Förderfähige Gesamtausgaben:
166,972.56 €

- **Sukzession der Libellenfauna einer Torfmooskultur**

- Allgemeine Beschreibung:

Insbesondere soll der Einfluss der Torfmoosernte auf die Artenzusammensetzung untersucht werden.

- Antragsteller:
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Förderungen:
EFRE-Klimo
- Laufzeit:
06/07/2016 - 31/03/2019
- Ansprechpartner:
Jana Packmor
Universität Oldenburg, Institut für Biologie und Umweltwissenschaften
Ammerländer Heerstraße 114-118, 26129 Oldenburg
jana.packmor@uol.de
- Link zur Projekthomepage:
<https://uol.de/vegetationskunde/forschung/projekte/moosweit>
- Förderfähige Gesamtausgaben:
31.975,34 €

- **Verbundprojekt OptiMOOS, Teilprojekt Biodiversität & Messungen**
 - Allgemeine Beschreibung:
Biodiversität der Produktionsflächen sowie der Filterbecken anhand der Libellenfauna Ganzjährige Messungen der Treibhausgase und Nährstoffflüsse
 - Antragsteller:
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
 - Förderungen:
EFRE-Klimo
 - Laufzeit:
11/11/2019 - 31/12/2022
 - Ansprechpartner:
Daniel Brötzmann
Universität Oldenburg, Institut für Biologie und Umweltwissenschaften
Ammerländer Heerstraße 114-118, 26129 Oldenburg
daniel.broetzmann@uol.de
 - Link zur Projekthomepage:
<https://uol.de/vegetationskunde/forschung/optimoos>
 - Förderfähige Gesamtausgaben:
290.730,28 €

- **Verbundprojekt OptiMOOS, Teilprojekt Klimabilanz**
 - Allgemeine Beschreibung:
Untersuchung des Treibhausgasaustausches und Ermittlung der Klimabilanzen verschiedener Versuchsanlagen des Gesamtvorhabens inkl. Mesokosmen
 - Antragsteller:
Universität Rostock
 - Förderungen:
EFRE-Klimo
 - Laufzeit:
08/11/2019 - 31/12/2022

- Ansprechpartner:
 Gerald Jurasinski
 Universität Rostock, Landschaftsökologie und Standortkunde
 Justus-von-Liebig-Weg 6, 18059 Rostock
 gerald.jurasinski@uni-rostock.de (alt)
 gerald.jurasinski@uni-greifswald.de
- Link zur Projekthomepage:
 - <https://lsf.uni-rostock.de/qisserver/rds?state=verpublish&status=init&vmfile=no&moduleCall=webInfo&publishConfFile=webInfoProjekt&publishSubDir=forschung&publishid=14347&topitem=projects&subitem=searchprojects&projekt.projektid=14347>
 - <https://lsf.uni-rostock.de/qisserver/rds?state=verpublish&status=init&vmfile=no&moduleCall=webInfo&publishConfFile=webInfoProjekt&publishSubDir=forschung&publishid=14347&topitem=projects&subitem=searchprojects&projekt.projektid=14347>
- Förderfähige Gesamtausgaben:
291.256,28 €

Summe der Projektkosten:

• MOOSWEIT, Teilvorhaben 2	493.447,43 €
• MOOSWEIT, Teilvorhaben 5	1.162.169,84 €
• OptiMoor (HV)	367.659,17 €
• Optimierung von Hochmoorsanierung Rastede	687.287,00 €
• OptiMOOS, Teilprojekt Vegetationsentwicklung und Wassermanagement	1.509.112,83 €
• OptiMOOS - Teilprojekt: Wassermanagement und Klimawirkung	166.972,56 €
• Sukzession der Libellenfauna einer Torfmooskultur	31.975,34 €
• Verbundprojekt OptiMOOS, Teilprojekt Biodiversität & Messungen	291.256,28 €
Summe	4.542.907,89 €

Diese Projekte finden teilweise in 431 A. Ipweger Moor statt:

- **LIFE IP GrassBirdHabitats**
 - Allgemeine Beschreibung:
 Nach einer umfangreichen Antragsphase nimmt seit Ende 2020 ein neues LIFE-Projekt zum Wiesenvogelschutz Gestalt an. Im Rahmen des Förderprogramms für Integrierte LIFE-Projekte bewilligte die EU-Kommission ein länderübergreifendes Vorhaben, das die Staatliche Vogelschutzbehörde im NLWKN beantragt hatte. Kurz vor Weihnachten 2020 konnte die Vereinbarung zwischen der EU-Kommission und dem Land Niedersachsen, vertreten durch sein Umweltministerium, unterzeichnet werden. Dem Land stehen dadurch in den kommenden 10 Jahren

27 Mio. Euro zur Verfügung, um Lebensräume der stark bestandsbedrohten Wiesenvogelarten zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen.

- Antragsteller:
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 - Förderungen:
Integriertes LIFE-Projekt
 - Laufzeit:
20.12.2020 - 20.12.2030
 - Ansprechpartner:
Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Göttinger Chaussee 76 A, D-30453 Hannover
pressestelle@nlwkn.niedersachsen.de
 - Link zur Projekthomepage:
 - www.grassbirdhabitats.eu
 - https://www.nlwkn.niedersachsen.de/jb2021/life_grassbirdhabitats/ein-integriertes-life-projekt-zur-rettung-wiesenbrutender-vogelarten-geht-an-den-start-200792.html
 - Förderfähige Gesamtausgaben:
27.000.000,00 €
- **Wiesenvogel (Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen) (NLWKN)**
 - Allgemeine Beschreibung:
Die Kernziele des Projektes sind: Erhaltung und Ausweitung der Brutvorkommen des Wachtelkönigs in Niedersachsen Entwicklung der niedersächsischen Populationssenken zu Populationsquellen für die Uferschnepfe Evaluierung von Strategien zum Wiesenvogelschutz im gesamteuropäischen Kontext Effizienzmaximierung der Maßnahmen durch enge Verzahnung der LIFE finanzierten Maßnahmen mit bestehenden ELER-Programmen wiesenvogelgerechte Feuchtgrünlandbewirtschaftung in Kooperation mit der Landwirtschaft.
 - Antragsteller:
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
 - Förderungen:
LIFE+ Natur
 - Laufzeit:
01/01/2011 - 31/12/2022
 - Ansprechpartner:
NLWKN Staatliche Vogelschutzwarte Außenstelle Naturschutzstation Dümmer
Am Ochsenmoor 52, 49448 Hüde
Tel.: +49 (0)5443 / 20468-0
 - Link zur Projekthomepage:
<https://www.wiesenvoegel-life.de/>
 - Förderfähige Gesamtausgaben:
22.300.000,00 €

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

	Schreiben vom:	
BUND KG Ammerland Zu den Wischen 5 26655 Westerstede	23.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Verfahren „83. Änderung des Flächennutzungsplanes - sachlicher Teilflächennutzungsplan ‚Wind‘“ durch die Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede, geben wir im Namen des BUND, Kreisgruppe Ammerland, vertreten durch den Vorstand, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede, sowie im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen, Goebenstraße 3a, 30161 Hannover, folgende Stellungnahme ab. Bezug sind die Unterlagen, die vom 22.09. bis 23.10.2023 von der Website der Gemeinde Rastede geladen werden konnten.	
1. Einführung und Ausgangspunkt der Stellungnahme Die globale Erderwärmung muss auf max. 1,5°C begrenzt werden, um die Klimakrise für die Menschheit bewältigbar zu halten. Dazu muss an allererster Stelle der Energieverbrauch massiv um mindestens 50 % gesenkt werden. Wir fordern an dieser Stelle die Gemeinde Rastede auf, parallel zur 83. Änderung des Flächennutzungsplans ein entsprechendes Konzept vorzulegen und dabei auch die Bürgerinnen und Bürger mit einzubeziehen. Es geht dabei nicht um einen Verzicht, den viele Menschen befürchten. Es geht darum, dass es uns nicht zusteht, so viel Energie wie gegenwärtig zu verbrauchen, weil wir	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei den Ausführungen zu Anfang der Stellungnahme vor allem um Informationen allgemeiner Natur, die für die vorliegende Planung gegenstandslos sind. Teilweise werden Kritik bzw. Hinweise gegeben, welche den Gesetzgeber betreffen. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes sind diese Ausführungen belanglos.

damit die Zukunft nachfolgender Generationen gefährden. Selbst bei massivem Ausbau der erneuerbaren Energien (EE) kann die Energiewende nicht geschafft werden, wenn nicht mindestens 50 % des derzeitigen Energieverbrauchs eingespart werden. Zusätzlich müssen wir den natürlichen Klimaschutz mit nutzen, stärker fördern und die dafür geeigneten Flächen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten¹.

Weiter ist es erforderlich, die Energieeffizienz deutlich zu steigern. Der verbleibende Energiebedarf muss dann möglichst zu 100 % mit erneuerbaren Energien gedeckt werden, um bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Dazu und aufgrund neuer bundes- und landesgesetzlicher Vorgaben werden der Ausbau der EE wie Solarstromerzeugung und zusätzliche Windenergieanlagen (WEA) und entsprechend die Ausweisung weiterer Vorrang- bzw. Potenzialflächen erforderlich.

Diesem Erfordernis will der vorgelegte Entwurf „Teilflächennutzungsplan Wind“ gerecht werden. Der BUND Landesverband Niedersachsen unterstützt grundsätzlich den Ausbau der Windenergie, fordert aber, dass der Ausbau der Windkraft naturverträglich erfolgen muss: Neben der Klimakrise ist auch die Krise der biologischen Vielfalt gravierend und ungebrochen. Die Bewahrung bzw. Wiederherstellung der Biodiversität ist für das Überleben der Menschheit von zentraler Bedeutung. Der ökonomische Wert allein der Bestäubungsleistung durch Insekten in Deutschland wird auf 3,8 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt². Nach dem Weltagrarbericht soll sich der weltweite volkswirtschaftliche Nutzen der Insekten sogar auf eine Billion US-Dollar belaufen³. Das heißt, der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität ist kein „Steckenpferd“ vermeintlich ideologisch gefärbter Naturschützer*innen. Der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Biodiversität bedeutet Sicherung unserer Lebensgrundlage.

Klimaschutz und der Schutz der Biodiversität müssen also zwingend im Einklang miteinander umgesetzt werden und bedingen sich gegenseitig. Intakte Ökosysteme wie nasse Moore, naturnahe Wälder und Auen sowie intakte Meeres- und Küstenökosysteme sind von herausragender Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität, als Speicher für klimaschädliche Treibhausgase und

¹ Siehe auch Aktionsprogramm natürlicher Klimaschutz, Kabinettsbeschluss vom 29.03.2023 (S. 34): „Böden sind die zentralen landgebundenen Kohlenstoffspeicher. Sie übernehmen eine wichtige Funktion bei der Freisetzung und Einbindung von Treibhausgasen, vor allem CO₂. Gesunde Böden stärken auch die Resilienz der Ökosysteme gegenüber der Klimakrise. Der Schutz der Böden und eine bodenschonende und humusmehrende Bewirtschaftung vermeiden bodenbürtige Treibhausgasemissionen und stabilisieren oder erhöhen den Gehalt an organischem Kohlenstoff in den Böden.“ Link: https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/ank_2023_kabinett_lang_bf.pdf

² <https://www.weltagrarbericht.de/aktuelles/nachrichten/news/de/34160.html>

³ Ebd.: Ergebnis einer Simulationsstudie von Wissenschaftlern der Universität Hohenheim, die im Fachblatt „Ecological Economics“ veröffentlicht wurde.

als Wasserspeicher. Sie können wirksam helfen, den Klimawandel zu bremsen und die Folgen des Klimawandels, insbesondere die drohende Wasserknappheit, abzumildern. Deshalb ist es entscheidend, intakte Ökosysteme zu erhalten und dort wieder herzustellen, wo diese in ihren wichtigen Funktionen für den Klimaschutz, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und als Wasserspeicher, beeinträchtigt sind.

Durch den Ausbau der Windenergie werden negative Folgen insbesondere für Arten, aber auch für Lebensräume nicht immer auszuschließen sein. Das hat zwei Konsequenzen:

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen von Arten müssen hinreichend sicher dokumentiert und bewertet sein, um Flächen mit hohem Risiko für Arten ausschließen und konfliktärmere Flächen mit geringem Risiko bevorzugt ausweisen zu können. Dazu bedarf es einer Prüfung des vorkommenden, kollisionsgefährdeten Artenspektrums auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Standards. Fehlende Daten sind kein Beleg für das Nicht-Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten.

Parallel müssen Lebensräume gesichert und weiter entwickelt werden. Dabei geht es nicht nur um die Sicherung von Lebensräumen zum Erhalt der Biodiversität, sondern besonders auch um den Erhalt und Entwicklung von Ökosystemen, die dem Natur- und Klimaschutz gleichermaßen dienen, wie in besonderer Weise Moorgebiete. Das Potenzial dieser Flächen darf durch den Ausbau der Windenergie nicht gemindert oder zerstört werden.

Diese Überlegungen sind für uns Maßstab der folgenden Ausführungen.

Die neuen bundesgesetzlichen Regelungen zum Artenschutz sieht – nicht nur – der BUND sehr kritisch. Viele der Regelungen setzen eben nicht an den tatsächlichen Verzögerungsursachen an, sondern suchen Lösungen durch Aussetzen von Umweltstandards. Dazu zählt u. a. der Verzicht auf qualifizierte Artenschutzprüfungen bzw. die Begrenzung auf wenige Arten, wodurch eine naturverträgliche Energiewende konterkariert wird.

Insbesondere Anlagen in vorhandenen Vorrang- und Sondergebieten, für die mit der hier zur Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung die Voraussetzungen geschaffen werden sollen, sollen dann im Genehmigungsverfahren keiner artenschutzrechtlichen Prüfung und keiner UVP mehr bedürfen, wenn bei der Ausweisung der Gebiete eine SUP durchgeführt wurde und es sich nicht um ein Natura-2000-Gebiet, ein Naturschutzgebiet oder einen Nationalpark handelt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Parallel zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes fanden in den Teilbereichen 5, 6 und 8 Bestandserhebungen der Avifauna statt. Die Ergebnisse wurden in die Planunterlagen eingestellt und bei der weiteren Bearbeitung der vorliegenden FNP-Änderung berücksichtigt, um Konflikte zu vermeiden. Dies führte in der Historie beispielsweise zum Verzicht auf den in den Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung noch dargestellten Teilbereich 6.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird auf den § 6 WindBG verwiesen, der folgendes vorsieht: Die zuständige Behörde hat auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten, sofern die Daten eine ausreichende räumliche Genauigkeit aufweisen und zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Genehmigungsantrag nicht älter als fünf Jahre sind.

Dies gilt völlig unabhängig davon, ob es während der SUP eine relevante artenschutzrechtliche Untersuchung gegeben hat oder nicht. Damit wird die Anwendung des Artenschutzes offen gelassen und letztlich der Entscheidung der jeweiligen Antragsteller im – nicht öffentlichen (!) – immissionsschutzrechtlichen Verfahren überlassen.

Damit ist die Lage hinsichtlich des Artenschutzes vollkommen unklar, was einer Beschleunigung der Verfahren entgegensteht und Klagen geradezu auf den Plan ruft. Darüber hinaus bestehen von unserer Seite Zweifel an der EU-Rechtskonformität der Gesetzgebung auf Bundesebene zur Beschleunigung der erneuerbaren Energien. Aufgrund von Rechtsunsicherheiten und möglichen Vorlagen bei der EU wird es eher zu Verzögerungen und jedenfalls nicht zur Beschleunigung kommen.

Das bedeutet im Umkehrschluss – und muss auch im Interesse der Gemeinde und später auch der Antragsteller liegen, dass der Artenschutz JETZT bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans umfassend und hinreichend berücksichtigt werden muss, um dem für den Erhalt der Biodiversität erforderlichen Artenschutz Rechnung zu tragen. Aus Sicht des BUND kann auf eine artenschutzrechtliche Prüfung im späteren Genehmigungsverfahren nur dann verzichtet werden, wenn bei der Ausweisung der Windenergiegebiete die Artenschutzbelange bereits ausreichend berücksichtigt wurden. Geschieht dies nicht, ist der Teilflächennutzungsplan bezüglich des Artenschutzaspektes nicht hinreichend rechtssicher, was dann auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen durchschlagen wird. Vor diesem Hintergrund halten wir eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung bereits auf Ebene der Ausweisung der Sondergebiete Windenergie für zwingend erforderlich.

Wie oben ausgeführt müssen gleichermaßen für den Erhalt der Biodiversität Lebensräume gesichert und weiter entwickelt werden. Vorrangig muss es dabei um Ökosysteme gehen, die dem Natur- und Klimaschutz gleichermaßen dienen. Dazu zählen die Verbesserung von bestehenden Schutzgebieten durch Erweiterungen und Herstellung von Pufferzonen und die Sicherung und Ausdehnung der Flächen für den landesweiten Biotopverbund (Kernflächen,

Damit wird die Thematik des Artenschutzes und der Beauftragung etwaiger artenschutzrechtlicher Maßnahmen der Genehmigungsbehörde übertragen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Inwieweit es zu Verzögerungen oder Klageverfahren kommt, muss abgewartet werden.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die vorbereitende Bauleitplanung stellt ausschließlich die Planungsabsicht der Gemeinde Rastede dar. Zu diesem Zeitpunkt mangelt es an Detailkenntnissen wie der Anordnung potenzieller Windenergieanlagen sowie der Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Kenntnisse über den Verlauf von Erschließungswegen etc. Diese Informationen sind jedoch sachnotwendig für die Durchführung einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Rahmen der vorliegenden 83. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte daher lediglich eine überschlägige Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange. Diese ersetzt, wie den Unterlagen zu entnehmen ist, keine erneute artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung. Hierzu führt auch der Artenschutzleitfaden zum Windenergieerlass des Landes Niedersachsen aus: Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die artenschutzrechtliche Prüfung, soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, im Rahmen der Umweltprüfung abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest (Anmerkung: wie es bei der hier vorliegenden Planung der Fall ist), ist eine vollständige Bearbeitung vor allem der baubedingten Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Verbundkorridore und Verbundelemente)⁴. Daneben sind auch die (Potenzial-)Flächen für den natürlichen Klimaschutz (Überschwemmungsflächen/Auen, Moore, Wälder mit besonderer Schutzfunktion) zu berücksichtigen. Die Lebensräume und das Potenzial dieser Flächen darf durch den Ausbau der Windenergie nicht gemindert oder zerstört werden.

Wegen der besonderen Bedeutung von Moor-/Torfböden für den Klimaschutz und des Vorkommens von Moorböden auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede, soll im Hinblick auf die Sicherung von Lebensräumen und mögliche Inanspruchnahme durch WEA im Folgenden dazu ausgeführt werden. Moore und Moorböden mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung und hohem Wiedervernässungspotenzial sind von der Ausweisung von Sonderflächen für Windenergie selbstredend auszuschließen.

Die CO₂-Emissionen entwässerter und landwirtschaftlich genutzter Moore können nur durch Wiedervernässung von Moorböden reduziert werden⁵. WEA auf entwässerten Moorböden können zwar einen Beitrag zum Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten, aber nicht die Emissionen aus einem entwässerten Moorkörper reduzieren. Durch den Bau von WEA und die damit verbundene Errichtung von Fundamenten und Infrastrukturen werden Moorböden dauerhaft zerstört.

Außerdem besteht die Gefahr, dass durch die Herstellung der Fundamente die wasserundurchlässige Urschicht unter dem Moorkörper durchstoßen und/oder zerstört und damit eine Wiedervernässung unmöglich gemacht wird. Für das Erreichen der Klimaschutzziele und der Ziele für den Erhalt der biologischen Vielfalt muss deshalb die Wiedervernässung von Moorböden – wo immer dies möglich ist – absoluten Vorrang vor baulichen Maßnahmen auf Moorböden haben. WEA dürfen die Wiedervernässung entwässerter Moorböden keinesfalls behindern. WEA auf Moorböden dürfen aus Sicht des BUND deshalb nur dort geplant und errichtet werden, wo eine nur geringe naturschutzfachliche Wertigkeit besteht (außerhalb von Schutzgebieten) und Ge-

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Büro Hofer & Pautz GbR - Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung (2023) hat zur Berücksichtigung der nebenstehenden angesprochenen Thematik ein „Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung in Niedersachsen“ erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die Flächen der Suchräume der im Vorfeld der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellten Standortpotenzialstudie insgesamt durch entwässerte Standorte unter intensiver landwirtschaftlicher Nutzung auszeichnen. Damit geht eine Vorbelastung einher. Nach fachgutachterlicher Einschätzung führen weder die Fläche noch das Volumen das Fundament potenziell geplanter Windenergieanlagen zu einer beschleunigten Torfzehrung. Dies gilt gleichermaßen für Maßnahmen der Wasserhaltung. Die Gemeinde ist überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonender Energien der Natur und den zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Insbesondere unter Berücksichtigung des o. g. Fachgutachtens sind die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen des Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Darüber hinaus können negative Auswirkungen durch Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der Genehmigungsplanung effektiv verringern und vermeiden (z. B. Standortwahl, angepasste Bauweise, Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, bodenkundliche Baubegleitung).

Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden konkrete Standorte der Windenergieanlage festgelegt und in diesem Zuge entsprechende Bohrungen zur Erfassung des Bodens als Baugrund durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Bohrungen nebst Ermittlung der Grundwassersituation wird sowohl die Art des Fundamentes als auch die Gründung geplant und beantragt. Eine Beeinträchtigung der Grundwassersituation bzw. der Bodenstrukturen würde zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen und eine Genehmigung würde nicht ausgesprochen werden. Demzufolge ist eine zukünftige Planung so durchzuführen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Zudem löst die Gründung von Windenergieanlagen in einem Moorkörper nicht per se eine solche Beeinträchtigung aus. Demzufolge können Moorstandorte nicht ohne deutlich weitreichendere Untersuchungen als auf Ebene der vor-

⁴ Das Land hat sich im Niedersächsischen Weg gesetzlich verpflichtet, bis Ende 2023 einen Biotopverbund auf 15 % der Landesfläche und 10 % der Offenlandfläche zu entwickeln. Die Umsetzung ist jedoch noch nicht erfolgt und muss deshalb mit höchster Priorität vorangetrieben werden.

⁵ Niedersachsen trägt mit einem Anteil von ca. 70 % der Hochmoore und 17 % der Niedermoore in Deutschland eine besondere Verantwortung für eine klimagerechte Entwicklung der Moorböden und hat sich mit der Unterzeichnung der Bund-Länder-Zielvereinbarung ausdrücklich zum Klimaschutz durch Moorbodenschutz bekannt.

biete ein nur geringes naturschutzfachliches Entwicklungspotenzial aufweisen, wo nachweislich ein geringes Wiedervernässungspotenzial der Flächen besteht.

Auch Wälder haben eine Klimaschutzfunktion und eine hohe Bedeutung für die Biodiversität. Aus Sicht des BUND sollten deshalb grundsätzlich Flächen für WEA im Offenland bevorzugt werden. Erst wenn im Offenland nachweislich keine geeigneten Flächen für WEA zur Verfügung stehen, kann eine Inanspruchnahme von vorbelasteten Wäldern mit nichtheimischen Baumarten in Erwägung gezogen werden. Für den Landkreis Ammerland kommt das allerdings nicht in Frage, weil der Landkreis mit einem Waldanteil von nur 10,7 % deutlich unter dem Landes- (21%) und Bundesdurchschnitt (30%) (Stand 2016) liegt⁶. Das heißt, der vorhandene Wald muss erhalten und weiter zu naturnahen Beständen entwickelt werden, wo das nicht der Fall ist.

Außerdem müssen zu Waldrändern – insbesondere bei naturnahen, ökologisch wertvollen Waldbeständen – Abstände eingehalten werden, die mindestens der Höhe der zu errichtenden Windenergieanlagen gemessen von der Rotorout-Grenze entspricht. Begründung: Die Waldränder sind i. d. R. die im Zusammenhang mit den angrenzenden Biotopstrukturen wertvollsten Bereiche des Waldes.

Der Konflikt Energie- versus Biodiversitätskrise oder künstlicher versus natürlicher Klimaschutz kann weitgehend aufgelöst werden, wenn die technische Infrastruktur zur Begegnung der Energiekrise dorthin gelegt wird, wo sie gebraucht wird, wo bereits eine Vorbelastung durch technische Infrastruktur besteht und wo keine Bereiche betroffen sind, die für natürlichen Klimaschutz genutzt werden können. Das bedeutet, dass WEA sowie die entsprechenden Flächenausweisungen direkt in oder in der Nähe von vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen sollten, die bereits eine starke Vorbelastung des Landschaftsbildes bedeuten. In Rastede stehen dafür zahlreiche Gebiete zur Verfügung, siehe nebenstehende Karte⁷. Besonders in Frage kämen vermutlich Industriepark Lieth, Gewerbepark Bgm.-Broetje Straße, Gewerbepark An der Brücke/Königstraße sowie Gewerbe- und Industriepark Autobahnkreuz OL-Nord.

bereitenden Bauleitplanung vorzusehen ist, für die Darstellung als Sonderbaufläche Windenergie ausgeschlossen werden. Ebenso steht ein Windpark einer Wiedervernässung der Moore nicht entgegen, beide Maßnahmen sind miteinander zu vereinbaren. Die Hinweise können im Rahmen der konkreten Planung und Bauausführung Berücksichtigung finden. Die Flächennutzungsplanänderung ist hierfür die ungeeignete Planungsebene.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde ist bestrebt, Waldfläche und ihre unmittelbare Umgebung von Windenergieanlagen freizuhalten, solange der Windenergie an anderer Stelle ausreichend Fläche eingeräumt werden kann, wurden Wälder ab einer Größe von 1 ha im Rahmen der Standortpotenzialstudie als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Darüber hinaus kommt ihnen ein weicher Umgebungsschutz von 100 m ab einer Flächengröße von 5 ha zu. Dies dient insbesondere dem Schutz der Waldränder vor störenden Nutzungen und vor Bebauung. Der 100 m Vorsorgeabstand gilt für die gesamte Windenergieanlage inklusive Rotorkörper.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Steuerung von im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben. Bei Gewerbe- oder Industriegebieten handelt es sich um den bereits beplanten Innenbereich, der nicht Gegenstand dieser Planung ist. Potenzialflächen in der Nähe von den vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten konnten in der Standortpotenzialstudie für Windenergie nicht identifiziert werden.

⁶ <https://tourdeflur-ammerland.de/station/wald/>



7

Da die Gemeinde bereits jetzt über dem im LROP 2022 genannten Orientierungswert von 1,7 % der Landesfläche (bei Rotor-In) bis 2030 liegt⁸, können Konfliktlagen beispielsweise in Mooregebieten ausgespart werden.

⁷ <https://www.rastede.de/wirtschaft/gewerbebauflaechen/> (Abruf 23.10.2023)

⁸ Siehe Begründung S. 12

<p>2. Bezug zum vorgelegten Entwurf des Teilflächennutzungsplans Windenergie</p> <p>Den o. g. Anforderungen wird der ausgelegte Entwurf nicht gerecht. Insbesondere fehlt eine hinreichende Erfassung der Arten und es mangelt an der Berücksichtigung der betroffenen Lebensräume. Das soll im Folgenden für die zur Rede stehenden Teilbereiche dargestellt werden. In dem vorgelegten Entwurf zum Teilflächennutzungsplan Windenergie gibt es sechs Teilbereiche:</p> <p>Teilbereich 1: Liethe-Lehmden Teilbereich 2: Wapeldorf Süd Teilbereich 3: Wapeldorf Nord Teilbereich 4: Lehmdermoor Teilbereich 5: Geestrandtief Teilbereich 8: Ipweger Moor</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2.1 Planzeichnung und textliche Darstellung</p> <p>Die fehlende Bezeichnung von Teilflächen innerhalb von Teilbereichen (z. B. mit a, b, c) bei Teilbereich 8 „Ipweger Moor“ ist verwirrend und erschwert die Kommunikation, weil jeglicher Bezug zu einer Teilfläche gesondert erklärungsbedürftig ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da die nebenstehend genannte geringfügige Schwierigkeit ausschließlich im Fall des Teilbereichs 8 „Ipweger Moor“ auftritt, der aus lediglich zwei Teilflächen besteht, wird von einer Anpassung der zeichnerischen und textlichen Darstellung abgesehen.</p>
<p>2.2 Raumordnung</p> <p>Die Ziele der Raumordnung sind verbindlich. Wir sind der Auffassung, dass ebenso wie Vorranggebiete für Natur und Landschaft solche Flächen in die Abwägung als hartes Tabukriterium zu stellen sind, wenn die Bedeutung für das Landschaftsbild/Landschaftserleben oder für Arten hoch ist.</p> <p>Eine hohe Bedeutung (höchste Stufe) für das Landschaftserleben gemäß LRP 2021 haben die Teilbereiche 4 und 5. Bereiche mit sehr hoher Bedeutung für Arten sowie Schwerpunktorkommen von Biotoptypen hoher bis sehr hoher Bedeutung gemäß LRP 2021 betreffen direkt den Teilbereich 8:</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Landschaftsrahmenplan stellt eine Fachplanung des Naturschutzes dar, der jedoch keine Rechtsverbindlichkeit gegenüber Bürgern, Vorhabenträgern oder Behörden entwickelt, sondern ausschließlich als Informationsgrundlage zur Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange in den Abwägungsprozessen möglicherweise konkurrierender Planung dient. Üblicherweise stellen Landschaftsrahmenpläne jedoch eine Grundlagenquelle u. a. für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten dar. Wenngleich dies vorliegend nicht der Fall sein konnte, da der Landschaftsrahmenplan einen Stand von 2021 während die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete aus dem RROP 1996 entnommen wurde, so haben die Angaben aus dem RROP dennoch weiterhin Gültigkeit und wurden entsprechend in der der 83. FNP-Änderung zugrunde liegenden Standortpotenzialstudie berücksichtigt.</p>

 <p>Legende:</p> <div data-bbox="224 622 918 1212"> <p>Bewertung der Biotoptypen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>flächig</th> <th>linienhaft</th> <th>Bäche / Gräben</th> <th></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>sehr geringe Bedeutung</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>geringe Bedeutung</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>mittlere Bedeutung</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>hohe Bedeutung</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>sehr hohe Bedeutung</td> </tr> </tbody> </table> <p> Schwerpunktorkommen von Biotoptypen höher und sehr hoher Bedeutung</p> <p>Bewertung der Gebiete für den Tier- und Pflanzenartenschutz</p> <p> Gebiet mit hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz</p> <p> Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz</p> <p><small>Es ist keine detaillierte Erfassung im Rahmen der Darstellung von Gebieten mit hoher und sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz erfolgt. Zudem erfüllen die ausgewählten Daten nicht in allen Fällen die rechtlichen Anforderungen an die Kartierung für eine detaillierte naturschutzrechtliche Bewertung.</small></p> <p> Weitere Gebiete mit Bedeutung für Brutvögel - Flächen mit Einzelvorkommen Wiesenvögel (insb. Kleitz) - Gebiete nach NLR/KfV; Status offen</p> </div>	flächig	linienhaft	Bäche / Gräben					sehr geringe Bedeutung				geringe Bedeutung				mittlere Bedeutung				hohe Bedeutung				sehr hohe Bedeutung	
flächig	linienhaft	Bäche / Gräben																							
			sehr geringe Bedeutung																						
			geringe Bedeutung																						
			mittlere Bedeutung																						
			hohe Bedeutung																						
			sehr hohe Bedeutung																						
<p>2.3 Artenschutz</p> <p>Die naturschutzrechtlichen Belange und damit die Eingriffsregelung und der spezielle Artenschutz werden dem „überragenden öffentliche Interesse“ nicht untergeordnet.</p>	<p>Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Wie nebenstehend bereits festgestellt, erfolgte auf Ebene der 83. Änderung des Flächennutzungsplans die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, der Eingriffsregelung und des Artenschutzes in einer Detailschärfe, wie die vorbereitende Bauleitplanung dies zulässt.</p>																								

<p>2.3.1 Avifauna</p> <p>Die Brutvögel wurden zwar teilweise erfasst, wobei nicht klar wird, welche Flächen im Rahmen der 12 Begehungen wann und wie oft begangen wurden, und es werden auch erste Risiken für einzelne Arten abgeschätzt (Umweltbericht s. 27 f.). Gleichwohl wird dann auf die nachgelagerten Verfahren verwiesen (Umweltbericht S. 27):</p> <p><i>Über konkrete Erfassungen zu Brutvogelvorkommen im Nahbereich geplanter Anlagenstandorte wird auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG im Detail die Betroffenheiten und Kollisionsgefährdungen einzelner Arten betrachtet. Aufgrund der Ergebnisse der Bestandserfassung ist</i></p> <p>Rastvögel werden derzeit noch untersucht und können nicht abschließend bewertet werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Brutvogelerfassungen erfolgten, wie dem Umweltbericht zu entnehmen ist, an zwölf Exkursionen mittels standardisierter Revierkartierung nach Südbeck et al. (2005) in einem Radius von 500 m um die geplanten Windparkflächen für alle gefährdeten und streng geschützten Arten sowie im 1.000 m Radius für Greife und Großvögel. Der Erfassungszeitraum erstreckte sich von Februar 2023 bis Anfang Juli 2023.</p> <p>Der nebenstehend eingefügte Absatz ist aus dem Umweltbericht entnommen. Die Prognose, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Brutvogelarten kommt, erfolgte ausschließlich auf Grundlage des Vorkommens der Arten an sich. Eine konkrete Betrachtung der Auswirkungen auf die vorkommenden Brutvogelarten kann erst bei Vorliegen von Detailkenntnissen zur Anordnung von WEA sowie der Anlagenkonfiguration erfolgen. Diese Informationen liegen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung jedoch noch nicht vor, da diese ausschließlich der Planungsabsicht der Gemeinde Rastede ist. Es ist folglich auf Ebene der nachfolgenden Planungsebene zu prüfen, inwiefern es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvögel kommt, wie diese verringert oder vermieden werden können und in welchem Umfang ggf. Kompensation zu leisten ist. Dies gilt gleichermaßen auch für die Vorkommen von Gastvögeln, sodass die aktuell noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen kein Planungshemmnis darstellen. Dies ist insbesondere der Fall, da sich auf Grundlage der bereits zu rd. 60% durchgeführten Erfassungen kein unüberwindbares Planungshindernis abzeichnet.</p>
<p>2.3.2 Fledermäuse</p> <p>Grundsätzlich halten wir eine Erfassung der Fledermäuse für erforderlich, um die Abschaltalgorithmen den vorkommenden Arten anpassen zu können (zum Nutzen der Betreiber). Wenn auf eine Untersuchung der Fledermäuse verzichtet wird, muss zu allen potenziellen Aktivitäts-Zeitfenstern aller theoretisch vorkommenden Arten abgeschaltet werden. Andernfalls kann von vornherein das Tötungsrisiko nicht ausgeschlossen werden, so dass ein Versagen einer späteren Genehmigung zwingende Konsequenz ist.</p> <p>Solange keine Untersuchungen zu dem aktuellen Artenspektrum vorliegen, muss davon ausgegangen werden, dass zu allen Zeitpunkten Fledermausaktivitäten an den auszuweisenden WEA-Teilflächen zu verzeichnen sind. Aus diesem Grund ist eine aktive Vermeidung durch Abschaltung zwingend erforderlich. Danach müssen die Anlagen aus Vorsorgegründen jährlich mindestens von Mitte April bis Mitte September von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und von Mitte September bis Ende Oktober von zwei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang abgeschaltet werden, wenn bei trockene-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zu den Abschaltungen für Fledermäuse, um ein erhöhtes Kollisionsrisiko zu vermeiden, sind soweit korrekt. Die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann jedoch aufgrund fehlender Detailinformationen keine solche Abschaltzeiten verbindlich generieren. Eine Darstellung in der textlichen Darstellung ist nicht möglich. Die Festlegung von Abschaltzeiten ist damit dem Genehmigungsbescheid im Rahmen der konkreten Projektbeantragung von der Genehmigungsbehörde als Auflage in den Baubescheid aufzunehmen, wenn sich dafür die Notwendigkeit ergibt.</p>

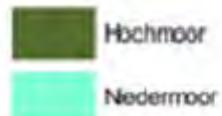
<p>nen Wetterlagen die Außentemperatur mehr als 10°C beträgt und die Windgeschwindigkeit unter 8 m/s liegt. Diese Hinweise sind auch in die textlichen Festsetzungen des Teilflächennutzungsplans zu übernehmen.</p>	
<p>2.3.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Zum speziellen Artenschutz und zur ASP heißt es auf S. 47 des Umweltberichts abschließend:</p> <p>Fazit Im Ergebnis der Betrachtung bleibt festzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen und Vermeidungsmaßnahmen <u>nicht</u> einschlägig sind. Gesonderte Festsetzungen und/oder weitere konkrete Vermeidungsmaßnahmen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ergänzt.</p> <p>Sofern Verbotstatbestände im Rahmen der konkreten nachfolgenden Planungen nicht vermieden werden können, ist unter Darlegung der gem. § 45 (7) BNatSchG genannten Ausnahmeveraussetzungen die Ausnahme im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung darzulegen bzw. der Genehmigungsplanung zu beantragen.</p> <p>An dieser Stelle wird auf die nachgelagerten Verfahren hingewiesen, wie wir oben bereits gemutmaßt haben. Grundlage für die Beurteilung des speziellen Artenschutzes sind unzureichende Kartierungen bzgl. Brutvögel und Gastvögel. Fledermäuse wurden nicht erfasst.</p> <p>Die Prüfung der Verbotstatbestände erfolgt in theoretischer Weise mit Hinweis auf Vermeidungsmaßnahmen und Betrachtungen, die einen konkreten Bezug vermissen lassen. Es erfolgt keine konkrete Prüfung. Aus unserer Sicht wird der spezielle Artenschutz hier auf der Ebene der Teilflächennutzungsplanausweisung praktisch nicht behandelt und wie oben vermutet auf die nachgelagerte Ebene verschoben, von der zu befürchten ist, dass der Artenschutz nicht mehr berücksichtigt wird.</p> <p>Wir fordern deshalb für die Teilflächennutzungsplanausweisung Windenergie eine vollständige Kartierung der Brutvögel und der Gastvögel als Grundlage nicht nur für die artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine an den Ergebnissen orientierte Bewertung der Eignung der Teilflächen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die vorbereitende Bauleitplanung stellt ausschließlich die Planungsabsicht der Gemeinde Rastede dar. Zu diesem Zeitpunkt mangelt es an Detailkenntnissen wie der Anordnung potenzieller Windenergieanlagen sowie der Anlagenhöhe, Rotordurchmesser, Kenntnisse über den Verlauf von Erschließungswegen etc. Diese Informationen sind jedoch sachnotwendig für die Durchführung einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung. Im Rahmen der vorliegenden 83. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte daher lediglich eine überschlägige Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange. Diese ersetzt, wie den Unterlagen zu entnehmen ist, keine erneute artenschutzrechtliche Prüfung auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. Genehmigungsplanung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die o. g. Ausführungen zur artenschutzrechtlichen Prüfung auf Ebene der Flächennutzungsplanung sowie die Ausführungen im Artenschutzleitfaden verwiesen.</p>
<p>2.4 Lebensräume und Bodenbeschaffenheit hinsichtlich des Klimaschutzpotenzials Es fehlt nicht nur eine hinreichende Erfassung der Arten, es mangelt an der Berücksichtigung der betroffenen Lebensräume. Das soll im Folgenden dargestellt werden.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Laut NIBIS Kartenserver des LBEG liegen für die Teilbereiche folgende Bodenverhältnisse vor bezogen auf Moorboden. Bei zwei der sechs Standorte sind teilweise sehr tiefgründige Moorböden betroffen, was der BUND kritisch sieht. Zunächst die Legende und nachfolgend Auszüge der betroffenen Bereiche (Sondergebiete näherungsweise mit violetterm Oval gekennzeichnet).

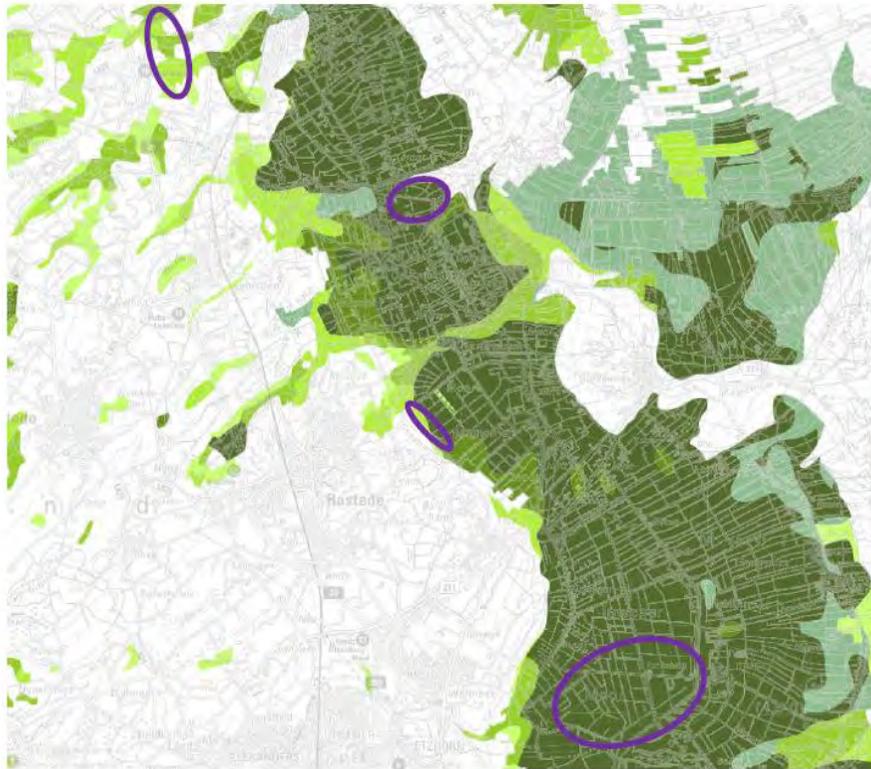
Gesamttorfmächtigkeit auf Grundlage der BK50



Moorgebiete



Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Angaben zu den in den Teilbereichen ausgeprägten Bodentypen sind auch im Umweltbericht bereits enthalten.



Die Teilbereiche 2, 3 und 5 betreffen mittlere bis tiefe Moorböden. Insbesondere die Teilbereiche 4 und 8 betreffen extrem tiefe Moorböden mit hohem Potenzial für natürlichen Klimaschutz, das zu sichern und zu nutzen wäre. WEA dürfen dieses Potenzial nicht zerstören. Vor der Ausweisung als Sondergebietsflächen für Windenergie muss das jedoch hinreichend gesichert sein, was aus unserer Sicht nicht der Fall ist.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Büro Hofer & Pautz GbR - Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung (2023) hat zur Berücksichtigung der nebenstehenden angesprochenen Thematik ein „Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung in Niedersachsen“ erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die Flächen der Suchräume der im Vorfeld der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellten Standortpotenzialstudie insgesamt durch entwässerte Standorte unter intensiver landwirtschaftlicher Nutzung auszeichnen. Damit geht eine Vorbelastung einher. Nach fachgutachterlicher Einschätzung führen weder die Fläche noch das Volumen das Fundament potenziell geplanter Windenergieanlagen zu einer beschleunigten Torfzehrung. Dies gilt gleichermaßen für Maßnahmen der Wasserhaltung. Die Gemeinde ist überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonender Energien der Natur und den zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Insbesondere unter Berücksichtigung des o. g. Fachgutachtens sind die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen

<p>Das Torfgutachten⁹ geht zwar (einseitig) auf die Torfzehrung ein, um damit ausschließlich einen möglichen Widerspruch zu betroffenen Vorranggebieten Torferhaltung aus dem LROP „aufzulösen“. Das Torfgutachten geht aber nicht auf den maßgeblichen Aspekt der Gründung von WEA ein, nämlich die dauerhafte Verletzung der dichtenden Stauschicht nach unten, die eine Wiedervernässung unmöglich machen kann und damit das Potenzial für natürlichen Klimaschutz dauerhaft zerstört. Solange dieses Problem nicht gelöst ist, kann in Bereichen zusammenhängender und tiefgründiger Mooregebiete keine Ausweisung von Sondergebietsflächen für Windenergie erfolgen. Das betrifft im vorliegenden Fall die Teilbereiche 4 und 8.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Errichtung von WEA auf diesen entwässerten Moorböden die entwässerungsbedingten THG aus den Moorböden für viele Jahre zementieren würde. Die Gemeinde Rastede würde damit ihr einmalig großes Potenzial für natürlichen Klimaschutz konterkarieren (fast die Hälfte der Gemeinde Rastede befindet sich im Bereich organischer Moorböden!). Bereits auf dieser Ebene der Teilflächennutzungsplanung sind diese Belange vollumfänglich in die Abwägung einzustellen. Wir können die Klimakrise nicht rein technisch lösen, die natürlichen Voraussetzungen müssen mitgedacht, respektiert und berücksichtigt werden!</p>	<p>des Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Darüber hinaus können negative Auswirkungen durch Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der Genehmigungsplanung effektiv verringern und vermeiden (z. B. Standortwahl, angepasste Bauweise, Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, bodenkundliche Baubegleitung).</p> <p>Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden konkrete Standorte der Windenergieanlage festgelegt und in diesem Zuge entsprechende Bohrungen zur Erfassung des Bodens als Baugrund durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Bohrungen nebst Ermittlung der Grundwassersituation wird sowohl die Art des Fundamentes als auch die Gründung geplant und beantragt. Eine Beeinträchtigung der Grundwassersituation bzw. der Bodenstrukturen würde zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen und eine Genehmigung würde nicht ausgesprochen werden. Demzufolge ist eine zukünftige Planung so durchzuführen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.</p> <p>Die beschriebene entwässernde Wirkung wurde in der gutachterlichen Stellungnahme (Torfgutachten) unter Berücksichtigung der Formel nach Eggelsmann (1981) für 100m (aus Sicherheitsgründen hoch angesetzt) in die Berechnung einbezogen. Die THG-Emissionen im Umfeld der Anlagen würden sich durch den Bau der Anlagen nicht wesentlich verändern. Im Verhältnis zu der erreichbaren Vermeidung von THG-Emission der WEA (im Vergleich zu fossilen Energieträgern) sind diese eher zu vernachlässigen. Eine Vernässung der Standorte im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen wäre aus Sicht des Klimaschutzes wünschenswert.</p>
<p>Fazit: Aus den o. g. Gründen halten wir die Unterlagen für die Aufstellung des Teilflächennutzungsplans Windenergie hinsichtlich des Artenschutzes und der Bewahrung des Potenzials für natürlichen Klimaschutz für unzureichend und teilweise unzulässig. Die teilweise kritisch zu sehenden Teilbereiche des Entwurfs der Teilflächennutzungsplanänderung zeigen, dass einigermaßen naturverträgliche Standorte für WEA rar gesät sind.</p> <p>Wir fordern deshalb, stattdessen die Errichtung von WEA direkt in vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten, die bereits eine starke Vorbelastung des Landschaftsbildes bedeuten, zu prüfen. Die Anlagen müssen dann nicht unbedingt die Maximalhöhe erreichen und könnten dadurch näher bei einander</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um die Steuerung von im Außenbereich nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegierten Vorhaben. Bei Gewerbe- oder Industriegebieten handelt es sich um den bereits beplanten Innenbereich, der nicht Gegenstand dieser Planung ist.</p>

⁹ Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung im Bundesland Niedersachsens. Hofer Pautz GbR. 7.08.2023.

und in größerer Zahl errichtet werden. Es können auch die teilweise hohen Gebäude in den Gewerbe- und Industriegebiete mit WEA bestückt werden. Die Machbarkeit wäre zu prüfen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

	Schreiben vom:	
Greifswald Moor Centrum Ellernholzstraße 1/3 17489 Greifswald	23.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
<p>vielen Dank für die Möglichkeit, zur Abwägung unsere Stellungnahme vom 04.05.2023 betreffend noch einmal Stellung nehmen zu dürfen. Dazu haben wir folgende Anmerkungen:</p> <p>„Ein Windpark steht einer Wiedervernässung nicht entgegen, beide Maßnahmen sind zu vereinbaren“</p> <p>Wir möchten wiederholt darauf hinweisen, dass die Auswirkungen von tiefen Gründungen für Fundamente (und Infrastruktur) insbesondere in Hochmoorböden und von mehreren Windkraftanlagen in einem Moorkomplex auf Torferhalt bzw. Klimabilanz, Wasserhaushalt und Biodiversität nach unserer Kenntnis bislang noch unklar sind. Grundsätzlich werden durch den Aushub des Torfes Treibhausgas-Emissionen freigesetzt, weshalb dieser zu minimieren ist.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Das Büro Hofer & Pautz GbR - Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung (2023) hat zur Berücksichtigung der nebenstehenden angesprochenen Thematik ein „Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung in Niedersachsen“ erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die Flächen der Suchräume der im Vorfeld der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellten Standortpotenzialstudie insgesamt durch entwässerte Standorte unter intensiver landwirtschaftlicher Nutzung auszeichnen. Damit geht eine Vorbelastung einher. Nach fachgutachterlicher Einschätzung führen weder die Fläche noch das Volumen das Fundament potenziell geplanter Windenergieanlagen zu einer beschleunigten Torfzehrung. Dies gilt gleichermaßen für Maßnahmen der Wasserhaltung. Die Gemeinde</p>

	<p>ist überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonender Energien der Natur und den zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Insbesondere unter Berücksichtigung des o. g. Fachgutachtens sind die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen des Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Darüber hinaus können negative Auswirkungen durch Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der Genehmigungsplanung effektiv verringern und vermeiden (z. B. Standortwahl, angepasste Bauweise, Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, bodenkundliche Baubegleitung).</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden konkrete Standorte der Windenergieanlage festgelegt und in diesem Zuge entsprechende Bohrungen zur Erfassung des Bodens als Baugrund durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Bohrungen nebst Ermittlung der Grundwassersituation wird sowohl die Art des Fundamentes als auch die Gründung geplant und beantragt. Eine Beeinträchtigung der Grundwassersituation bzw. der Bodenstrukturen würde zu einer Unzulässigkeit des Vorhabens führen und eine Genehmigung würde nicht ausgesprochen werden. Demzufolge ist eine zukünftige Planung so durchzuführen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben.</p> <p>Die Betrachtung des Moores im Fachgutachten geht nach den Angaben eines Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen. In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden.</p> <p>Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.</p> <p>Der Eingriff ist in Relation zu der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung und ihrer Entwässerung und Auswirkungen auf die Biodiversität zu betrachten. Weiterhin sind Eingriffe im Rahmen dieses Verfahrens hinsichtlich einer beschriebenen Erheblichkeitsschwelle zu bewerten. Im Verhältnis zu den aktuellen THG-Emissionen der landwirtschaftlich genutzten Standorte fallen zusätzliche THG-Emissionen der über die bereits entwässerten Torfe hinaus anfallenden Torfmengen eben unterhalb die Erheblichkeitsschwelle. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist ein entsprechender Einbau der Torfe aus der Baumaßnahme in wassergesättigte Bedingungen oder die Vernässung von entsprechenden Torfvolumina zu prüfen.</p>
--	--

<p>„Zum Entwurfsstand der Planung liegt ein Fachgutachten vor, welches die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Mooregebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundamentes der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.“</p> <p>Auch in unserer Stellungnahme haben wir auf die aktuellen Nutzungsformen, insbesondere die entwässerungsbasierte landwirtschaftliche Nutzung und die damit verbundenen hohen Treibhausgasemissionen, jedoch auch auf die Notwendigkeit ihrer Wiedervernässung hingewiesen. Aus unserer Sicht sollte es bei der Planung einer Windkraftanlage nicht um die Frage gehen, ob dieser Zustand maßgeblich weiter verschlechtert wird, sondern ob bzw. in welchem Umfang die Anlage einer substantiellen Verbesserung des Zustandes entgegensteht. Das ist bislang ungeklärt. Weiterhin müssen die Windkraftanlagen dauerhaft ggf. auch mit schwerer Technik erreichbar sein für eventuelle Reparaturen oder Wartungen bzw. Umbau u. Abbau der Anlagen. Der Einfluss dieser flächigen Infrastruktur auf das Moor ist bislang ebenfalls noch unklar. Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Moorwiedervernässung bei den Planungen für den Bau der Windkraftanlage von Beginn an mitgedacht und geplant und im besten Fall auch mit umgesetzt werden, sofern beides miteinander vereinbar ist.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bau der Anlagen führt zu einer über die landwirtschaftliche Vorbelastung hinausgehenden Zerstörung des natürlich gelagerten Torfprofils. Dieses führt zunächst zu keiner erheblichen Veränderung der Situation im Vorranggebiet, da der Eingriff unter der Erheblichkeitsschwelle liegt. Aber auch hinsichtlich der Vernässbarkeit der Standorte ist keine maßgebliche Verschlechterung der Ausgangsbedingungen zu erwarten. Das Torfprofil im Ipweger Moor verfügt über einen Anteil an Schwarztorfen mit (sehr) geringen Durchlässigkeiten. Dieser Torf bietet das grundsätzliche Potenzial hydrologische Sperren einzubauen, die Auswirkungen von Ent- oder Vernässungen räumlich eng begrenzen. Bei einer geplanten Vernässung können die WEA entsprechend ausgekammert werden. Bei einem Rückbau können die Fundamente entsprechend abgedichtet werden. Diese Planungen sind im Rahmen der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Betrachtung des Moores geht nach den Angaben eines Projektierers davon aus, dass für die notwendige verkehrliche Erschließung grundsätzlich bestehende Erschließungswege genutzt werden sollen (Vermeidung). In den Bereichen, wo dies nicht möglich ist, sollen neue Trassen nicht bis auf den mineralischen Untergrund ausgebaut, sondern auf Geoflies auf den Torfkörper gegründet werden.</p> <p>Durch die Anbindung und Vervollständigung des Wegenetzes wird also kein Bodenaustausch geplant und der Torf unter den mit Geoflies angelegten Wegen verdichtet. Damit kommt es zur Ausbildung hydrologischer Sperren, die laterale Abflüsse reduzieren. Dies ist im Sinne einer optionalen Vernässung der Standorte positiv zu bewerten. In Hinsicht einer entwässerungsbasierten landwirtschaftlichen Nutzung ist es unerheblich, da die Entwässerung der Flächen über Drainagen und Gräben erfolgt.</p>
<p>„Hinzu kommt, dass der Eingriff in den kohlenstoffhaltigen Boden beim Bau von Windenergieanlagen im Vergleich zur Gesamtfläche des Moores zu vernachlässigen ist.“</p>	

Dieses Argument ist aus unserer Sicht nicht zutreffend, da zum einen jede anthropogen bedingte Treibhausgasemission vermieden werden muss, um die Klimaschutzziele zu erreichen und zum anderen ein flächenmäßig geringer Umfang eines Eingriffes große Auswirkungen insbesondere auf die Hydrologie und damit das gesamte Moor haben kann. Vor dem Bau einer Windkraftanlage ist ein hydrologisches Gutachten essentiell, welches die Auswirkungen modelliert.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Bereich der Landnutzung gilt dies lediglich in der Bilanz (Neutralität) sowie insgesamt für den zeitlichen Horizont bis zum Jahr 2045.

Wie das Fachgutachten ausführt, sind Auswirkungen des Vorhabens auf die Hydrologie eng begrenzt. Alle Schutzgüter, insbesondere die Untersuchung der Hydrologie werden in Form von Gutachten im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt und vor dem Bau von Windenergieanlagen umfangreich geprüft. Windenergieanlagen können nachgelagert an diese Prüfung nur an Orten errichtet werden, die im Zuge dieser Untersuchungen als verträglich und Umsetzbar angesehen werden.

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

	Schreiben vom:	
NABU Rastede Mühlenstraße 116 26180 Rastede	19.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
Stellungnahme zur Öffentlichkeitsbeteiligung an der Bauleit-planung zum Teilflächennutzungsplan „Wind“ i.R.d. 83. Flächennutzungsplanänderung Sehr geehrte Damen und Herren, im Zusammenhang mit der jetzt vorliegenden Flächennutzungsplanung weisen wir noch einmal auf unsere Stellungnahmen vom 19.05.2023 i.R.d. frühzeitigen Bürgerbeteiligung und vom 28.10.2022 zur Windkraftpotenzialstudie der Gemeinde Rastede hin. Die dort angeführten Hinweise zur Bedeutung unserer Rasteder Geestrandmoore für den Klima-, Natur- und Artenschutz und die immer bedeutender werdende Funktion als Wasserspeichersind lt. der Prüfung durch Ihr Planungsbüro offenbar nicht ausreichend genug, um Ihre Planung zu überprüfen bzw. überprüfen zulassen. Auf die vom Büro ausgeführten Abwägungsvorschläge auf unsere Stellungnahme vom 19.05.2023 gehen wir wie folgt ein:	
1. Im Gegensatz zum Planungsbüro sehen wir den Platzanspruch von WEA durchaus als relevant an, zumal offenbar „vergessen“ wird, dass die breiten, für Schwerlastverkehr erforderlichen Zuwegungen zu den einzelnen WEA und der Hauptzugang zu den Windparks zu einem enormen Platzbedarf führt.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der hier vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung mangelt es an Detailkenntnissen z. B. zu geplanten Windenergieanlagenstandorten, zur Gründung, zu Erschließungswegen und Ka-

<p>Darüberhinaus können vorhandene (Moor-) Wege und -Strassen wegen der Schwere der Rumpfteile und des Maschinenhauses sowie der Größe und Länge der Flügel (bis 70 m) in aller Regel nicht genutzt werden; es sei denn, man beseitigt alle störenden bzw. gefährdeten Hindernisse, insbesondere die strassenbegleitenden Bäume. Zusätzlich führen die notwendigen Kabeltrassen und Verteiler zu einem weiteren, nicht zu unterschätzendem Platzbedarf. Die in einem evtl. Genehmigungsverfahren angemeldeten Bedarfe an Grund und Bodensind dann im einzelnen auf Umfang und Vollständigkeit zu untersuchen.</p>	<p>beltrassen. Es wird folglich, wie im Umweltbericht mehrfach und auch nebenstehend erläutert, auf die nachfolgende Bauleitplanungsebene oder die Genehmigungsplanung verwiesen, da erst hier die für eine abschließende und vollumfängliche Beurteilung sachnotwendigen detaillierten Informationen vorliegen</p>
<p>2. Insbesondere wird festzustellen sein, welche Mengen an Treibhausgasen bei der Installation von Windrädern anfallen würden. Dazu wird in einer Studie des Umweltforums Osnabrück vom 20.09.2023 (Dr. Schreiber et al., Klimaschutz durch Moorschutz), von einem Faktor 260 kg CO₂pro m³ Torf ausgegangen, der anlässlich eines Gutachtens von 2014 ermittelt wurde, in dem die Autorenunter anderem die Treibhausgasemissionen aus dem Torfabbau im Großen Moor im Landkreis Osnabrück analysiert haben (Rück et al., 2014). Da keine Informationen über regionale Abweichungen in der Mineralisation von Torfkörpern vorliegen, wurde dieser Faktor für alle anderen Flächen in Niedersachsen angenommen und für die weiteren Berechnungen angewendet. Sobald sich Unterschiede ergeben sollten, wäre der Faktor für die entsprechenden Gebieterahmenspezifisch anzupassen. Diese Berechnungen werden im Zuge der ggf. im weiteren Bauleitverfahren zur Genehmigung anstehenden Anträge zur Ermittlung der durch die Errichtung vonWEA entstehenden Treibhausgasemissionen herangezogen.</p> <p>Dazu führt das deutschlandweit führende Moorforschungszentrum, das Greifswald Moor Centrum (GMC) der Universität Greifswald u. a. folgendes aus: Die entwässerten Moore, lediglich 0,3% der Landfläche der Welt, verursachen überproportional hohe Emissionen: Mit jährlich 2Gigatonnen CO₂ sind sie für fast 5 % der weltweiten anthropogenenCO₂-Emissionen verantwortlich. Die größten Emittenten sind Indonesien, die EU, Russland, China und die USA (Joosten 2009). In Deutschland machen entwässerte Moore nur 7 % der Landwirtschaftsfläche aus. Doch sie verursachen 99% der CO₂-Emissionen aus landwirtschaftlich genutzten Böden und 41% aller Emissionen aus der gesamten Landwirtschaft, einschließlich N₂O (Lachgas) aus Düngung sowieN₂O und CH₄ (Methangas) aus Tierhaltung (UBA 2021).</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das Büro Hofer & Pautz GbR - Ingenieurgesellschaft für Ökologie, Umweltschutz und Landschaftsplanung (2023) hat zur Berücksichtigung der nebenstehenden angesprochenen Thematik ein „Fachgutachten zur allgemeinen Betrachtung der Vereinbarkeit von Windkraftanlagen in Vorranggebieten Torferhaltung der Raumordnung in Niedersachsen“ erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich die Flächen der Suchräume der im Vorfeld der 83. Änderung des Flächennutzungsplanes erstellten Standortpotenzialstudie insgesamt durch entwässerte Standorte unter intensiver landwirtschaftlicher Nutzung auszeichnen. Damit geht eine Vorbelastung einher. Nach fachgutachterlicher Einschätzung führen weder die Fläche noch das Volumen das Fundament potenziell geplanter Windenergieanlagen zu einer beschleunigten Torfzehrung. Dies gilt gleichermaßen für Maßnahmen der Wasserhaltung. Die Gemeinde ist überzeugt, dass der Ausbau der erneuerbaren und damit umweltschonender Energien der Natur und den zukünftigen Generationen zum Vorteil dient. Insbesondere unter Berücksichtigung des o. g. Fachgutachtens sind die lokalen Auswirkungen auf Natur und Landschaft langfristig im Vergleich zu den Auswirkungen des Klimawandels von untergeordneter Bedeutung. Darüber hinaus können negative Auswirkungen durch Maßnahmen der Vermeidung und Minimierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder der Genehmigungsplanung effektiv verringern und vermeiden (z. B. Standortwahl, angepasste Bauweise, Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, bodenkundliche Baubegleitung).</p>
<p>3. In der Windkraftpotenzialstudie des LK Ammerland vom Mai 2013 kommt das Planungsbüro NWP zu dem Schluss, dass das Ipweger Moor u. a. wegen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht weiter verfolgt werden sollte. Wir fügen wir die Auszüge der Seiten 56 und 57 aus der Studie auf der nachfolgenden Seite 3 bei. An der Aussage aus dem Jahre 2013 hat sich u. E. auch im Jahre 2023 nichts entscheidendes geändert, sodass wir weiterhin den</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Parallel zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes fanden in den Teilbereichen 5, 6 und 8 Bestandserhebungen der Avifauna statt. Mit dem novellierten Bundesnaturschutzgebiet ist die Signifikanzprüfung für kollisionsgefährdete Brutvogelarten grundlegend festgelegt worden (siehe § 45b Abs. 1-5 BNatSchG). Durch die Ergebnisse der durchgeführ-</p>

Ausschluss des Ipweger Moores aus den Planungen beantragen. Die Aussage eines „vorbelasteten“ Gebietes mit der Möglichkeit der Industrialisierung unserer Moore (nichts weiter ist die Errichtung von Windparks mit der benötigten Infrastruktur!) weisen wir auch weiterhin vehement zurück. Im Gegenteil ist es Aufgabe der beteiligten Gebietskörperschaften angesichts des aktuellen Zustandes unserer Natur (Stichworte Biodiversität, Artensterben) einen möglichst naturnahen Zustand so schnell wie möglich wieder herzustellen!

ten Kartierungen lassen sich keine artenschutzrechtlichen Verbotabstände ableiten, die den Teilbereich 8 grundsätzlich für eine Windenergienutzung ausschließen. Über konkrete Erfassungen zu Brutvogelvorkommen im Nahbereich geplanter Anlagenstandorte werden auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG im Detail die Betroffenheiten und Kollisionsgefährdungen einzelner Arten betrachtet.

Der Standort im Ipwegermoor sollte insgesamt nicht weiter verfolgt werden.

33 Stadt Oldenburg, NWP Planungsgesellschaft mbH (2011): Faunistisches Gutachten zum Standortkonzept Windenergie der Stadt Oldenburg. www.oldenburg.de/?ic=6367, Zugriff am 15.05.2013

Konzentrationsseignung	Eignungseinschränkung
 sehr hohe Konzentrationswirkung	 sehr stark eingeschränkt
 hohe Konzentrationswirkung möglich	 starke Einschränkung möglich
	 wenig eingeschränkt/keine Einschränkung

- 57 -

Standortkonzept Windenergie 2013

In den größten südlichen Teilflächen (Nr. 1-3a) stehen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Entwicklung als Windenergiestandort offensichtlich entgegen. Auch erscheint die Verträglichkeit gegenüber dem EU-Vogelschutzgebiet Hunteniederung deutlich in Frage gestellt und es bestehen Risiken gegenüber den FFH-Gebieten Ipwegermoor und Gellener Torfmöorte.

Insofern bergen weitere Standortüberlegungen an dieser Stelle vor dem Hintergrund möglicher rechtlicher Überprüfungen auch höchste Investitionsunsicherheiten.

Auch die nördlichen Teilflächen sind u.a. durch die Nähe zu FFH-Gebieten ungünstig und für die Entwicklung eines zusammenhängenden Windparks für mindestens drei WEA nicht ausreichend, so dass insgesamt keine Entwicklungseignung gegeben ist.

Weiter kommt die Studie zu dem Ergebnis, dass nur im äußersten Nordosten des **Hankhauser Moores** ein 2-3 ha großer Bereich und im **Lehmdor**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<p>Moor/Delfshausen mit 18,8 ha die Vorbelastung durch die geplante Autobahn A 22 abgewartet werden sollte. Auch seinerzeit wird weitgehende Rücksicht auf die Bedeutung unserer hiesigen Hochmoorstandorte genommen.</p>	
<p>4. Obwohl ungern, aber zum besseren Verständnis dieser Stellungnahme wiederholen wir noch einmal aus unserer Stellungnahme i.R.d. der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung vom 19.05.2023 grundlegende Details zur Bedeutung von Mooren im allgemeinen und die der Rasteder Geestrandmoore im besonderen:</p> <p>Moore bedecken nur drei Prozent der Landfläche unserer Erde. Dennoch ist in ihnen doppelt so viel Kohlenstoff gebunden wie in allen Wäldern weltweit. Etwa ein Drittel der terrestrischen Kohlenstoffvorräte lagert in Mooren. In Deutschland enthält eine 15 cm mächtige Torfschicht auf gleicher Fläche in etwa gleich viel Kohlenstoff wie ein 100-jähriger Wald. Das bedeutet, geht in einem Moor die Torfmächtigkeit um einen Meter zurück, müsste zum Ausgleich das Sechsfache an Fläche aufgeforstet werden und 100 Jahre ungestört wachsen können. Dabei oxidiert nicht nur der über Jahrtausende festgelegte Kohlenstoff und entweicht als klimaschädigendes Kohlendioxid (CO₂) in die Atmosphäre, es entsteht auch Distickstoffmonoxid (Lachgas). Dessen Global Warming Potential (GWP) beträgt das 298-fache von CO₂. Bei der Zerstörung der Moore werden dementsprechend in kürzester Zeit klimawirksame Gase emittiert, die vorher in 11.000 Jahren entstanden sind. Zerstörte Moore setzen also in extrem kurzer Zeit enorme Mengen von klimawirksamen Gasen frei, die über Jahrtausende in den Mooren eingeschlossen waren. Den größten Teil an diesen menschengemachten klimaschädlichen Emissionen verursachen in Deutschland mit 84% die Land- und Forstwirtschaft. Die extensive Nutzung von Mooren (neun Prozent) und der industrielle Torfabbau (sieben Prozent) sind für die übrigen nutzungsbedingten Klimagas-Emissionen verantwortlich.</p> <p>Die von Ihnen präferierten Moorstandorte lt. Flächennutzungsplan "Wind" bestehen überwiegend aus extensiven Grünländereien auf nicht umgebrochenen Moorböden ohne Übersandung mit einer Torfauflage von mehr als 30 cm. Zur Umsetzung der nationalen und der niedersächsischen Moorschutzstrategie sowie des niedersächsischen Hochmoorschutzprogramms sind Moorflächen vor jeglicher Bebauung zu schützen. Die Flächen fallen bereits seit Jahrzehnten unter unterschiedliche Moorschutzprogramme des Landes, helfen die Regelungen des Klimaschutzgesetzes umzusetzen und sind schutzwürdig sowohl im Hinblick auf den Boden- als auch den Artenschutz.</p> <p>Schon bei der Neubewertung der Daten aus den 1980-Jahren, sowie des Moorschutzprogrammes 1994 ist die Qualität unserer Moore dokumentiert</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde hält an ihrem Abwägungsvorschlag aus der frühzeitigen Beteiligung fest. Dieser lautete sinngemäß, wenn auch nicht wortlautgenau:</p> <p><i>„Es existieren [...] keine Vorgaben, die die Errichtung von Windenergieanlagen in Bereichen mit Niedermoor- oder Hochmoorböden verbieten. Die Gemeinde vertritt diese Auffassung, dass die Beanspruchung von Moorböden beim Bau von Windenergieanlagen so gering ist, dass dem Belang keinen Vorrang vor dem Ausbau der Windenergie eingeräumt wird und die weitere Prüfung dem Genehmigungsverfahren überlassen bleibt. Moorstandorte sind nicht grundsätzlich ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden. Ebenso steht ein Windpark einer Wiedervernässung der Moore nicht entgegen, beide Maßnahmen sind miteinander zu vereinbaren. Die Hinweise können im Rahmen der konkreten Planung und Bauausführung Berücksichtigung finden. Die Flächennutzungsplanänderung ist hierfür die „falsche“, weil zu grobe Planungsebene.</i></p> <p><i>Zum Entwurf der Planung [wurde zudem] eine gutachterliche Stellungnahme vor[gelegt], die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moor- gebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.“</i></p>

und bestätigt worden. Der Schwerpunkt des Moorschutzprogrammes (Neubewertung 1994) liegt im Erhalt als Pufferzone bzw. eigenständigem Lebensraum für ein Feuchtgrünlandhabitat für Pflanzen und Tiere sowie seine Funktion für die Biotopvernetzung. Auf die Karte aus NIBIS auf dem niedersächsischen Umweltportal darf in diesem Zusammenhang verwiesen werden. Bereits aus dem seit Ende 2022 erstellten Kartensystem *mooris-nie-dersachsen.de* ergibt sich das Vorgenannte unter Berücksichtigung der Grundkarte nebst Boden/Moorschutz und dem Schutz kohlenstoffreicher Böden und Moorbiotope sowie der Tatsache, dass in diesem Bereich auch das Projekt *SWAMPS* (Verfahrensanalysen und Handlungsoptionen zur Verminderung von Treibhausgasemissionen und zum Schutz von Mooren für landwirtschaftlich genutztes Grünland) in den Jahren 2015-2021 unter anderem vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) durchgeführt wurde, gefördert von der Europäischen Union, dem Thünen-Institut, der Landwirtschaftskammer Niedersachsen und der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Dabei sind u. a. die relevanten Daten bestätigt und ergänzt worden. Bereits seit 1981 wird dokumentiert, dass die Hochmoorflächen unserer Rasteder Moore Teil des Moorschutzprogramms (Teil 1) des Landes Niedersachsen sind, da durchweg Torfmächtigkeiten von mindestens 30 cm und in der Regel von mehreren Metern vorhanden sind. Auf die entsprechende Karte in NIBIS wird verwiesen. Wie sich ebenfalls aus NIBIS ergibt, sind die hier betroffenen Flächen seit der landesweiten Biotopkartierung 1994-2004 als von landesweiter Bedeutung für den Artenschutz und das Ökosystem eingestuft worden und damit naturschutzwürdig. Dies wird zudem auf dem Server NUMBIS bestätigt. Die Flächen bestehen aus noch intakten, nicht abgetorften Hochmoorflächen, die nach dem LROP 2022 als Vorranggebiet Torferhalt geführt werden sowie teilweise aus einem Vorranggebiet für Natura 2000 Flächen sowie solche, die für den Biotopverbund vorgesehen sind. Der dauerhafte Erhalt der Torfkörper ist ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz, vgl. Mooratlas 2023, 28 ff, der zudem die Biotopvernetzung ergänzt.

Die Gebiete werden bisher fast vollständig als Dauergrünland genutzt. Die wenigen Flächen, die derzeit ackerlich genutzt werden, sind ebenfalls nicht tief umgebrochen, emittieren aber ein unzulässiges Maß an Treibhausgasen. Wie sich aus dem Programm Niedersächsische Moorlandschaften aus 2014 erkennen lässt, muss und leistet Niedersachsen einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele Deutschlands, die im Rahmen der Weltklimakonferenz in Paris im Dezember 2015 untermauert worden sind. In erster Linie müssen die Kommunen die erforderliche Transformation hin zu einer emissionsarmen Lebensweise umsetzen. Hierzu wird die Landesregierung mit den beabsichtigten integrierten Energie- und Klimaschutzprogrammen einen erheblichen Beitrag leisten. Es besteht daher die Notwendigkeit, den Schutz von Mooren in Niedersachsen auf der Grundlage der Vorgaben

des Umwelt- und des Wirtschaftsministeriums umzusetzen, was eine Nutzung für eine intensive Landwirtschaft ebenso ausschließt, wie andere Nutzungsarten, mit der eine Verfestigung des Bodens einhergeht (Industrie- oder aber eben auch Windenergieanlagen); Vgl. neben den genannten Nachweisen auch Mooratlas Seite 47.

Im Landkreis Ammerland betrug im Jahre 2020 der Beitrag der Treibhausgasemissionen 1 Million Tonnen CO₂-Äquivalente, wobei zu berücksichtigen ist, dass in Niedersachsen das größte Potenzial für wiedervernässte Moorflächen in Norddeutschland liegt; Mooratlas S. 40.

Allein für die wenigen Ackerflächen in den Mooregebieten ist festzuhalten, dass diese pro Terajoule erzeugte Maisenergie 880 Tonnen CO₂-Äquivalente erzeugen bzw. 40 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Hektar, s. Mooratlas, Seite 38. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist die gemeinsame vom Land beim Fraunhofer-Institut IEE und Bosch & Partner in Auftrag gegebenen Windpotenzialstudie Niedersachsen im Februar 2023 zu dem Ergebnis gelangt, dass Moore, also solche Flächen, die eine Torfauflage von 30cm und größer haben, **nicht als Windenergiepotenzialfläche geeignet sind.**

Entsprechend der vorgenannten Vorgaben aus dem Moorschutzprogramm ist daher auch im Hinblick auf das Gemeinschaftsrecht, der Umsetzung der Biotoprichtlinie und der FFH-Richtlinie und des laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens zum Aktenzeichen C-47/23 gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen fehlender Umsetzung der Habitatrichtlinie 92/43 EWG, wie der Biodiversitätsstrategie sowie des europäischen Green-Deal festzuhalten, dass eine Unterschutzstellung der Rasteder Hochmoorflächen angestrebt werden sollte. Die Auswertungen des SWAMPS-Projekts belegen, dass für den Erhalt des Moores auch ausreichend Bodenwasser zur Verfügung steht, sodass die klimatischen Bedingungen noch ausreichend sind, um den Schutz der Moore zu gewährleisten, wenn weitere Drainagemassnahmen unterbleiben, vgl. auch Mooratlas 2023.

Da Moore durch jegliche Bodenbearbeitung stark, d. h. hoch gefährdet sind, unwiederbringlich durch Verdichtung zerstört zu werden, ist auch aus diesem Gesichtspunkt eine Unterschutzstellung angeraten.

Die Biotopqualität unserer Moore sind z. T. von nationaler Bedeutung. Aus diesem Grunde sollte eine Ausweisung als LSG bzw. NSG aus Bodenschutzgründen wie auch aus artenschutzrechtlichen und insbesondere vogelschutzrechtlichen Gesichtspunkten zumindest mittelfristig in Angriff genommen werden. Das höherrangige Recht des Landesraumordnungsprogramms (LRÖP), die Moorschutzprogramme, der Niedersächsische Weg sowie das Bundesklimaschutzgesetz und Gemeinschaftsrecht erfordern ein Umdenken

<p>in Richtung Schutzgebietsausweisungen. Da aber ohne eine Wiedervernässung regenerationsfähiger Moorkörper die Klimaschutzziele auch sektorenübergreifend nicht erreicht werden können - Niedersachsen ist verpflichtet, jährlich 16.000 ha trockengelegte Moorfläche wieder zu vernässen, s. Bundesmoorschutzprogramm, als zusammenfassende Darstellung im Mooratlas Seite 34 ff. Gerade unsere relativ jungen Rasteder Geestrandmoore mit hohen Weißtorfanteilen und geringen Schwarztorfanteilen verfügen über hervorragende Speicherfunktionen für Wasser und die klimaschädlichen Treibhausgase CO₂, Methan und Lachgas; Stichwort Kohlenstoffsinken. Somit sollte nunmehr der Zeitpunkt gekommen sein, den Schutz der letzten unzerstörten Moorkörper auch in unserem Landkreis entsprechend der landesrechtlichen Vorschriften umzusetzen.</p> <p>Übrigens bewertet das NLWKN große Bereiche des Ipweger Mooreswegen der dort vorherrschenden Grundstrukturen ähnlich wie die des FFH-Gebiets 14, Ipwegermoor/Gellener Torfmöörte. Es handelt sich dort um die Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL 3150; 3160;4010; 7120; 7140; 7150 und 91D0. Auch die Arten nach Anhang II wie Teichfledermaus, Große Moosjungfer, Moorfrosch, Moltebeere und Zauneidechse sowie zahlreiche streng gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten (u. a. Kiebitz, Feldlerche, Bekassine, Braunkehlchen).</p> <p>Hingewiesen sei zuletzt noch auf das Aktionsprogramm „Natürlicher Klimaschutz“ des Bundesumweltministeriums mit vier Milliarden Euro. Hier heißt es: „Durch Renaturierung und Stärkung unserer Auen, Wälder, <i>Moore</i> oder Flusslandschaften, schützen wir nicht nur die Artenvielfalt, sondern auch noch unser Klima. Intakte Ökosysteme binden CO₂ und sind damit unsere Verbündete im Kampf gegen die Klimakrise. Außerdem sorgen wir so dafür, dass mehr Wasser in der Landschaft gehalten wird - eine Win-Win-Situation“.</p>	
<p>Wir bitten um Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Der Bitte wird gefolgt. Die Stellungnahme wird geprüft wie oben beschrieben mit den Hinweisen umgegangen.</p>

83. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Sachlicher Teilflächennutzungsplan „Wind“

Prüfung der Stellungnahmen

Beteiligung der Öffentlichkeit

gem. § 3 (2) BauGB vom 22.09.2023 bis zum 23.10.2023

	Schreiben vom:	
Prowind GmbH · Rheiner Landstraße 195a 49078 Osnabrück	20.10.2023	

Stellungnahmen <small>Die Originale der Stellungnahmen liegen in den Sitzungen des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen der Gemeinde Rastede vor. Der Originaltext der Stellungnahmen ist im Folgenden wiedergegeben.</small>	Abwägungsvorschläge
bezugnehmend auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede – „Windenergie im Gemeindegebiet Rastede“ (folgend „FNP-Entwurf“) nehmen wir, als Projektentwickler erneuerbarer Energien, insbesondere Bürgerwindparks, wie folgt Stellung.	
Wir begrüßen ausdrücklich die Planungsabsichten der Gemeinde Rastede, um eine wirksame, planerisch korrekte und nachvollziehbare Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen zu gewährleisten. Wir sind bestrebt, im Bereich des Suchraums V „Geestrandtief“ einen Bürgerwindpark mit Windenergieanlagen der Multimegawattklasse zu errichten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Vorausschauend planen: Potentiale ausschöpfen und zukunftssicher planen Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen gesamtpolitischen Situation, der Klimakrise, dem Krieg in der Ukraine und der daraus resultierenden wachsenden Bedeutung von erneuerbaren Energien und Energieautarkie ist es nun an der Zeit, den Weg in Richtung Klimaneutralität und Ausbau der erneuerba-	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

ren Energien konsequent einzuschlagen. Dies kann effektiv durch die Darstellung von Sondergebieten zur Nutzung der Windenergie im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes unterstützt werden.

Auch um dieser gewachsenen Bedeutung des Ausbaus erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen hat die Bundesregierung zum einen in §2 EEG 2023 festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Weiter hat sie im Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) konkrete Ausbau- und Flächenziele festgelegt. Demnach müssen die Länder bis 2027 1,4 % der Landesfläche für Windenergie bereitstellen, bis 2032 müssen 2 % der Bundesfläche für Windenergie durch die Länder ausgewiesen werden.¹ Das EEG 2023 schreibt darüber hinaus vor, dass der Strombedarf bis 2030 zu mindestens 80% aus erneuerbaren Energien gedeckt werden soll. Damit einhergehend sollen die Ausbauraten der Windenergie an Land auf 10 GW pro Jahr gesteigert werden. Langfristig soll die installierte Leistung schrittweise auf 160 GW im Jahr 2040 gesteigert und danach auf dem gleichen Niveau erhalten bleiben.²

Niedersachsen kommt durch seine Potentiale als windhöffiges Flächenland dabei eine besondere Bedeutung zu, sodass die Landkreise und Kommunen ebenso vergleichsweise mehr Verantwortung für die Erreichung der Flächenbeitragswerte (Niedersachsen 1,7% bis 2027, 2,2% bis 2032) zu tragen haben.

Das Land Niedersachsen hat in seinem Gesetzesentwurf des Niedersächsischen Windenergiebeschleunigungsgesetzes vorgesehen, dass der Landkreis Ammerland 1,29 % der Landkreisfläche als Teilflächenziel für den Ausbau der Windenergie bereitstellt. Dazu soll dies bereits bis zum Ende des Jahres 2026 erfolgen. Erfüllt der Landkreis bis Ende 2027 seine Ziele nicht, gelten Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben mit der zusätzlichen Erleichterung, dass die Anlagen dann weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen im BImSch-Verfahren gebunden sind.³

Eine wirksame Ausschlusswirkung gilt ebenfalls nur bis zum Stichtag am 31.12.2027, danach richtet sich die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen danach, ob die Flächenziele erreicht oder verfehlt wurden. Denn gleichzeitig werden Windenergieanlagen nach dem Gesetzesentwurf nur so

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/wind-an-land-gesetz-2052764>

² § 4 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

³ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen – Kap. 1.1

<p>lange als privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. (1) BauGB betrachtet, bis die Flächenziele des Landkreises erreicht werden. Sobald dies der Fall ist, können Windenergieanlagen nur noch als „Sonstige Vorhaben im Außenbereich“ gemäß § 35 Abs. (2) BauGB bauplanungsrechtlich zulässig sein.</p> <p>Der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Rastede fällt eine besonders wichtige Rolle zu, betrachtet man die Potentiale und die ebenfalls laufenden Flächennutzungsplanverfahren der Nachbargemeinden im Landkreis. Die Gemeinde Rastede hat mit Abstand das größte Potential aller Gemeinden im Ammerland und bereits jetzt ist anhand der veröffentlichten Unterlagen der anderen Gemeinden zu erkennen, dass das Teilflächenziel mit den derzeit dargestellten Potentialflächen verfehlt würde.</p> <p>Aus den genannten Gründen ist eine vorausschauende und weitsichtige Planung angebracht, damit die von der Gemeinde Rastede gewünschte Steuerung der Windenergie innerhalb der neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen möglichst umfassend erhalten bleibt.</p>	
<p>Planerische Kriterien Rotor-in und Wald</p> <p>In den neuerlichen Unterlagen hat die Gemeinde Rastede als Planungsträger nun das Planungskonzept im Vergleich zum Vorentwurf an einigen Stellen angepasst. So wird zum einen nun auf eine Rotor-In Regelung gesetzt, statt zuvor auf eine Rotor-Out Regelung. Das heißt, in diesem Falle dürfte der Rotor einer Windenergieanlage nicht über die Grenzen der festgelegten Vorranggebiete hinausragen. Dieses Vorgehen erschließt sich für uns nicht, da mit der Umstellung nur eine anteilige Anrechnung zur Erreichung der Flächenziele stattfinden darf. Da wie bereits erwähnt, die Erreichung des Flächenziels für den Landkreis Ammerland gefährdet ist, bietet es sich gerade in kleineren Teilflächen, aber auch in Gänze an, vorhandene Potenziale optimal auszunutzen und eine größtmögliche Bündelungswirkung zu erzielen.</p> <p>Auch möchten wir an dieser Stelle auf die „Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in Regionalen Raumordnungsprogrammen“ des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz verweisen, in der in Kap. 2.4.1 dargestellt wird, dass eine Festlegung wie Rotor-in und Rotor-out innerhalb eines Planes auch für bestimmte Vorranggebiete die eine oder andere Variante angewendet werden darf.⁴ Sofern also eine Flächendeckende Rotor-out-Regelung nicht angestrebt wird so ist es mit wenig Mehraufwand möglich, in einzelnen Flächen eine solche Regelung anzuwenden. Lediglich müsste in diesem Fall für jede Planfläche angegeben werden, welche Regelung im jeweiligen Fall einschlägig ist. Würde</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede ist bestrebt ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Planung von Windenergieanlagen in der Gemeinde aufzustellen. Die Gemeinde achtet dabei darauf, für alle Flächen den gleichen Abstand zur Wohnbebauung (im Außenbereich) einzuhalten. Alle Teilbereiche wurden zum Entwurfsstand als Rotor-In Flächen mit einem Abstand von 520 m (Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich) zur Grenze der Sonderbaufläche ausgewiesen. Die Darstellung ist somit einheitlich und berücksichtigt über den gewählten Abstand bereits den ursprünglich gewählten Ansatz von 600m zum Mastfuß der Windenergieanlage bei einer Rotor-Out Planung.</p> <p>Da die Gemeinde Rastede bereits große Flächen für die Windenergie ausweist und mit der Ausweisung über dem geforderten Prozentsatz an substantiellem Raum liegt, wird in der Planung ein zusätzlicher Schutzanspruch für die Waldränder gewährleistet.</p>

⁴https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/arbeitshilfen/arbeitshilfe-fur-die-ausweisung-von-windenergiegebieten-in-regionalen-raumordnungsprogrammenn-219428.html

<p>man für die Potentialfläche „Geestrandtief“ wie sie nun in den neuerlichen Unterlagen abgegrenzt ist, eine Rotor-out-Regelung festlegen, würde Spielraum für eine weitere Windenergieanlage geschaffen werden. Die Fläche würde also optimal genutzt und würde gleichzeitig eine größere Bündelungswirkung erzielen.</p> <p>Neben der Rotor-in-Regelung schränkt auch die Festlegung, dass Waldflächen von mehr als einem Hektar Größe nicht vom Rotor der Windenergieanlage überstrichen werden dürfen, den Planungsspielraum für die Platzierung der Windenergieanlagen und somit die optimale Ausnutzung der Fläche stark ein. Dass ein Überstrich des Rotors über Waldflächen überdies ausgeschlossen sein soll, wird im Rahmen der Standortpotentialstudie hauptsächlich dadurch begründet, dass Waldränder häufig wichtige Habitate und Teillebensräume von windsensiblen Arten (Greifvögel, Fledermäuse) seien.</p> <p>Moderne Windenergieanlagen erreichen heutzutage regelmäßig Nabenhöhen von 170 Metern und mehr. Bei einem angenommenen Rotorradius von 80 Metern würde sich die Blattspitze des Rotors also in einer Höhe von circa 90 Metern befinden, wenn sie sich an ihrem tiefsten Punkt befindet. Da sich die Flughöhen der meisten kollisionsgefährdeten Arten regelmäßig unterhalb dieser Höhe befinden, kann davon ausgegangen werden, dass kein erhöhtes Tötungsrisiko für windenergiesensible Arten im Bereich der Waldränder daraus abzuleiten ist.⁵</p> <p>Zudem ist es in unseren Augen fraglich, ob bewaldete Flächen mit einer Größe von einem Hektar schon als Wald zu bewerten sind. Regelmäßig wird hier von den meisten Planungsträgern eine Mindestgröße von zwei oder mehr Hektar vorausgesetzt. Auch in diesem Punkt hat der Planungsträger also die Möglichkeit durch kleine Anpassungen mehr Potential zu schaffen. Dies möchten wir daher auch der Gemeinde Rastede vorschlagen.</p>	
<p>Zukunftsorientierte Planung verhindert zeitnahe Überarbeitung</p> <p>Der Planungsträger hat sich weiterhin dazu entschieden, im Vergleich zum Vorentwurf nun solche Flächen, die im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland aus dem Jahr 1996 als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf festgelegt sind, als Tabukriterium für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen. Dies verkleinert ein mögliches Vorranggebiet im Bereich Geestrandtief enorm und schränkt die mögliche Entwicklung eines Windparks an dieser Stelle entsprechend stark ein.</p> <p>Die Ableitung einer konkurrierenden Nutzung des Torfabbaus gegenüber Windenergieanlagen aus einem zudem veralteten Raumordnungsprogramm, welches sich auch bereits in der Neuaufstellung befindet, teilen wir keinesfalls.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Torf (VRR Torf) aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreis Ammerland ist zum aktuellen Zeitpunkt ein raumordnerischer Belang, über den sich die Gemeinde Rastede im Zuge der laufenden Flächennutzungsplanänderung nicht hinwegsetzen kann. Die Planung steht unter einem starken Zeitdruck, da die Gemeinde Rastede gewillt ist, eine Flächennutzungsplanung mit Ausschlusswirkung zu erwirken. Um diese Ausschlusswirkung zu erreichen muss der Flächennutzungsplan zum 31.01.2024 genehmigt worden sein. In der aktuellen Planung muss das geltende Recht betrachtet werden, unabhängig davon, ob bestimmte Flächen noch den gleichen Stand in der Raumordnung haben</p>

⁵ Vgl. dazu: Ermittlung und Bewertung der Tötungswahrscheinlichkeit von kollisionsgefährdeten Brutvögeln an Windenergieanlagen – Kap. 5

Denn auch ohne, dass zum jetzigen Zeitpunkt bereits ein Entwurf zum RROP vorliegt, kann schon heute davon ausgegangen werden, dass darin Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Torf nicht mehr enthalten sein werden. Zum einen werden in der Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT)⁶ des Fraunhofer-Instituts für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik IEE und der Bosch&Partner GmbH Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung – Torf mit der niedrigsten Konfliktrisikoklasse 1 (=sehr geringes Konfliktrisiko) bewertet. In der Begründung der Bewertung heißt es dazu: „Ein nicht ausgebeutetes VRR-Torf steht einer Windenergienutzung immer dann nicht entgegen, wenn der Torfabbau nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Das bedeutet auf den Flächen muss vor der Errichtung der WEA der Torf entnommen und verwertet werden (im Sinne der Rohstoffgewinnung). [...] Es ist auf VRR-Torf deutlich einfacher als bei anderen VRR, zügig zu einer Windenergienutzung als Folgenutzung zu kommen. Insofern werden auch nicht ausgebeutete VRR-Torf als mit einer Windenergienutzung vereinbar angesehen, da die Voraussetzungen für eine Vereinbarkeit leicht herstellbar sind.

In unseren Augen ist die planerische Festlegung der Vorranggebiete für den Torfabbau gerade im vorliegenden Fall somit der Abwägung zugänglich. Auch im Vorentwurf hatte die Gemeinde Rastede bereits korrekterweise geschlussfolgert, dass im Falle der Fläche „Geestrandtief“ keine konkurrierende Nutzung von Torfabbau und Windenergie vorliegt. Dass im aktuellen Entwurf davon nun abgerückt wurde, verwundert uns gerade im Hinblick auf die juristischen Auseinandersetzungen der letzten Jahre bezüglich der Genehmigungen für den Torfabbau. Infolgedessen ist bis heute im betreffenden Gebiet kein weiterer Torfabbau erfolgt. Im Ergebnis sind den Flächeneigentümern durch die fehlende Umsetzungsmöglichkeit der Zweckbestimmung des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung – Torf bereits über mehrere Jahre Pachteinahmen entgangen. Nun soll dies wiederum einer Nutzung durch Windenergieanlagen entgegenstehen. Erneut steht also zu befürchten, dass den Flächeneigentümern in dem Bereich langjährige Pachteinahmen entgehen. Dies sollte nicht zuletzt im Sinne der Flächeneigentümer verhindert werden. Ergänzend dazu möchten wir an dieser Stelle auf die Drucksache 19/1598 des Niedersächsischen Landtags verwiesen.⁷ Dabei handelt es sich um einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels vom 10. Dezember 2020. Dieses soll unter anderem dahingehend ergänzt werden, dass § 8 Abs. (2) folgende Fassung enthält: „Der Abbau des Bodenschatzes Torf ist verboten“. Daraus wird korrekt gefolgert, dass mit Einführung eines Torfabbauverbotes auch keine neuen Torfabbaugenehmigungen erteilt werden dürfen und

wie sie es zum Zeitpunkt der Aufstellung des Raumordnungsprogramms gehabt haben.

Seitens des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und des Amt für regionale Landesentwicklung (ARL) heißt es zu der Thematik:

„Zweck der VRR-Torf ist die planerische Sicherung von Torfvorkommen für einen Abbau (Rohstoffgewinnung = Gewinnung des Rohstoffs Torf mit dem Zweck der Verwendung des Rohstoffs). Besonderheit bei allen VRR gegenüber anderen zeichnerischen Festlegungen der Raumordnung ist, dass diese „aufgebraucht“ werden: In einem ausgebeuteten VRR kann gegen das Ziel der vorrangigen Nutzung für die Rohstoffgewinnung aus tatsächlichen Gründen nicht mehr verstoßen werden. Ein ausgebeutetes VRR steht einer anderweitigen Nutzung, z.B. einer Windenergienutzung, auf derselben Fläche nicht mehr entgegen. Dem steht auch der Beschluss des OVG vom 11.05.2020 (Az.: 12 LA 150/19) nicht entgegen, denn im dort strittigen Fall ging es um eine Windenergienutzung, die zeitlich einem Torfabbau vorgelagert stattfinden sollte. Hier geht es aber um Windenergienutzung als Folgenutzung nach Torfabbau.

Ein VRR-Torf steht einer Windenergienutzung immer dann nicht entgegen, wenn der Torfabbau nicht wesentlich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Das bedeutet zum einen, dass der Torf auf all den Flächen im VRR-Torf, die durch die WEA dauerhaft verändert werden (Fundament, zu befestigende Erschließungswege und Aufstellflächen) und damit den dortigen Torf beseitigen oder nicht mehr wirtschaftlich verwertbar machen, vor der Errichtung der WEA entnommen und verwertet werden muss (im Sinne des Torfabbaus als Rohstoffgewinnung). Zum anderen heißt das aber auch, dass der Torfabbau auf den die WEA umgeben-den Flächen nicht erheblich erschwert werden darf (z.B. durch ungünstigen Zu-schnitt der Flächen für das in Frage kommende Abbaufahren).

Da Torf aber im Vergleich zu anderen Rohstoffen in geringen Mächtigkeiten vorkommt (i.d.R. 1-2 m abbauwürdige Torfmächtigkeit gegenüber z.B. bis zu 70 m bei Kies) und sich auch in der Abbautechnik stark unterscheidet (z.B. Torffräsverfahren anstatt eines Schwimmbaggers bei Nassauskiesung), ist es auf VRR-Torf viel einfacher als bei anderen VRR, zügig zu einer Windenergienutzung als Folgenutzung zu kommen. Wird sichergestellt, dass der entfernte Torf im Sinne des Vorrangs wirtschaftlich verwertet wird und dass auch der Abbau im umliegenden Teil des VRR nicht erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird, ist eine Windenergienutzung mit einem VRR-Torf vereinbar. Ein Verstoß gegen das Ziel

⁶ <https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/ergebniskarten-der-windflächenpotenzialanalyse-downloadmöglichkeit-220485.html>

⁷ https://www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_19_02500/01501-02000/19-01598.pdf

es somit auch keine Grundlage mehr für die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf in den Raumordnungsplänen gibt und diese somit zu streichen seien.

Die Befürchtung, dass eine abweichende Zweckbestimmung des Gebiets, aus dem noch in Kraft befindlichen RROP 1996 einer Genehmigung des Teilflächennutzungsplans entgegenstehen könnte, ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, wenn wie in diesem Fall jedoch bereits mehr als deutlich absehbar ist, dass das in Frage stehende Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf nicht zuletzt durch das im Raum stehende Verbotverfahren den Zweck verliert, sollte dies bereits jetzt beachtet werden und weitsichtig und zukunftsorientiert abgewogen werden. Andernfalls würde eine zeitnahe Überarbeitung des Flächennutzungsplans notwendig sein. Nach dem niedersächsischen Umweltministerium ist für einen Flächennutzungsplan eine Geltungsdauer von 10-15 Jahren anzustreben.⁸ Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass dies in Bezug auf die Fläche „Geestrandtief“ nicht einzuhalten sein wird.

Für den Teilbereich 5 „Geestrandtief“ regen wir zusätzlich zu den oben genannten Gründen an, sich im weiteren Verfahren zu dieser Fläche planerisch an den Ausführungen des Landes Niedersachsen aus der Begründung zum Landes-Raumordnungsprogramm zu orientieren und die Planungen entsprechend auszurichten. Dort heißt es u.a. auf Seite 19: „Das Landesraumordnungsprogramm wird durch Verzicht auf eine neuerliche Festlegung von VRR für den Torfabbau der zunehmenden, auch im Vergleich zu 2017 noch einmal verstärkten, Bedeutung des Klimaschutzes gerecht. Zugleich liegt im Hankhauser Moor [...] jedoch eine besondere regionale Konfliktlage vor, die auf Ebene der Landesplanung nicht abschließend lösbar ist. Es wird nun für die gesamte Fläche des VRR Nr. 61.1 bewusst auf eine planerische Steuerung durch das Landes-Raumordnungsprogramm verzichtet, um die allein zur Konfliktbewältigung geeignete Realisierung regionaler Planungsvorstellungen zu ermöglichen. Aus den vorgenannten Gründen erfolgt im Landes-Raumordnungsprogramm für das Hankhauser Moor keine Vorrangfestlegung zugunsten des Klimaschutzes durch Torferhaltung, es wird aber auch keine Festlegung zugunsten des Torfabbaus getroffen.“

Analog dazu raten wir also, den Teil der Fläche, der im Bereich des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung Torf liegt und nicht durch das Vorranggebiet Torferhalt aus dem LROP überlagert wird, wenigstens ebenfalls als „weiße Fläche“ ohne Zweckbestimmung und Vorrangfestlegung im Sachlichen Teil-FNP der Gemeinde darzustellen, wenn schon kein Vorranggebiet Windenergie in dem Bereich festgelegt wird. So kann die Gemeinde Rastede einerseits

der Raumordnung VRR-Torf liegt dann nicht vor. Fehlt es hieran, ist eine Windenergienutzung mit einem VRR-Torf nicht vereinbar. Das VRR-Torf ist als Ziel der Raumordnung in dieser Konstellation eine gemäß § 1 Abs. 4 BauGB rechtlich zwingend einzuhaltende Vorgabe (harte Tabuzone), die durch gemeindliche Abwägung in der Bauleitplanung nicht überwunden werden könnte. Daher müsste einzelfallbezogen betrachtet werden, in welchen VRR-Torf das VRR einer Windenergienutzung tatsächlich entgegensteht und wo absehbar eine zeitnahe zeitliche Abfolge realisiert werden kann (im Rahmen der einzelgebietlichen Betrachtung von Potenzialflächen).“

Die VRR Torf sind demnach zunächst als harte Tabuzonen einzustufen, um dann einzelfallbezogen zu betrachten, in welchen VRR-Torf das VRR einer Windenergienutzung tatsächlich entgegensteht.

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreis Ammerland wird aktuell neu aufgestellt. Im Zuge der Neuaufstellung können die Flächen neu bewertet werden, sodass sich in Zukunft möglicherweise eine andere Planungssituation ergeben wird, die dann anders bewertet werden kann. Zum aktuellen planungsstand muss das Vorranggebiet als hartes Tabukriterium betrachtet werden.

⁸https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/themen/bauen_amp_wohnen/stadtebau_bauleitplanung_baukultur/bauleitplanung/flachennutzungsplan/der-flaechennutzungsplan-13618.html

<p>sicherstellen, dass eine dringend zur Erreichung der Klimaschutzziele benötigte und sehr gut geeignete Fläche nicht planerisch für die Gewinnung von Windenergie ausgeschlossen wird, andererseits die Planunterlagen jedoch den aktuell noch gültigen Festlegungen des RROP nicht widersprechen. Eine im anderen Fall nötige nachträgliche Anpassung des Flächennutzungsplans in einem separaten Verfahren würde somit auch nicht notwendig werden.</p>	
<p>Um unsere wesentlichen Argumente noch einmal zusammenzufassen:</p> <p>Der Gemeinde Rastede kommt eine besondere Verantwortung zu, was die Ausweisung geeigneter Flächen betrifft, um das Flächenziel des Landkreises zu erfüllen. Dieser Verantwortung sollte sie gerecht werden und geeignete Flächen optimal nutzbar machen und konsequent raumplanerischen beachten</p> <p>Planerische Kriterien wie die Anwendung der Rotor-in-Regelung und die Untersagung von einem Rotorüberstrich über Waldflächen, die dafür sorgen, dass wesentlich weniger Fläche für die Windenergie genutzt werden kann, als es möglich wäre, sollten überwunden werden.</p> <p>Steuerungsinstrumente wie Raumordnungsprogramme und Flächennutzungspläne sollten zukunftsorientiert sein und schon im Aufstellungsverfahren absehbare Entwicklungen mit einbeziehen. Vorrangfestlegungen aus veralteten Plänen sollten nicht pauschal als konkurrierende Nutzung zur Windenergie eingestuft werden. Hier sollte eine realistische Einschätzung erfolgen und dem überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien aus § 2 EEG 2023 Rechnung getragen werden</p> <p>Durch die Beachtung der vorgebrachten Punkte (besonders die Vergrößerung des Teilbereichs 5 „Geestrandtief“ mind. auf Vorentwurfgröße) würde die Gemeinde Rastede sicherstellen, dass der Flächennutzungsplan zukunftsorientiert ist und die Vorgaben der Bundes- und Landesregierung im Hinblick auf den schnellen Ausbau erneuerbarer Energien konsequent umsetzt</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede ist bestrebt ein schlüssiges Gesamtkonzept für die Planung von Windenergieanlagen in der Gemeinde aufzustellen und ist politisch gewillt die Ausschlusswirkung bis 2027 zu erreichen. Der gegebene Zeitdruck (Genehmigung bis zum 31.01.2024) zur Erreichung der Ausschlusswirkung macht es erforderlich, dass in der vorliegenden Planung das geltende Recht betrachtet wird.</p>